



universität
wien

MAGISTERARBEIT

Titel der Magisterarbeit

„Zwischen

Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz -

Der Schutz der Persönlichkeitsrechte von Verbrechens-
opfern in der medialen Darstellung“

Verfasser:

Andreas Kirchweger, Bakk. phil.

angestrebter akademischer Titel :

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 066 841

Studienrichtung lt. Studienblatt: Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Betreuer: Hon.- Prof. Dr. Gottfried Korn

1	EINLEITUNG	6
1.1	Forschungsproblem / Forschungsfrage	8
1.2	Methode	10
1.3	Aufbau der Arbeit	10
2	THEORETISCHE GRUNDLAGEN	12
2.1	Metatheorie: Systemtheorie	12
2.1.1	Allgemeine Systemtheorie	12
2.1.2	Soziale Systeme (Luhmann)	16
2.1.3	Zentrale Begriffe sozialer Systeme	19
2.2	Funktionssystem Recht	25
2.2.1	Recht als soziales System	26
2.2.2	Funktion und Leistungen des Rechtssystems	30
2.3	Funktionssystem Massenmedien	34
2.3.1	soziales System Massenmedien	34
2.3.2	Funktion und Leistungen des System Massenmedien	37
3	PRESSEFREIHEIT VS. PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ	40
3.1	Grundrechte	40
3.2	Pressefreiheit	43
3.2.1	Rechtliche Grundlage	43
3.2.2	Pressefreiheit und Gesellschaft	45
3.1	Das allgemeine Persönlichkeitsrecht	46
4	KRIMINALBERICHTERSTATTUNG VS. OPFERSCHUTZ	49
4.1	Kriminalberichterstattung	49
4.1.1	Funktion und Leistungen der Kriminalberichterstattung	49
4.1.2	Kriminalberichterstattung und konstruierte Realität	50
4.2	Opferschutz	53
4.2.1	Definition: Opfer	53
4.2.2	Viktimologie und Viktimisierung	53
5	KONTROLLMECHANISMEN	61
6	KONTROLLE DURCH DAS RECHTSSYSTEM	62
6.1	Der Persönlichkeitsschutz gegenüber Medien in Deutschland	63
6.1.1	Medienpersönlichkeitsrecht	63
6.1.2	Ansprüche	72
6.1.3	Sonderfall Opferschutz	77
6.2	Persönlichkeitsschutz Österreich	81
6.2.1	Schutz der Ehre und des wirtschaftlichen Rufes	81

6.2.2	Schutz der Privatsphäre.....	90
6.2.3	Sonderfall Opferschutz.....	98
7	SYSTEMINTERNE KONTROLLE: DER PRESSERAT	101
7.1	Der deutsche Presserat	102
7.1.1	Entstehung und Organisation	102
7.1.2	Aufgaben	103
7.1.3	Pressekodex	104
7.2	Der österreichische Presserat	109
7.2.1	Entstehung und Organisation	109
7.2.2	Aufgaben	111
7.2.3	Ehrenkodex.....	111
7.2.4	Persönlichkeitsrechtlicher Schutz	112
8	VERGLEICH	115
8.1	Vergleich Rechtssystem Österreich Deutschland	115
8.1.1	Grundrechte	115
8.1.2	Zivil-, Straf-, und Medienrecht	116
8.1.3	Opferschutz	116
8.2	Vergleich Presserat Österreich Deutschland	117
8.2.1	Pressekodex	117
8.2.2	Struktur	118
8.2.3	Persönlichkeitsrechtlicher Schutz	118
9	SCHLUSSBETRACHTUNG	120
9.1	Resümee	120
9.2	Thesen	123
10	QUELLENVERZEICHNIS	126
10.1	Abbildungsverzeichnis	126
10.2	Literaturverzeichnis.....	127
10.3	Internetquellen	135
10.4	Sonstige Quellen	137
11	LEBENS LAUF	140
12	ABSTRACT	142

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
APR	allgemeines Persönlichkeitsrecht
Art	Artikel
BDZV	Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshof in Zivilsachen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
dju	Deutsche Journalistinnen und Journalisten-Union
DJV	Deutscher Journalisten-Verband
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EuGHMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
GRC	Grundrechtscharta
GG	Grundgesetz
GPA- djp	Gewerkschaft der Privatangestellten Druck-Journalismus-Papier
i.V.m.	in Verbindung mit
Jhdt.	Jahrhundert
KUG	Kunsturhebergesetz
MedienG	Mediengesetz
MRK	Menschenrechtskonvention
ÖGB	Österreichischer Gewerkschaftsbund
ÖZV	Österreichischer Zeitungs- und Fachmedien-Verband
PCC	Presseclub Concordia
RAF	Rote Armee Fraktion
StGB	Strafgesetzbuch
StGG	Staatsgrundgesetz
StPO	Strafprozessordnung
OLG	Oberlandesgericht
OGH	der Oberste Gerichtshof
u.a.	unter anderem
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
VDZ	Verband Deutscher Zeitschriftenverleger
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VÖZ	Verband Österreichischer Zeitungen
VRM	Verband der Regionalmedien Österreichs
z.B.	zum Beispiel
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZPO	Zivilprozessordnung

1 Einleitung

Opfer von Verbrechen laufen Gefahr durch rücksichts- und verantwortungslose Medienberichterstattung erneut zu Opfern zu werden. In Österreich erreichte in den letzten Jahren kaum ein Thema soviel mediale Aufmerksamkeit wie der Entführungsfall "Wolfgang Priklopil" und der Inzestfall in "Amstetten".¹ Die beiden Fälle waren in ihrer Dramatik und ihrem Ausmaß derart einzigartig, dass sie auch auf internationaler Ebene in den Mittelpunkt der Berichterstattung gerieten. Der ausufernden Berichterstattung über die Straftaten ist beiden Fällen gemein, dass neben den TäterInnen auch die Opfer der Verbrechen im Mittelpunkt standen. Vor allem im Fall "Priklopil" wurde die Entführte ins mediale Rampenlicht gerückt. Aber auch beim zwei Jahre später aufgedeckten Inzest Fall in "Amstetten" wurden die Identitäten der Opfer durch die Medien bekannt.

Folglich lösten diese beiden Medienereignisse eine Diskussion bezüglich des Umgangs der Medien mit Opfer- und Persönlichkeitsschutz aus. Es stellte sich die Frage, wie die Persönlichkeitsrechte von Verbrechenopfern vor ausufernder, aufdringlicher und nicht zuletzt intimer Berichterstattung geschützt werden können.

Aus diesem Grund wurde im österreichischen Parlament am 3. Juli 2008 eine Enquete zum Thema „Medienrecht und Opferschutz“ abgehalten, wo das Spannungsfeld Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz näher beleuchtet und diskutiert wurde.² Zu diesem Zeitpunkt bestand, hervorgerufen durch die zuvor genannten Fälle "Priklopil" und "Amstetten", Handlungsbedarf seitens der Politik: es wurde eine Verschärfung der bestehenden Mediengesetzgebung gefordert; Schadensersatzgrenzen für Persönlichkeitsrechtsverletzungen sollten erhöht und prozessrechtliche Fragen im Medienrecht diskutiert werden; schließlich wurde über die Einführung eines ‚Paparazzi-Paragraph‘, äh-

¹Die beiden Fälle werden in den Medien meist mit den Namen der Opfer betitelt. Dies wird in dieser Arbeit bewusst unterlassen, da ein zentrales Anliegen des Opferschutzes die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ist.

²vgl. Parlamentskorrespondenz Nr. 418 vom 09.05.2008 :

http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2008/PK0418/ Stand: 10.03.2011

lich dem §201a StGB, der kurz zuvor in der Bundesrepublik Deutschland erlassen wurde, beraten.

Mittelpunkt der Diskussion, bei der ExpertInnen aus dem Bereich der Medien und des Medienrechts sowie PsychologInnen und VertreterInnen von Opferschutzorganisationen geladen waren, war es, Opfer vor sekundärer Viktimisierung seitens der Medien zu schützen. Ein Mittel, mit dem zum Schutz der Opfer beigetragen werden könnte, so wurde diskutiert, sei unter anderem die Neuerrichtung eines Presserats.³

Diese Arbeit soll nun, ausgehend vom Problem der sekundären Viktimisierung, das System des Persönlichkeitsschutzes untersuchen und aus systemtheoretischer Perspektive die bestehenden Kontrollsysteme, die den Schutz der Persönlichkeit von Verbrechenopfern in diesem Zusammenhang gewährleisten, beleuchten. Es werden rechtliche Vorschriften einerseits, und medienrechtliche Selbstregulierung andererseits analytisch zusammengebracht, um Bruchstellen aktueller Persönlichkeitsschutzdiskussionen und Diskurse aufzuzeigen und Wege für Alternativen bei Schutz von Opfern aufzuzeigen.

Die Magisterarbeit handelt von zwei sich oft widersprechenden Grundrechten unserer Gesellschaft. Das Recht der Meinungsfreiheit einerseits, das in der westlichen demokratischen Welt als elementarer Bestandteil der Gesellschaft angesehen wird, und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Diese beiden Grundrechte sind in der europäischen Menschenrechtskonvention normiert, welche in Österreich sogar in den Verfassungsrang erhoben wurde.⁴

Während Journalismus und Massenmedien, geschützt durch das Recht der freien Meinungsäußerung und Pressefreiheit, ihre gesellschaftlichen Aufgaben erfüllen, versucht die Gesetzgebung die Persönlichkeitsrechte des Individuums zu schützen. Die Gesetzgebung hat hier eine schwierige Interessenabwägung zu treffen, da die Meinungsfreiheit zugunsten von Persönlichkeitsrechten beschnitten werden muss, et vice versa.

Da die Untersuchungsfelder der Arbeit sehr breit gefächert sind und eine zusammenführende Untersuchung von Persönlichkeits- und Opferschutz sowie Presse- und Meinungsfreiheit ein großes und komplexes Unterfangen ist, muss diese Arbeit ihren Fokus auf einen ausgewählten Ausschnitt aus diesen Themenbereichen legen.

³Sten Prot 3.7.2008 Parlamentarische Enquete „Medienrecht und Opferschutz“ 23 GP

⁴vgl. BGBl. 1964/Nr. 59

Die parlamentarische Diskussion um Erweiterung und Verbesserung des Opferschutzes war Stein des Anstoßes zu dieser Arbeit und soll folglich diese auch thematisch eingrenzen.

Das Thema der Arbeit steht an der Schnittstelle von zwei Gesellschaftssystemen und berührt Bereiche von zumindest zwei unterschiedlichen Wissenschaftstraditionen: die der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft einerseits und der Rechtswissenschaft andererseits. Die Arbeit wird die aktuelle Gesetzeslage erörtern und auf Vorschläge zur Änderung dieser eingehen. Gleichzeitig werden aber auch Aufgaben der beiden Bereiche Recht und Journalismus bzw. Massenmedien dargestellt. Dazu sind diese Gebiete aus systemtheoretischer Perspektive zu betrachten, um so deren unterschiedliche Funktionen und Leistungen gegenüberzustellen. Anschließend soll im Mediensystem das Genre der Kriminalberichterstattung und im Rechtssystem das des Persönlichkeitsschutzes bzw. Opferschutzes systemtheoretisch analysiert werden.

Im Zuge dessen wird die Systemtheorie eingehend erklärt und erörtert, um dann anhand dieser Theorie einen Vergleich von Persönlichkeits- und Opferschutz zwischen den Ländern Österreich und Deutschland anzustellen. Dies erscheint gerade deshalb sinnvoll, da Deutschlands Medienlandschaft einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf das österreichische Medienwesen ausübt.

1.1 Forschungsproblem / Forschungsfrage

Das vorliegende Forschungsproblem ergibt sich aus dem Spannungsfeld zweier Grundrechte. Auf der einen Seite steht das Recht zur freien Meinungsäußerung, oder anders gesagt die Pressefreiheit. Diese ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Gesellschaftsordnung und wird durch Grund- und Menschenrechte vor dem Eingriff des Staates geschützt. Pressefreiheit ist jedoch nicht grenzenlos. Diese Grenzen zeigen sich vor allem dann, wenn sie die Freiheit Anderer bedroht. So steht der Freiheit der Meinungsäußerung der Schutz eines jedes Individuums vor Eingriffen in dessen Lebens- und Freiheitsbereich entgegen. Der Staat steht also vor einer geradezu unlösbaren Aufgabe, wenn er beide Freiheiten bedingungslos schützen will. Es kann daher immer nur eine Freiheit zugunsten der anderen beschränkt werden. Dieses Problem versucht der Staat

durch die Formulierung von Persönlichkeitsrechten zu lösen. Werden diese in einer bestimmten Weise verletzt so drohen Sanktionen. Diese allgemeingültigen Gesetze werden jedoch, auch aufgrund der Komplexität des zugrundeliegenden Spannungsverhältnisses, nicht allen Lebenssachverhalten gerecht.

Es gibt Situationen in denen Menschen ein höheres Schutzbedürfnis benötigen als andere. Ein erhöhtes Schutzbedürfnis ergibt sich zweifellos bei Opfern von Gewaltverbrechen. Ist einem Menschen Unrecht durch eine derartige Straftat widerfahren, so hat die Gesellschaft dafür zu sorgen, dass ihm / ihr aufgrund dieses Umstandes nicht ein weiteres Mal, durch die Verletzung seiner / ihrer Persönlichkeitsrechte, Unrecht getan wird. Genau dieses Problem, der Schutz von Verbrechenopfer vor Persönlichkeitsrechtverletzungen durch mediale Berichterstattung, ist das zentrale Thema dieser Arbeit. Es stellt sich die Frage, ob und wie die Gesellschaft dieses Problem gelöst hat.

Diese Abhandlung soll Antwort auf diese Frage geben und wird dabei auf folgende Punkte eingehen:

- Mit welchen Mitteln schützt die Gesellschaft Verbrechenopfer vor Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch mediale Berichterstattung. Sind diese Mittel zielführend bzw. ausreichend?
- Ist der staatliche Schutz durch Gesetze ausreichend vorhanden?
- Gibt es andere Schutzmechanismen, welche ohne die Zwangsgewalt des Staates auskommen bzw. die Pressefreiheit nicht einschränken?
- Gibt es einen Schutzmechanismus innerhalb des Mediensystems?

Das Problemfeld des Opferschutzes wurde in den letzten Jahren, aufgrund der bereits erwähnten Fälle "Amstetten" und "Priklopil", politisch thematisiert. Es wurden Gesetzesänderungen bezüglich des Opferschutzes in Erwägung gezogen. Diese Arbeit versucht nun das System des Opferschutzes darzustellen. Sie soll die Reichweite des Persönlichkeitsschutzes darstellen, der die Freiheit der Presse einschränkt. Um diese Reichweite besser einschätzen zu können drängt sich ein Vergleich mit einem anderen Rechtskreis auf. Aus diesem Grund wird das System des Opferschutzes in Österreich, dem System des Opferschutzes in Deutschland gegenübergestellt.

Eine weitere zentrale Frage dieser Arbeit lautet also:

- Unterscheidet sich der Opferschutz bei Persönlichkeitsrechtverletzungen durch mediale Berichterstattung in Österreich von jenem in Deutschland?

1.2 Methode

Das Forschungsziel dieser Magisterarbeit liegt also darin, Schutz- und Kontrollmechanismen aufzufinden, welche Verbrechenopfer vor ausufernder, medialer Berichterstattung bewahren sollen. Der Charakter der Arbeit ist somit als explorativ zu werten.

Einerseits sollen Argumente für das erhöhte Schutzbedürfnis von Verbrechenopfern gefunden und erläutert werden. Andererseits soll der Bereich des Rechts und der Bereich der Medien nach Schutzmechanismen für Opfer untersucht werden.

Um die Wechselwirkung und Verschränkungen von Recht und Medien besser zu veranschaulichen, wurde ein systemtheoretischer Zugang gewählt. Dabei sollen die Bereiche Recht und Medien im Lichte der Systemtheorie dargestellt und analysiert werden. Die Funktionen und Leistungen der beiden Teilsysteme für die Gesellschaft werden dadurch sichtbar gemacht. Die Wahl des systemtheoretischen Zuganges bietet zugleich den Vorteil einer vergleichenden Gegenüberstellung.

Eine weitere methodische Vorgangsweise ist die Analyse und Interpretation von Gesetzestexten. Dabei sollen die unterschiedlichen Ausprägungen des persönlichkeitsrechtlichen Schutzes in Österreich und Deutschland untersucht werden.

Dies führt sogleich auch zur Darstellung des letzten methodischen Werkzeugs dieser Arbeit. Nachdem die Rechtslage der zwei Staaten untersucht worden ist, erscheint es notwendig, um etwaige Unterschiede festzustellen zu können, die Ergebnisse dieser Untersuchung gegenüberzustellen. Dieser Vergleich wird jedoch nicht nur auf der Basis der Persönlichkeitsrechte stattfinden, sondern er soll veranschaulichen wie das Problem des Opferschutzes in unterschiedlichen Rechtskreisen gelöst wurde.

1.3 Aufbau der Arbeit

In den folgenden Sätzen wird die Gliederung der Magisterarbeit knapp erläutert und begründet.

Zu Beginn der Arbeit wird das theoretische Grundgerüst, das diese stützt, errichtet. Dazu dient zunächst die Erläuterung der allgemeinen Systemtheorie und ihrer Begrifflichkeiten. Im Anschluss folgt eine nähere Beschreibung der LUHMANNSCHE Ausprägung der Systemtheorie, da diese zur Untersuchung der Bereiche des Rechts und der Medien dient.

Es werden also das Rechtssystem und das Mediensystem als funktional differenzierte Teilsysteme der Gesellschaft gesehen, um sie anschließend in Verbindung bringen und gegenüberstellen zu können. Dabei soll die gesellschaftliche Funktion der Kriminalberichterstattung als Ausprägung des Mediensystems untersucht werden. Als Ausfluss des Rechtssystems wird folglich der Opferschutz gesehen, und das daraus erwachsende erhöhte Schutzbedürfnis für Verbrechensopfer ergründet.

Aufbauend auf diesem theoretischen Fundament widmen sich die anschließenden Kapitel der rechtlichen Ausprägung des Opferschutzes in Deutschland sowie in Österreich. Darauf folgt eine Darstellung alternativer Kontrollsysteme bezüglich des Opferschutzes, dabei werden die medieninternen Kontrolleinrichtungen, wie z.B.: die eines Presserats, der beiden Länder untersucht und gegenübergestellt. Die Analyse dieser Institutionen soll veranschaulichen, dass auch innerhalb des Mediensystems Kontrollsysteme vorhanden sind, die den Schutz von Opfern verstärken können.

Zuletzt folgt eine Zusammenfassung der gewonnenen Kenntnisse und eine Konfrontation dieser mit dem Forschungsziel. Die daraus erlangten Ergebnisse können möglicherweise einen Ausblick auf weitere Forschungsziele zu diesem Thema ermöglichen.

2 Theoretische Grundlagen

2.1 Metatheorie: Systemtheorie

Der systemtheoretische Ansatz der Arbeit stellt das metatheoretische Fundament zur weiteren Auseinandersetzung mit den Themenbereichen Journalismus und Recht dar. Die folgenden Seiten werden nun erläutern, warum gerade dieses Erklärungsmodell für die vorliegende Arbeit und diese Thematik gewählt wurde. Ebenfalls werden als Grundlagenarbeit bestimmte Begrifflichkeiten dieses Theorienkonstruktes diskutiert und definiert, da es unterschiedliche Ansätze dieser sozialwissenschaftlichen Theorie mit ihren jeweils unterschiedlichen Begriffen und Definitionen gibt.

In der Begriffsdefinition wird einerseits auf die Systemtheorie als Gesellschaftssystem im Allgemeinen, andererseits auch auf die Bereiche Journalismus und Recht als eigene Systeme dieser Gesellschaft eingegangen. Die Betrachtung dieser Systeme fußt auf der Systemtheorie Niklas LUHMANNs. Da diese Theorie einen sehr hohen Abstraktionsgrad aufweist, werden zuerst grundlegende Begriffe der allgemeinen Systemtheorie sowie Begriffe der Luhmannschen Systemtheorie erläutert.

2.1.1 Allgemeine Systemtheorie

Die Systemtheorie ist ein Erklärungsmodell, das in unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen Anwendung findet. Dieser interdisziplinäre und universelle, oft als sogenannte “Supertheorie“ bezeichnete Ansatz, hat unterschiedlichste Ausprägungen in den verschiedenen Fachgebieten erhalten, „[...] *denn das systemtheoretische Forschungsprogramm ist keine eigenständige Disziplin, sondern eher ein Diskurs, das heißt eine bestimmte Art zu reden, worin die verschiedensten Themen mit ähnlichen Begriffen angegangen werden.*“, so KRIEGER in der grundlegenden Einführung in die Systemtheorie.⁵

⁵Krieger, David (1996): Einführung in die allgemeine Systemtheorie. München: Fink Verlag S. 7

Trotzdem kann man anhand der Auseinandersetzung mit der Systemtheorie durch verschiedene Forschungsgebiete von einem neuen wissenschaftlichen Paradigma sprechen.⁶

In den folgenden Absätzen sollen die zentralen Grundbegriffe Differenz, System, Umwelt und Komplexität der Allgemeinen Systemtheorie definiert und näher erläutert werden, um anschließend eine definitorische Zusammenschau der Begriffe der Systemtheorie LUHMANNs zu liefern.

2.1.1.1 System

Der Grundbegriff "System" wird in der abendländischen Philosophie als Ausdruck einer Ganzheit verstanden, dessen Teile in bestimmter Relation zueinander stehen.⁷

Das Wort stammt vom griechischen "systema" (σύστημα) und bedeutet so viel wie Zusammengeselltes, Geordnetes.⁸

BERTALANFFY prägte den Begriff „System“ entscheidend, indem er eine interdisziplinäre Systemlehre entwirft. Laut dieser besteht ein System aus einer bestimmten Menge an Teilen, die untereinander in Wechselbeziehung stehen.⁹

Geht man wieder von den gleichen Teilen des oben erwähnten Urstoffs aus, so werden diese durch Differenz bzw. durch Unterscheidung geordnet. Dies geschieht jedoch nicht zufällig, sondern nach den Regeln der Selektion, der Relationierung und der Steuerung. Ein System wird daher als „[...] *Ganzheit von Elementen und deren Relationen zueinander*“¹⁰ begriffen.

Der Begriff des Systems wird in den unterschiedlichsten Wissenschaftstraditionen als Erklärungsmodell für komplexe Phänomene herangezogen. So findet die Systemtheorie neben der Sozialwissenschaft auch noch in den Fächern Biologie, Psychologie, Medizin, Chemie, Betriebswirtschaft, Psychologie sowie Philosophie Verwendung. Aus der Ähnlichkeit der zu lösenden Systemprobleme der unterschiedlichen Disziplinen ent-

⁶vgl. Luhmann, Niklas (1984): Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie. Frankfurt a. M. S. 34f vgl. auch: Kneer, Georg/ Nassehi, Armin (1994): Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme: eine Einführung. 2. Auflage. München: Fink Verl. S. 18f

Krieger, David (1996): S. 8

⁷vgl. Kneer, Georg/ Nassehi, Armin (1994): S. 17 f

⁸vgl. Krieger, David (1996): S. 12

⁹vgl. Bertalanffy, Ludwig von (1972): Vorläufer und Begründer der Systemtheorie. S. 18 in: Kurzrock (1972): Systemtheorie. Berlin S17-28

¹⁰Kneer, Georg/ Nassehi, Armin (1994): S. 25

wickelte sich eine interdisziplinäre Wissenschaftstradition, die auf das Paradigma einer Allgemeinen Systemtheorie aufbaut.¹¹

2.1.1.2 Differenz und Umwelt

Einen der grundlegendsten Begriffe und Charakteristika beschreibt KRIEGER mit dem Element der Unterscheidung/Differenz - in einem metaphorischen Vergleich:

„Wenn wir uns nun in die Rolle Gottes versetzen und eine Welt erschaffen wollen, dann müssen wir mit einer Unterscheidung beginnen. Am Anfang also war die Unterscheidung, die Differenz. Dies ist ein Grundsatz systemtheoretischen Diskurses.“¹²

Dies ist einer der grundlegendsten Begriffe der Systemtheorie und zugleich dessen Prinzip: die Unterscheidung bzw. Differenz. Geht man von einem ungeformten Urstoff aus, der aus unzähligen gleichen Elementen besteht, so besteht unter diesen Einheiten keine Differenz. Ein derartiger Zustand erlaubt alle möglichen Verbindungen der Elemente untereinander zu gleicher Wahrscheinlichkeit. Der Zustand wird allgemein auch Chaos genannt, in der Systemtheorie auch Entropie. Da alle Verbindungen möglich sind, kann man auch von absoluter Komplexität des Urzustandes sprechen. Dieser Zustand kann nun durch Unterscheidung aufgehoben und geordnet werden.¹³

Die Umwelt des Systems ist das durch Unterscheidung vom System Abgegrenzte und, wie Luhmann festhält, erhalte sie ihre Einheit erst durch das System. Die Umwelt sei zwar selbst kein System, jedoch vom System abhängig. *„[...] Sie ist ihrerseits durch offene Horizonte, nicht jedoch durch überschreitbare Grenzen umgrenzt; sie ist selbst also kein System.“¹⁴* Jedes System hat eine eigene Umwelt von der es umgeben ist, da sich das System selbst von seiner Umwelt abgrenzt.¹⁵

2.1.1.3 Komplexität

¹¹Wilke, Helmut (2000): Systemtheorie I. Eine Einführung in die Grundprobleme der Theorie sozialer Systeme. 6. Aufl. Stuttgart: Lucius-Lucius. S. 3

¹²Krieger, David (1996): S. 11

¹³vgl. Krieger, David (1996): S. 11 ff

¹⁴Luhmann, Niklas (1984): Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie. Frankfurt a. M. S.36

¹⁵vgl. Luhmann, Niklas (1984): S. 36

Komplexität ist das Grundproblem und somit zentraler Kern der Systemtheorie. Komplexität soll/muss von Systemen gelöst und bewältigt werden. Systeme entstehen durch Reduktion von Komplexität, oder anders ausgedrückt: sie verneinen Entropie und erzeugen somit Negentropie.¹⁶ Komplexität kann nach ihrem Grad der Entropie in absolute Weltkomplexität, Umweltkomplexität und Systemkomplexität abgestuft werden. Denn auch Systeme sind in sich komplex. Diese Abstufung bringt auch mit sich, dass Umwelt differenziert werden kann. Es besteht eine absolute Umwelt, welche auch als Welt bezeichnet werden kann und nicht mit dem System in unmittelbarer Beziehung steht, und eine systemrelative Umwelt.¹⁷

Systeme bestehen, um Komplexität der Umwelt zu reduzieren. Dabei darf Komplexität jedoch nicht als kausale Kraft für die Entstehung von Systemen verstanden werden. Systeme erklären Probleme und sind daher funktionalistische Gebilde. Daher werden Systeme nicht als mechanistisches Erklärungsmodell verstanden, welche aufgrund von Umweltbedingungen entstanden sind, sondern als Schemata zur Lösung des Problems Komplexität.¹⁸

Bezogen auf soziale Systeme erklärt WILKE in seinem Einführungswerk zur Systemtheorie Komplexität als schwer zu überschaubare Auswahlmöglichkeit:

„Komplexität bezeichnet den Grad der Vielschichtigkeit, Vernetzung und Folgelastigkeit eines Entscheidungsfeldes.“¹⁹

Dieser Grad der Vielschichtigkeit steigt, je funktional differenzierter eine Gesellschaft ist. Als Beispiel funktionaler Differenzierung nennt WILKE den Prozess der Arbeitsteilung. Die Gesellschaft hat sich im Laufe ihrer Geschichte immer weiter spezialisiert. Sie hat sich von Ackerbau zu Industrialisierung, von Gewohnheitsrecht zu positivem Recht entwickelt und sich derart funktional ausdifferenziert.²⁰

Durch Differenzierung steigt somit die Komplexität der Umwelt und erfordert komplexe Systeme um diese zu bewältigen. Komplexität bezieht sich demnach nicht nur auf die Umwelt sondern auch auf das System selbst.²¹

¹⁶vgl. Krieger, David (1996): S. 15

¹⁷vgl. Krieger, David (1996): S. 14 ff

¹⁸Krieger, David (1996): S. 18

¹⁹Wilke, Helmut (2000): S. 22

²⁰vgl. Wilke, Helmut (2000): S. 20

²¹vgl. Wilke, Helmut (2000): 22 f

2.1.2 Soziale Systeme (Luhmann)

Nach dieser kurzen Erläuterung allgemeiner systemtheoretischer Begriffe soll nun näher auf die soziologische Systemtheorie Niklas LUHMANNs, eingegangen werden.

LUHMANN war im Laufe seiner wissenschaftlichen Tätigkeit bemüht eine eigenständige Theorie sozialer Systeme zu entwickeln, die einem Anspruch von Universalität gerecht werden sollte, wie er in einem seiner Grundlagenwerke betont:

„Die allgemeine Theorie sozialer Systeme erhebt, mit anderen Worten, den Anspruch, den gesamten Gegenstandsbereich der Soziologie zu erfassen und in diesem Sinne universelle soziologische Theorie zu sein.“²²

Mitte der 1960er Jahre entwickelt LUHMANN einen Ansatz, der sich von der strukturell-funktionalen Systemtheorie PARSONS abwendet.²³ PARSONS war einer der Pioniere auf dem Gebiet der sozialwissenschaftlichen Systemtheorie. Er ging davon aus, dass soziale Systeme bestimmte Strukturen aufweisen. Dabei kommen den internen Leistungen des Systems erhaltende Funktionen zu. PARSONS schaffte es damit aus der Allgemeinen Systemtheorie eine selbständige soziologische Theorie zu kreieren.²⁴

1984 veröffentlicht LUHMANN das Werk „Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie.“ - ein noch heute grundlegendes Werk zur Systemtheorie. Beeinflusst durch Georg Spencer BROWN, Heinz VON FOERSTER und Ranulph GLANVILLE, beschreibt LUHMANN Systeme als operativ geschlossen und selbstreferentiell. Durch den Einfluss der Arbeiten der Biologen Humberto R. MANTURA und Francisco J. VARELA führt er den Begriff der "Autopoiesis" in seine Theorie ein, bei dem soziale Systeme als sich selbst reproduzierende Systeme aufgefasst werden.²⁵

²²Luhmann, Niklas (1984): S. 31

²³vgl. Kneer, Georg/ Nassehi, Armin (1994): S. 34

²⁴vgl. Wilke, Helmut (2000): S. 5

²⁵vgl. Weber, Stefan (2010): Theorien der Medien. Von der Kulturkritik bis zum Konstruktivismus. Konstanz: UVK. S. 192

LUHMANN beschränkt seine Systemtheorie auf vier Typen: Maschinen, Organismen, psychische Systeme und soziale Systeme. Letztere werden wiederum in Interaktionen, Organisationen und Gesellschaft unterteilt.²⁶

Im Bereich der sozialen Systeme geht LUHMANN von einer funktionalen Differenzierung der Gesellschaft aus, welche sich von einem hierarchisch gegliederten Gesellschaftssystem hin zu einer arbeitsteiligen nach Funktionen gegliederten Gesellschaft entwickelt hat.²⁷

Derartige soziale Systeme sind nach LUHMANN etwa Politik, Wirtschaft, Recht, Religion, Kunst, Wissenschaft und vor allem auch Massenmedien. Diese Systeme stehen in der Gesellschaft gleichwertig nebeneinander. Zur vertikalen Gliederung verwendet LUHMANN die soeben erwähnten Ebenen Interaktion, Organisation und Gesellschaft, wobei letztere als Weltgesellschaft am höchsten differenziert ist. Die Weltgesellschaft differenziert sich in unterschiedliche Funktionssysteme. Diese haben jeweils eine spezifische Funktion für die Gesellschaft inne, und erfüllen bestimmte Leistungen für andere Funktionssysteme.²⁸

LUHMANN grenzt zwar Systeme durch Differenzierung von der Umwelt ab, bestreitet jedoch nicht einen Zusammenhang der Funktionssysteme zueinander:

„Eine der wichtigsten Konsequenzen des System/Umwelt-Paradigmas ist: dass man zwischen der Umwelt eines Systems und Systemen in der Umwelt dieses Systems unterscheiden muß. Diese Unterscheidung hat eine kaum zu überschätzende Bedeutung. So muß man vor allem die Abhängigkeitsbeziehungen zwischen Umwelt und System unterscheiden von den Abhängigkeitsbeziehungen zwischen Systemen.“²⁹

Soziale Systeme üben somit grundlegende Funktionen für die Gesellschaft aus. Sie entscheiden mittels ihrem spezifischen binärem Code darüber, welche Elemente zum jeweiligen Funktionssystem gehören und was von ihm verarbeitet wird. Der binäre Code der Massenmedien lautet beispielweise Information/ Nichtinformation, der des Rechts-

²⁶Luhmann, Niklas (1984): S. 16

²⁷vgl. Weber, Stefan (2010): S. 194

²⁸vgl. Weber, Stefan (2010): S. 195

²⁹Luhmann, Niklas (1984):SS S. 37

systems Recht/Unrecht.³⁰ Auf die Funktionen und Leistungen dieser beiden Systeme soll in Folge jedoch noch genauer eingegangen werden.³¹

LUHMANN bedient sich in der Erklärung seiner Systemtheorie sehr abstrakter Begriffe, die oft erst nach längerer Auseinandersetzung mit diesem Thema verständlich erscheinen. Eine kurze prägnante Erklärung dieser Systemtheorie fällt somit äußerst schwer. WEBER versucht dies in seinem Buch zur Einführung in die sozialwissenschaftlichen Theorien. Er beschreibt soziale Systeme aus dem Prozess der Kommunikation indem er festhält, dass „[...] soziale Funktionssysteme [...] nicht aus Personen oder Menschen, auch nicht aus Handlungen oder Entscheidungen bestehen. Sie bestehen einzig und allein aus Kommunikation, an die weitere Kommunikationen autopoietisch anschließen. Das Mittel und das (Letzt-)Element der Selbstreproduktion sozialer Systeme ist also Kommunikation. Der Begriff der Kommunikation selbst ist bei Luhmann abstrakt definiert als dreistellige Selektion aus Information, Mitteilung und Verstehen. Die Grenzen sozialer Systeme sind folglich auch weder territoriale noch technische oder sonstige Grenzen, sondern einzig und allein Sinn Grenzen.“³²

Diese Sinneinheiten definieren sich durch ihre Funktion. Die Funktion eines Systems wird nur durch das System selbst erfüllt, und überschneidet sich mit keinem anderen Funktionssystem. Es kann jedoch wie bereits erwähnt Leistungen anderer Systeme erfüllen, wodurch Berührungspunkte zwischen den Systemen entstehen.

Wie aus dieser Beschreibung von Funktionssystemen ersichtlich, spielt der Begriff Kommunikation bei Entstehung und Erhaltung sozialer Funktionssysteme eine zentrale Rolle. Um den Ansatz LUHMANNs verständlicher zu machen, wird im anschließenden Kapitel näher auf die Begriffe Kommunikation, Medien, Code und Programmierung, sowie Funktion und Leistung eingegangen.

³⁰vgl. Weber, Stefan (2010): S. 195

³¹vgl. Kap. 2.2 sowie 2.3

³²vgl. Weber, Stefan (2010): S. 196

2.1.3 Zentrale Begriffe sozialer Systeme

Im folgenden Abschnitt sollen zentrale Begriffe sozialer Funktionssysteme näher betrachtet werden. Anhand dieser Definition werden anschließend das Funktionssystem des Rechts und das der Massenmedien beschrieben.

2.1.3.1 Kommunikation

Wie oben bereits angeführt ist die Theorie sozialer Systeme rund um den Begriff Kommunikation aufgebaut. LUHMANN beschreibt die Gesellschaft als: „[...] *kommunikativ geschlossenes System. Sie erzeugt Kommunikation durch Kommunikation. Alles, was als Kommunikation bestimmt wird, muß durch Kommunikation bestimmt werden. Als Kommunikationssystem kann die Gesellschaft nur in sich selber kommunizieren, aber weder mit sich selbst, noch mit ihrer Umwelt.*“³³

Kommunikation ist somit die Operation warum Systeme überhaupt entstehen und bestehen können. Kommunikation ist Träger von Sinn, und somit Grundbaustein sozialer Systeme.³⁴

Kommunikation darf in diesem Zusammenhang jedoch nicht als Übertragung im Sinne eines Sender-Empfänger-Modells, sondern muss vielmehr als Prozess begriffen werden. Sie wird in diesem Zusammenhang nicht als Informationsübermittlung im herkömmlichen Sinn verstanden, sondern ist vielmehr eine Operation, die Systeme erzeugt und erhält. LUHMANN spricht von Kommunikation, wenn der Übertragende eine Anregung vornimmt, die vom Empfänger aufgenommen und als Erregung verarbeitet wird. Damit Kommunikation sinnvoll sein kann, muss aus einer großen Anzahl von Kommunikationsmöglichkeiten sinnvoll gewählt werden.³⁵

Kommunikation ist demnach Selektion von Information, Mitteilung und Verstehen. Die Selektion von Information ist ein systeminterner Prozess, bei dem diejenige Information, welche mitgeteilt wird, von anderer Information unterschieden und ausgewählt

³³Luhmann, Niklas (1997): Die Gesellschaft der Gesellschaft. Frankfurt am Main S. 95

³⁴vgl. Luhmann, Niklas (1997): S. 95

³⁵vgl. Luhmann, Niklas (1984): S. 192

wird.³⁶ Nachdem bei der Selektion der Information unterschieden wurde, was mitgeteilt werden soll, muss bei der Selektion der Mitteilungsmöglichkeiten ausgewählt werden, wie mitgeteilt wird. Schlussendlich muss Information und Mitteilung verstanden werden.³⁷

Die eine Seite selektiert Information und Mitteilung, während die andere Seite eine Möglichkeit des Verstehens aus einer Vielzahl von Möglichkeiten unterscheidet. Durch die richtige Selektion von Verstehen ist sinnhafte Kommunikation gelungen, die weitere Kommunikation erzeugen kann. Kommunikation ist damit anschlussfähig wodurch sie zu einem autopoietischen selbstreferentiellen System wird, das soziale Systeme entstehen lässt.³⁸

LUHMANN hält jedoch das Zustandekommen von erfolgreicher, sinnhafter Kommunikation aus den folgenden drei Gründen für unwahrscheinlich: Information und Mitteilung können nicht oder falsch verstanden werden, der Adressat wird nicht erreicht, und die Kommunikation hat schlicht keinen Erfolg, da die Mitteilung nicht akzeptiert wird und somit keine Bereitschaft zur weiteren Kommunikation gegeben ist. Damit aber Kommunikation dennoch möglich ist, sind in der Gesellschaft sogenannte Kommunikationsmedien entstanden.³⁹

³⁶vgl. Luhmann, Niklas (1984): S. 193

³⁷vgl. Luhmann, Niklas (1984): S. 195

³⁸vgl. Luhmann, Niklas (1984): S. 193 ff

³⁹vgl. Luhmann, Niklas (1984): S. 197 f

2.1.3.2 Medien

Aufgrund der - von LUHMANN behaupteten - Unwahrscheinlichkeit von Kommunikation entwickelte die Gesellschaft drei unterschiedliche Formen von Kommunikationsmedien: Sprache, Verbreitungsmedien und Erfolgsmedien bzw. symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien. Diese dienen dazu, die Gründe für die Unwahrscheinlichkeit der Kommunikation auszuschalten und Kommunikation möglich zu machen.⁴⁰

Sprache

Sprache ist im Theoriegefüge LUHMANNs ein grundlegendes Kommunikationsmedium, „[...] *das die reguläre, mit Fortsetzung rechnende Autopoiesis der Gesellschaft garantiert.*“⁴¹

Medien sollen die Unwahrscheinlichkeit von Kommunikation reduzieren. Die Ja/Nein Codierung von Sprache ermöglicht das Zustandekommen von Verstehen und somit anschlussfähige Kommunikation. Sprache löst somit das Problem der Unwahrscheinlichkeit des Verstehens.⁴² Sprache differenziert jedoch den Kommunikationsprozess, wodurch der Erfolg von Kommunikation sinkt. Das bedeutet, je komplexer ein System ist umso schwieriger wird es nur über das Medium Sprache zu kommunizieren.⁴³

Verbreitungsmedien

Medien der Verbreitung erhöhen wiederum die Wahrscheinlichkeit des Erreichens des Adressaten, indem sie den Empfängerkreis einer Kommunikation erweitern. Sie reduzieren die Unwahrscheinlichkeit den Adressaten zu erreichen. Beispiele für Verbreitungsmedien sind Schrift sowie Massenmedien. Diese erzeugen durch Wiederholen derselben Information soziale Redundanz, wodurch der Informationsgehalt sinkt.⁴⁴

„Beide Verbreitungsmedien fungieren interaktionsfrei und erhöhen die soziale Redundanz der Information, die als bekannt in ihrer Umwelt vorausgesetzt werden kann. Sie

⁴⁰vgl. Luhmann, Niklas (1997): S. 202

⁴¹Luhmann, Niklas (1997): S. 205

⁴²vgl. Huber, Thomas (2006): Systemtheorie des Rechts. Die Rechtstheorie Niklas Luhmanns. Dresden: Nomos Verlag S. 73

⁴³vgl. Wilke, Helmut (2000): S. 203

⁴⁴vgl. Luhmann, Niklas (1997): S. 202

*können jedoch ebenso wenig wie die Sprache die Annahme der Kommunikation dirigieren.*⁴⁵

Schrift macht demnach Kommunikation wahrscheinlicher, da sie die Reichweite der Kommunikation erhöhen. Die Reichweite ist einerseits räumlich als auch zeitlich erweitert. Das bedeutet, dass keine räumliche und zeitliche Anwesenheit der Kommunikationsteilnehmer erforderlich ist. Doch wie auch bei dem Medium Sprache verringern Verbreitungsmedien die Erfolgchancen von Kommunikation. Mit steigendem Komplexitätsgrad von Systemen sinkt die Wahrscheinlichkeit erfolgreicher Kommunikation. Als Lösung dieses Problems sieht LUHMANN die Entwicklung von spezialisierten Steuerungssprachen, die er symbolisch generalisierte Medien nennt.⁴⁶

Erfolgsmedien / symbolisch generalisierte Medien

Erfolgsmedien steuern der Unwahrscheinlichkeit der Annahme von Kommunikation entgegen. Macht, Wahrheit, Geld, Recht und Liebe sind Beispiele symbolisch generalisierter Erfolgsmedien.⁴⁷ Durch die Vergrößerung der zeitlichen und räumlichen Dimension von Kommunikation durch die Verbreitungsmedien, steigt die Unwahrscheinlichkeit von anschlussfähiger Kommunikation. Die Funktion symbolisch generalisierter Medien ist, Ablehnung von Kommunikation in Annahme zu transformieren. Erfolgsmedien sind gesellschaftlichen Funktionssystemen zugeordnet und motivieren zur Annahme von Kommunikation indem sie erkennbar machen, dass mit der Auswahl einer Kommunikation bestimmte Bedingungen verbunden sind.⁴⁸

Symbolisch generalisierte Medien lösen somit das Problem des Mediums Sprache und der Verbreitungsmedien: sie erhöhen die Erfolgchancen von Kommunikation. Sie machen reduzierte Komplexität übertragbar, indem sie Information aufgrund ihres Symbolgehalts komprimieren und übertragen. Dadurch wird Kommunikation anschlussfähig, was zu langen Kommunikationsketten führen kann. Der Teilnehmer / die Teilnehmerin des Kommunikationsprozesses muss nicht aus unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten wählen, sondern er / sie nimmt den symbolisch vermittelten Sinn des Medi-

⁴⁵Hohm, Hans Jürgen (2000): Soziale Systeme, Kommunikation, Mensch: Eine Einführung in soziologische Systemtheorie. Weinheim: Juventa Verlag S. 95

⁴⁶vgl. Wilke, Helmut (2000): S. 203

⁴⁷vgl. Luhmann, Niklas (1997): S. 331

⁴⁸vgl. Luhmann, Niklas (1997): S. 321

ums an, der ja bereits Komplexität reduziert hat. Der / die KommunikationsteilnehmerIn kann demnach auf bereits zuvor festgeschriebene Selektionen zurückgreifen.⁴⁹

WILKE erklärt dies anhand des symbolisch generalisierten Mediums Geld. Der Erwerb von Waren wirft heutzutage keine Probleme auf, da der Sinngehalt des Mediums Geld durch vorgefertigte Selektion festgeschrieben ist. Auf einem mittelalterlichen Markt wäre der Erwerb von Waren mittels Geld komplizierter. Das Medium Geld wäre nicht mit einem derartig stabilen Sinngehalt aufgeladen, da dazu viel weniger vorgefertigte Selektionen vorhanden sind.⁵⁰

2.1.3.3 Codierung und Programmierung

Binäre Codes strukturieren soziale Systeme, indem sie es dem System ermöglichen Kommunikation dem System zuzuordnen. Codes können als „*Unterscheidungen, mit denen ein System seine eigenen Operationen beobachtet*“⁵¹ gesehen werden.

Der Code bestimmt also was zum System gehört und was nicht und ist somit Garant für die Funktionsfähigkeit eines Systems.

Der binäre Code eines Funktionssystems ist tautologisch: wendet man den Code auf sich selbst an, so ergibt sich ein Paradoxon. Fragt man beispielsweise, ob es Recht oder Unrecht ist den Code Recht/Unrecht anzuwenden, so ist dies paradox. Der Code reicht demnach nicht aus, um Information zu produzieren.⁵²

Daher unterscheidet man Codes von Programmen, welche Codierung ergänzen und mit Inhalt füllen. Sie stellen Kriterien auf, nach denen zu einem der beiden Ausprägungen des Codes entschieden wird.⁵³

Codes sind also Entscheidungen, während Programme diese Entscheidungen mit Sinn füllen. Der Code eines Systems ist festgeschrieben, Programme sind veränderbar und dienen zur Steuerung von Systemen. Beispiel für ein Programm ist das Gesetz im Rechtssystem. Es füllt den Code Recht/Unrecht mit Sinn, indem sie festlegen welcher Sachverhalt Recht bzw. Unrecht ist.⁵⁴

⁴⁹vgl. Wilke, Helmut (2000): S. 208 f

⁵⁰vgl. Wilke, Helmut (2000): S. 209

⁵¹Luhmann, Niklas (1990): Die Wissenschaft der Gesellschaft. Suhrkamp: Frankfurt am Main. S. 194

⁵²vgl. Luhmann, Niklas (1993): Das Recht der Gesellschaft. Suhrkamp: Frankfurt am Main S. 185

⁵³vgl. Luhmann, Niklas (1993): 187 ff

⁵⁴vgl. Luhmann, Niklas (1993): S. 188

Schließlich kann noch zwischen Konditional- und Zweckprogrammen unterschieden werden: während Konditionalprogramme Kriterien für die Zuschreibung zu einem der beiden Codewerte liefern, richten sich Zweckprogramme nach einem gewünschtem Ziel.⁵⁵ Konditionalprogramme stellen Bedingungen auf wann der Code anzuwenden ist und werden in “wenn – dann“ Sätzen formuliert. Zweckprogramme sind durch eine “um – zu“ Formulierung zielgerichtet.⁵⁶

2.1.3.4 Funktion und Leistung

Jedes Funktionssystem erfüllt eine bestimmte Funktion für die Gesellschaft. Diese Funktion steht in engem Zusammenhang mit dessen Codierung und hat sich im Laufe der Zeit ausdifferenziert. Nur das System kann die Funktion erfüllen, daher ist es ja entstanden. Kein System kann die Funktion eines anderen Systems erfüllen. Davon sind jedoch die Leistungen von Funktionssystemen zu unterscheiden. Diese werden nicht ausschließlich von einem System erbracht, sondern eine Leistung kann von unterschiedlichen Systemen erbracht werden. Ein System kann im Gegensatz zu seiner Funktion mehr als eine Leistung erbringen.⁵⁷

Die Funktion des Rechtssystems ist beispielsweise die Stabilisierung normativer Erwartungen;⁵⁸ die des publizistischen Systems die Ausstattung von Themen mit Öffentlichkeit.⁵⁹

⁵⁵vgl. Luhmann, Niklas (1993): S. 195

⁵⁶für Beispiele von Konditional- bzw. Zweckprogrammen siehe Kap. 3.1.3

⁵⁷vgl. Luhmann, Niklas (1997): S. 753 ff

⁵⁸vgl. Kap 3.1.1

⁵⁹vgl. Kap 4.1.2

2.2 Funktionssystem Recht

In diesem Kapitel folgt weiter dem systemtheoretischen Erkenntnismodell, indem Recht als soziales System dargestellt werden soll. Der Vorteil dieses Vorgehens liegt in der Integration der rechtswissenschaftlichen Schwerpunkte in die sozialwissenschaftlichen bzw. kommunikationswissenschaftlichen Bereiche dieser Arbeit.

Grundlage für die systemtheoretische Betrachtungsweise des Rechts liefert LUHMANN mit seinem Werk „Recht der Gesellschaft“ selbst. Ergänzend dazu stützt sich die theoretische Darstellung der Thematik auf HUBER, der LUHMANN aus rechtswissenschaftlicher Perspektive ergänzt.

Das Rechtssystem kann als Funktionssystem der Weltgesellschaft im Sinne LUHMANNs verstanden werden. Recht ist nicht nur ein System von Normen, sondern *„ein Funktionssystem der Gesellschaft, das aus Kommunikation besteht.“*⁶⁰

LUHMANN, selbst Jurist, setzt sich in seiner Theorie regelmäßig mit dieser Materie auseinander, sodass sich eines seiner Bücher exklusiv mit dem Funktionssystem des Rechts beschäftigt.⁶¹

Als soziologische Theorie hat die Systemtheorie bisher in der Rechtswissenschaft keinen großen Anklang gefunden. HUBER schreibt dazu:

*„Dabei ist die Kritik an der Systemtheorie vor allem von Mißverständnissen gespeist. Die Reaktionen auf die Systemtheorie in der Rechtswissenschaft reichen von Fehlrezeption bis hin zur Ignoranz.“*⁶²

Dabei wird jedoch oft übersehen, dass die systemtheoretische Auseinandersetzung mit der Rechtstheorie den Vorteil bietet, dass man das Rechtssystem als ein in sich abgeschlossenes soziales System betrachtet und es auch mit anderen Gesellschaftssystemen in Verbindung setzt. Folglich wird auch noch ersichtlich, dass sich die Systemtheorie in verschiedene Rechtstheorien, wie beispielsweise des Rechtspositivismus, integrieren lässt.

⁶⁰Huber, Thomas (2006): S. 14

⁶¹vgl. Luhmann, Niklas (1993): S. 193

⁶²Huber, Thomas (2006): S. 14

2.2.1 Recht als soziales System

Das Recht, als Teilsystem der Gesellschaft, ist ein autopoietisches Funktionssystem. Es beschreibt sich durch Selbstbeobachtung, wobei es durch Kommunikation, welche den binären Code Recht und Unrecht erzeugt, gebildet wird. Dadurch erfüllt das Rechtssystem stabilisierende Funktion in Bezug auf gesellschaftliche Verhaltenserwartungen.⁶³ Es stellt Verhaltensmuster für die Gesellschaft bereit, welche aus dem System des Rechts gebildet werden, wobei die umliegende Gesellschaft die Umwelt des Rechts bildet. Das Rechtssystem stabilisiert somit normative Verhaltenserwartungen.⁶⁴

2.2.1.1 Evolution des Rechts

Wie auch andere soziale Systeme hat sich das Rechtssystem aus einer hierarchisch strukturierten Gesellschaftsordnung zu einem komplexeren Teilsystem eines funktionalistisch strukturierten Gesellschaftssystems entwickelt. Dabei muss jedoch die Entwicklung des modernen Rechts als Teilsystem der funktional differenzierten Gesellschaft beachtet werden.⁶⁵

Diese Argumentation folgt dem evolutionstheoretischen Strang der Systemtheorie LUHMANNs, und besagt, dass die Evolution des Rechts weder aus einem systemimmanenten Kausalprozess aufgrund eines bestimmten Zieles, noch aus einer Anpassung des Systems an seine Umwelt resultiert.⁶⁶

HUBER betrachtet die Entstehung des Rechts als positives Recht aus dem Blickwinkel der Systemtheorie LUHMANNs wenn er schreibt:

„Resultat der Evolution des Rechts ist also höhere Komplexität und nicht bessere Anpassung des Systems an seine Umwelt.“⁶⁷

Das Rechtssystem durchlief in seiner Entwicklung analog zu den jeweilig herrschenden Gesellschaftssystemen unterschiedliche Stadien: Archaische Gesellschaften waren segmentär differenziert, neuzeitliche hierarchisch und moderne funktional: So entwickelte

⁶³vgl. Huber, Thomas (2006): S. 80

⁶⁴Luhmann, Niklas (1993): S. 34.

⁶⁵vgl. Krieger, David (1996): S. 31

⁶⁶vgl. Luhmann, Niklas (1993): S. 287

⁶⁷Huber, Thomas (2006): S. 81

sich das Recht von einem archaischen Recht, über ein institutionalisiertes neuzeitliches Recht hin zu einem positivistischen Recht der Moderne.⁶⁸

Das Recht bildet sich also in Form des Positivismus als funktionalistisches Teilsystem der Gesellschaft heraus. Positives Recht oder auch gesetztes Recht gilt als durch Rechtssetzung entstandenes Recht. Dem gegenüber steht das Naturrecht, das davon ausgeht, dass jedem von Natur aus gewisse Rechte gegeben sind. Dies sind zwei vollkommen unterschiedliche Herangehensweisen zur Erklärung der Herleitung des Rechts. Der Positivismus bildet sich zu Beginn der Modernen heraus, und verdrängt allmählich naturrechtliche Vorstellungen.

So wie sich auch andere funktionalistische sozial Systeme entwickeln, so entwickelt sich durch den Positivismus ein funktionalistisches Rechtssystem im Sinne sozialer Systeme Niklas LUHMANNs.

„Die Positivität des Rechtssystems sichert heute die operative Geschlossenheit des Rechtssystems.“⁶⁹

LUHMANN nimmt damit einen rechtspositivistischen Standpunkt ein. Er sieht Recht als operativ geschlossenes System an. Das heißt, dass Recht und Unrecht nicht mit Gerechtigkeit im moralischen Sinne gleichgesetzt werden können. Das System ist in sich geschlossen und selbstreferentiell in dem es alles, was nicht durch den Code Recht und Unrecht erfasst wird, ausschließt.

Dies wird umso deutlicher wenn LUHMANN zum Naturrecht Stellung nimmt:

Obwohl das Naturrecht in der Rechtsphilosophie in Bezug auf Grund- und Menschenrechte noch Anwendung findet, so gibt es für LUHMANN *„[...]für das Rechtssystem – Moralphilosophen mögen darüber anders urteilen- nur noch positives Recht“⁷⁰* Seine Argumentation begründet sich durch die Selbstreferenz des Rechtssystems: *„Ein System kann nur sich selber verpflichten und daher das Rechtssystem nur das Rechtssystem.“⁷¹*

LUHMANN stellt sich somit mit seiner Systemtheorie in die Tradition der Lehre des Rechtspositivismus aus dem Bereich der Rechtsphilosophie.

Seine Ansichten zum Rechtssystem ähneln in vielen Bereichen KELSENS „Reiner Rechtslehre“. KELSEN geht von einer Trennung der beiden Systeme Recht und Moral

⁶⁸vgl. Huber, Thomas (2006): S88 f

⁶⁹Huber, Thomas (2006): S89

⁷⁰Luhmann, Niklas (1993): S. 280

⁷¹Luhmann, Niklas (1988): Positivität als Selbstbestimmtheit des Rechts. S. 27 In: Rechtstheorie 19 (1988). Berlin: Duncker und Humblot. S11-27

aus. Mit dem Begriff der „Grundnorm“ stellt er die Selbstreferenz des Rechtssystems fest. Es erzeugt sich selbst und ist nur daraus ableitbar.⁷²

KELSEN nimmt damit eine Gegenposition zum Naturrecht ein. LUHMANN stellt seine Theorie nicht ausdrücklich in die Tradition des Rechtspositivismus. Die grundsätzliche Idee seiner Systemtheorie ist jedoch klar darin zu sehen.

*„Alles Recht wird, was immer seine geschichtliche Herkunft und seine gesellschaftliche Konditionierung bewirkt haben mag, im Rechtssystem konsequent als selbstgemacht und in diesem Sinne als positives Recht behandelt.“*⁷³

LUHMANN spielt mit dieser Aussage auf die Autopoiesis des Rechtssystems an: das Recht erzeugt sich demnach selbst.

Zwar würden Grundrechte naturrechtliches Gedankengut enthalten, dennoch enthält das Rechtssystem nur noch positives Recht. LUHMANN ist Kritiker eines transzendentalen Vernunftrechts. Denn nur das Rechtssystem kann entscheiden was Recht bzw. Unrecht ist; dies ist auch die ausschließliche Funktion des Rechtssystems.

2.2.1.2 Codierung

Wie bereits oben dargestellt grenzen sich soziale Systeme von ihrer Umwelt durch Unterscheidungen ab. Sie operieren durch systeminterne Kommunikation. Diese Kommunikation wird durch einen systemspezifischen binären Code vollbracht, welcher zur operationalen Schließung des Systems beiträgt.

Im Falle des Rechtssystems lautet dieser Code Recht / Unrecht im Sinne des Systems.

Alles was nicht von diesem Code erfasst werden kann, kann also nicht in dem Rechtssystem integriert sein, sondern gehört zu dessen Umwelt.⁷⁴

Das bedeutet, dass ein Sachverhalt, der mit den Sollensnormen des Rechtssystems übereinstimmt oder den Verbotsnormen nicht entgegensteht, als Recht codiert werden kann. Ist das nicht der Fall, so kann der Sachverhalt nur als Unrecht codiert werden, da ein System immer durch zwei Variablen nach dem Ja/Nein Prinzip codiert wird. Die Zuordnung einer Kommunikation zum Rechtssystem kann also nur erfolgen wenn sie dem Rechtscode entspricht.

⁷²vgl. <http://www.hans-kelsen.de/stufenbau.pdf> Stand: 20.10.2012

⁷³Luhmann, Niklas (2009): *Gesellschaftsstruktur und Semantik 2. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft*. Suhrkamp Verl. S. 99

⁷⁴vgl. Luhmann, Niklas (1993): S. 61

Es ist jedoch möglich, dass Kommunikation unterschiedlichen Codes und damit auch unterschiedlichen Systemen zugeordnet werden kann.

HUBER erklärt dies anhand eines Vertrages. So lässt sich die Kommunikation die ein Vertrag beinhaltet einerseits unter den Rechtscode einordnen, andererseits auch unter einen wirtschaftlichen Code. Die Systemzuständigkeit kann sich demnach je nach Fragestellung bzw. Relevanz verändern. So kann man bei einem Vertrag beispielsweise auf der einen Seite über den Bereich des Preises verhandeln, auf der anderen über die Verjährung oder die Art des rechtlichen Übertragungsaktes.⁷⁵

2.2.1.3 Programmierung

Der Code des Rechtssystems wird grundlegend durch Konditionalprogramme bestimmt. Zweckprogramme sind im Rechtssystem nur im Zusammenhang mit Konditionalprogrammen möglich. Konditionalprogramme sind beispielsweise Rechtsgesetze, Entscheidungsprämissen des Rechtssystems und Präjudizien.⁷⁶

Gesetze sind normative Entscheidungsregeln, welche durch Subsumtion mit Fakten verknüpft werden, und somit zu Entscheidungen führen. Ihre Ausprägung zeigen Konditionalprogramme im positiven Recht. Sie garantieren die operative Geschlossenheit des Systems.⁷⁷ Neben den konditionalprogrammierten Rechtssätzen gibt es jedoch Einbruchstellen für Zweckprogramme. Derartige Zweckprogramme sind in erster Linie Ermessensnormen.⁷⁸

„Ermessensnormen lassen die echte Wahl von Handlungsalternativen offen. Das hat nur dort Sinn, wo das Handeln durch Zwecke programmiert ist, denn sonst gibt es keine Gesichtspunkte, in deren Licht verschiedene Handlungen als Alternativen erscheinen können.“⁷⁹

Diese Zweckprogramme stehen jedoch immer in Verbindung mit Konditionalprogrammen, da sie schlussendlich immer in Verbindung mit einer Kompetenznorm stehen: *„Recht ist, was der Richter letztverbindlich für ein geeignetes Mittel zum Zweck hält.“⁸⁰*

⁷⁵vgl. Huber, Thomas(2006): S. 93

⁷⁶vgl. Luhmann, Niklas (1993): S. 93

⁷⁷vgl. Kap. 2.2.1.1

⁷⁸vgl. Huber, Thomas(2006): S. 95

⁷⁹Luhmann, Niklas (1997): Recht und Automation in der öffentlichen Verwaltung. Berlin: Duncker und Humblot. S. 39f

⁸⁰Luhmann, Niklas (1993): S. 203

LUHMANN sieht jedoch die Anwendung von Zweckprogrammen im Rechtssystem als entbehrlich an: Zweckprogramme seien für das politische System sinnvoll, nicht jedoch für das des Rechts, da sie rechtstechnisch zu unpräzise seien, um Missbrauch auszuschließen. Durch die politische Tendenz zum Wohlfahrtsstaat wurde das an sich konditional-programmierte Verfassungs- und Verwaltungsrecht immer mehr zu einem Zweckprogramm umgewandelt. Während das Rechtssystem grundsätzlich aus Konditionalprogrammen mit eingebauten Zweckprogrammen besteht, greifen Zweckprogramme anderer Funktionssystemen, wie zum Beispiel das politische System auf das Recht zu.⁸¹

Durch die Unterscheidung von Programmierung und Codierung werden unterschiedliche Probleme der Rechtssicherheit sichtbar. So trägt es zur Rechtssicherheit bei, wenn man davon ausgeht, dass bestimmte Angelegenheiten nach dem Rechtscode und nicht etwa nach dem Machtcode behandelt werden. Diese Sicherheit bietet in modernen differenzierten Gesellschaftssystemen die Idee der Rechtsstaatlichkeit. Eine andere Art von Rechtssicherheit zeigt sich, wenn Programme des Rechtssystems die Entscheidungen von Gerichten voraussehbar machen.⁸²

2.2.2 Funktion und Leistungen des Rechtssystems

2.2.2.1 Funktion

Das Recht erfüllt, da es ein ausdifferenziertes Teilsystem der Gesellschaft ist, bestimmte Aufgaben und Funktionen und trägt wichtige Bedeutungen für die Gesellschaft. Als wesentliche Charaktereigenschaft des Rechts bezeichnet LUHMANN die Fähigkeit der Stabilisierung und Sicherung von Erwartungen und Verhalten - darin begründet er ihre "soziale Bedeutung":

„Wir (...) sehen die soziale Bedeutung des Rechts darin, daß es soziale Konsequenzen hat, wenn Erwartungen zeitstabil gesichert werden können.“⁸³

Die Funktion des Rechtssystems ist es, die normativen Verhaltenserwartungen für die Gesellschaft zu stabilisieren. Mit "zeitstabil" spricht Luhmann gleichzeitig den zeitli-

⁸¹vgl. Luhmann, Niklas (1993): S. 202 ff

⁸²Luhmann, Niklas (1993): S. 194

⁸³Luhmann, Niklas (1993): S. 126

chen Aspekt dieser Stabilisierung an. Die Rechtsnorm ist das symbolisch generalisierte Kommunikationsmedium des Rechtssystems.⁸⁴

Die Rechtsnorm kann zwar kein normgerechtes Verhalten garantieren, schützt aber diejenigen, die auf die Einhaltung der Norm vertrauen bzw. die Einhaltung erwarten und bestraft gleichzeitig diejenigen, die sich eben nicht daran halten. Damit Verhaltenserwartungen stabilisiert werden können, ist eine gewisse sachliche Generalisierung und Institutionalisierung von Rechtsnormen von Nöten. Ein Beispiel der Institutionalisierung bietet die Sanktion, welche durch das Nichteinhalten von Erwartungshaltungen eintritt. Durch Sanktionierung von Fehlverhalten kann sich die Gesellschaft auf eine Reaktion seitens des Rechtssystems verlassen.⁸⁵

2.2.2.2 Leistung

Leistungen des Rechtssystems sind Verhaltenssteuerung und Konfliktregulierung,⁸⁶ da jedes System nur über eine Funktion verfügt. Wie so eben erwähnt, zeichnet sich die Funktion des Rechtssystems durch ihre Stabilisierung und Sicherung von normativen Verhaltenserwartungen aus. Eine Mehrheit von Funktionen würde zu Problemen in der Abgrenzung führen.⁸⁷

Ein System kann jedoch eine größere Anzahl von Leistungen für eine Gesellschaft erfüllen. Leistungen werden im Gegensatz zu Funktionen von Systemen nicht exklusiv erfüllt. Auch andere Teilsysteme der Gesellschaft können dieselbe Leistung für die Gesellschaft erbringen.⁸⁸

Die Leistung der Verhaltensteuerung ist dahingehend zu verstehen, dass Recht durch Verbote einerseits Freiheit einschränkt, andererseits, indem es Rechtsicherheit, erzeugt Freiheit gewährleistet. Vernunft und Moral können, ebenso wie Recht, Vernunft steuern. Recht kann diese jedoch insoweit verdrängen, als das man sich darauf berufen kann und dadurch Freiheit herstellt.⁸⁹

⁸⁴vgl. Luhmann, Niklas (1993): S. 129 ff zum Begriff: symbolisch generalisiertes Kommunikationsmedium siehe Kap. 0

⁸⁵Huber, Thomas (2006): S. 104

⁸⁶vgl. Luhmann, Niklas (1993): S. 128

⁸⁷vgl. zum Problem der Abgrenzung des Mediensystems Kap. 2.3.2.1

⁸⁸vgl. Huber, Thomas (2006): S. 98f

⁸⁹vgl. Luhmann, Niklas (1993): RdG S. 128

Konflikte können somit innerhalb des Rechtssystems gelöst werden oder außerhalb in dessen Umwelt durch Mechanismen anderer Teilsysteme wie Moral oder Macht. Für das Rechtssystem ist es jedoch wichtig, dass Konflikte nicht nur außerhalb des Rechtssystems geregelt werden.⁹⁰

2.2.2.3 Kontingenzformel Gerechtigkeit

Betrachtet man die Evolution des Rechts, so lässt sich erkennen, dass durch die Entwicklung des Positivismus Gerechtigkeit im Rechtssystem keine normativ relevante Größe mehr ist. Die Einheit von Recht und Unrecht ergeben ein in sich logisches System, wobei Gerechtigkeit systemintern nur mehr auf der Ebene der Selbstbeobachtung eine Rolle spielt. Gerechtigkeit ist demnach lediglich moralische Kategorie und erklärt das Verhältnis zwischen Recht und Moral.⁹¹

Das Recht wurde durch den Positivismus von der Moral getrennt. Moral definiert sich durch den Moralcode, gutes und schlechtes Verhalten, und bietet eine Orientierungshilfe im Alltagsleben. Moral ist weder ein eigenes Teilsystem der Gesellschaft, noch ist es einem System zugehörig.⁹² Jedes Teilsystem der Gesellschaft verfügt jedoch über einen eigenen Moralbegriff, wobei Ethik als Reflexionstheorie der Moral gesehen werden kann. Moral kann zwar die Entstehung von Normen beeinflussen, nicht aber deren Geltung begründen. Demnach kann Gerechtigkeit nicht aus der Verbindung von Recht und Moral konstruiert werden.⁹³ Aufgrund dieser Feststellung ergibt sich die Frage nach bestimmten Werten, die dem Rechtssystem zugrunde liegen. Hierzu muss festgestellt werden, dass Werten Kommunikation vorausgesetzt werden muss. Sie sind Prämissen und somit unanzweifelbar und nicht hinterfragbar. Werte stehen in keinem Rangverhältnis zueinander. Sie sind argumentative Hilfe, um „*Entscheidungen einen Rückhalt in Unbezweifeltem zu geben*“⁹⁴.

Entscheidungen einzig basierend auf Werten sind jedoch nicht möglich, da man alles Handeln unter positiven und negativen Wertgesichtspunkten sehen kann. Es kann daher zu Wertekollisionen kommen, bei denen zu entscheiden ist, welche Werte eher zu

⁹⁰vgl. Huber, Thomas (2006): S. 107

⁹¹vgl. Huber, Thomas (2006): S. 110

⁹²vgl. Huber, Thomas (2006): S. 111

⁹³vgl. Huber, Thomas (2006): S. 113

⁹⁴Huber, Thomas (2006): S. 113

schützen sind und welche nicht. Gerade im Bereich der Grundwerte kommt es zu derartigen Kollisionen bei denen es keine Richtlinie gibt, die besagt, welcher Wert über den anderen zu stellen ist. So ist beispielsweise problematisch, Persönlichkeitsrechte in jedem Fall über die Rechte der freien Meinungsäußerung zu stellen. Hierbei muss es zu einer Werteabwägung kommen, die jedoch keine Stabilität im Sinne von Rechtsicherheit gewährleisten kann, da bei Wertekollisionen immer auf den Einzelfall Rücksicht genommen werden muss.⁹⁵

Ein derartiger Mechanismus der Werteabwägung kommt vor allem im Bereich des Persönlichkeitsrechts immer wieder zum Vorschein.⁹⁶

Es gibt jedoch so etwas wie einen ‚Grundwert‘ der Gerechtigkeit des Rechtssystems, der als Kontingenzformel des Rechtssystems beschrieben wird. Eine Kontingenzformel ist ein Prinzip das einem System unbestreitbar zugrunde liegt. Im Rechtssystem ist dies das Prinzip der Gleichheit.⁹⁷

⁹⁵vgl. Huber, Thomas (2006): S. 109 ff

⁹⁶vgl. dazu Kap.6

⁹⁷vgl. Luhmann, Niklas (1993): S. 218 f

2.3 Funktionssystem Massenmedien

2.3.1 soziales System Massenmedien

In der Kommunikationswissenschaft gibt es zahlreiche Ansätze, Massenmedien aus systemtheoretischer Sicht darzustellen. Hier sollen die für diese Arbeit wesentlichen Theorieansätze vorgestellt werden.

Dabei werden vor allem die systemtheoretischen Ansätze des journalistischen Systems von Niklas LUHMANN, sowie den darauf aufbauenden Ansätzen von Manfred RÜHL und Frank MARCINKOWSKI dargestellt.

Betrachtet man Medien als soziale Funktionssysteme im Sinne LUHMANNs, so stellt sich die Frage, ob das Mediensystem überhaupt ein eigenes System im Sinne der Systemtheorie darstellt, oder ob es Teil anderer Systeme ist.

Es geht hier also um die Abgrenzbarkeit der Massenkommunikation von anderen Gesellschaftssystemen, wie dem der Politik, der Wirtschaft oder auch des Rechts.

LUHMANN bezweifelt, dass das Mediensystem allein durch seine Selektionsleistung von Informationen, die veröffentlicht werden sollen, genug Eigenständigkeit aufweist um als eigenes System zu gelten. Er stellt außerdem die Frage nach einer Primärfunktion⁹⁸ des Mediensystems, da das Mediensystem in erster Linie Leistungen für andere Gesellschaftssysteme erbringt.⁹⁹

Manfred RÜHL geht auf das Thema der systemabhängigen Nachrichtenselektion ein. LEWINS Gatekeepermodell¹⁰⁰ aus Sicht des Redakteurs/der Redakteurin als Individuum, wird abgelöst durch eine funktionalistische systemtheoretisch bedingte Nachrichtenselektion. Er betrachtet Nachrichtenselektion von Redaktionen „(...) als gesellschaftsabhängiges Entscheidungssystem“.¹⁰¹

⁹⁸vgl. Kap. 2.2.2

⁹⁹vgl. Luhmann (1975): Veränderung im System gesellschaftlicher Kommunikation und die Massenmedien. S28 In. Schatz, Oskar: Die elektronische Revolution. Wie gefährlich sind die Massenmedien? Graz u.a. S. 13-30

¹⁰⁰vgl. Lewin, Kurt (1947): Channels of Group Life; Social Planning and Action Research. In: Human Relations 1, S. 143-153. <http://hum.sagepub.com/content/1/2/143> Stand: 30.8. 2012

¹⁰¹vgl. Burkart, Roland (2007): Kommunikationstheorien. Ein Textbuch zur Einführung. Wien: Braumüller. S. 130f

2.3.1.1 Evolution des publizistischen Systems

MARCINKOWSKI wendet die Systemtheorie auf das Mediensystem an. Er beschreibt die Entstehung autopoietischer Systeme anhand des Rechtssystems. Durch die Evolution eines ausdifferenzierten Rechtssystems sei ein in sich geschlossenes selbstreferentielles System entstanden.¹⁰²

Auf die Entwicklung des Rechtssystems als soziales System wurde oben schon näher eingegangen.¹⁰³ Nach MARCINKOWSKIS Auffassung sei eine ähnliche evolutionstheoretische Ableitung im Bereich Massenkommunikation jedoch schwierig.¹⁰⁴ Er sieht jedoch das publizistische System als eigenständiges gesellschaftliches System, das durch Herauslösung aus Referenzsystemen wie Politik und Religion entstanden ist.¹⁰⁵

RÜHL verortet erste journalistische Strukturen im 17. bis 18. Jahrhundert. Davor gab es keine Notwendigkeit für eine mediatisierte Form der Kommunikation. Vor dieser Zeit waren die sittlichen, religiösen und moralischen Lebensvorschriften der Gesellschaft von zu hoher Verbindlichkeit, um ein eigenes journalistisches Funktionssystem auszubilden. Der gesellschaftliche Diskurs war insofern überschaubar, als er keine spezialisierten Kommunikationskanäle zur gesellschaftlichen Kommunikation erforderte. Im Zuge der Industrialisierung und der darauf folgenden Ausdifferenzierung der Gesellschaft in unterschiedliche Teilsysteme entwickelte sich auch ein publizistisches/journalistisches System. Dies war zur kommunikativen Steuerung der anderen Funktionssysteme notwendig geworden, da die zuvor herrschende interpersonale face to face Kommunikation dieser Aufgabe nicht mehr gewachsen war. Journalistisches Handeln fußt demnach nicht auf individuellem Handeln von Einzelnen, sondern auf funktionalistischen journalistischen Strukturen, die sich durch die Ausdifferenzierung der Gesellschaft entwickelt haben.¹⁰⁶

¹⁰²Marcinkowski, Frank (1993): Publizistik als autopoietisches System : Politik und Massenmedien ; eine systemtheoretische Analyse. Opladen: Westdt. Verlag. S.38

¹⁰³vgl. Kap. 2.2.1.1

¹⁰⁴Marcinkowski, Frank (1993): S. 39

¹⁰⁵Marcinkowski, Frank (1993): S. 45

¹⁰⁶Rühl, Manfred (1980): Journalismus und Gesellschaft. Hase & Koehler: Mainz. S.333 ff

2.3.1.2 Codierung

Die Herstellung von Themen ist keine spezifisch publizistische Systemleistung, da andere Systeme auch Themen herstellen. Durch die Funktion des publizistischen Systems werden diese Themen jedoch öffentlich gemacht. Nach MARCINKOWSKI unterscheidet das publizistische System Themen nach dem Code öffentlich / nicht öffentlich, und kann Themen mit Öffentlichkeit ausstatten. Das ist die System-Umwelt Differenz des publizistischen Systems.¹⁰⁷ Er geht damit noch einen Schritt weiter als LUHMANN, der den Code der Massenmedien als Information / Nicht-Information definiert.¹⁰⁸

MARCINKOWSKI beschreibt Öffentlichkeit bzw. Publizität als symbolisch generalisiertes Kommunikationsmedium des publizistischen Systems. Dieser Begriff stammt aus der Systemtheorie LUHMANNs, von der MARCINKOWSKI auch ausgeht, und wurde eingangs der Arbeit bereits erklärt.¹⁰⁹

Demnach gestalten sich soziale Systeme um ein von ihnen benutztes generalisiertes Kommunikationsmedium, mit dem sie Kommunikation unterscheidbar und zum System zurechenbar machen. Die Selektion erfolgt durch einen binären Code, der den Sinn von Kommunikation vermittelt und somit über die Relevanz der Kommunikation für das System entscheidet.¹¹⁰

¹⁰⁷vgl. Marcinkowski, Frank (1993): S. 53

¹⁰⁸Luhmann, Niklas (2009)4. Auflage : Realität der Massenmedien. VS: Wiesbaden. S. 36

¹⁰⁹vgl. Kap 2.1.3.1

¹¹⁰vgl. Marcinkowski, Frank (1993): S. 71

2.3.2 Funktion und Leistungen des System Massenmedien

2.3.2.1 Primärfunktion des journalistischen Systems

Wenn das publizistische System ein eigenständiges System darstellt, so muss es also auch eine eigenständige Primärfunktion aufweisen.

Nach RÜHL sind soziale Systeme Handlungssysteme: die Leistung des Journalismus sieht er in der „(...) *Herstellung und Bereitstellung von Themen zur öffentlichen Kommunikation.*“ wobei er nicht zwischen Leistung und Funktion differenziert. Zwar können auch andere Teilsysteme als das journalistische, Themen zur öffentlichen Kommunikation bereitstellen. Das journalistische System sorgt jedoch vor allen anderen für die Herstellung von Öffentlichkeit.¹¹¹

Journalismus reduziert, nach RÜHL, die Komplexität der Wirklichkeit durch Selektion und Aktualisierung von Themen; das bedeutet, das journalistische System entscheidet ob ein Thema veröffentlicht wird und ob es öffentlich bleibt.¹¹²

MARCINKOWSKI sieht jedoch durch die abstrakte Formel der Her- und Bereitstellung von Themen kein gültiges Abgrenzungskriterium für das publizistische System zu anderen Systemen, denn „(...) *Thematisierung ist eine permanente Leistung aller sozialen Kommunikationssysteme.*“¹¹³ Die Primärfunktion nach RÜHL ist demnach bloß eine Leistung, die von unterschiedlichen sozialen Systemen erbracht werden kann und nicht einzige Funktion des publizistischen Systems.

Das Besondere am publizistischen System ist: es kommuniziert potentiell über alle Themen, jedoch auf eine speziell publizistische Weise, mit einem speziellen publizistischen Code. Der Codewert des publizistischen Systems besteht in Veröffentlichung oder Nichtveröffentlichung. Das jedoch auch bei nicht selbstgenerierten Themen. Daher ist das publizistische System trotz Fremdgenerierung selbstreferentiell.¹¹⁴

¹¹¹Rühl, Manfred (1980): S.329

¹¹²Rühl, Manfred (1980): S.330

¹¹³Marcinkowski, Frank (1993): S. 48

¹¹⁴vgl. Marcinkowski, Frank (1993): S. 50f

2.3.2.2 Abgrenzung und Regulierung des publizistischen Systems

Kommunikation ist an Themen gebunden. Diese geben somit die Grenzen des jeweiligen Systems vor.¹¹⁵

Diese Tatsache macht die Abgrenzung problematisch, da ja jegliches Thema kommuniziert werden kann. Die Grenzziehung erfolgt hier also bei den Themen, welche vom System publiziert werden. Aufgrund der Autopoiesis des publizistischen Systems, ist die Themenkarriere des Systems eine sehr kurzlebige. Wird ein Thema dem publizistischen System als zugehörig codiert, wird es von diesem verbraucht und somit an seine Umwelt zurückgegeben. Sie können nur durch neue Variation reproduziert werden um so wieder ins System integriert zu werden oder sie werden durch originellere Themen ersetzt.¹¹⁶

Wenn die Sinn Grenzen von öffentlicher Kommunikation vom System selbst reguliert werden, stellt sich die Frage nach den Grenzen des journalistischen Systems. Entscheidend ist welche Themen kommunizierbar sind, und welche nicht.¹¹⁷ Diese Frage ist vor allem in Bezug auf das Thema dieser Arbeit von großer Relevanz, da es um die Thematisierung von Ereignissen geht, die aufgrund des Persönlichkeitsschutzes von Verbrechenopfern eben nicht thematisiert werden sollten.

Es ist eine Expansion des publizistischen Systems feststellbar, wodurch immer mehr Themen intimer werden und die Grenzen des Systems dadurch immer weiter werden. Aufgrund des hohen Differenzierungsgrades des publizistischen Systems gibt es kaum mehr Themen der sozialen Realität, die nicht kommunizierbar sind. Die Begrenzung der Thematisierung erfolgt weniger durch moralische Grundsätze als durch ökonomische oder politische Richtlinien. Die Faktoren Geld, Zeit und politische Abhängigkeit beeinflussen die journalistische Themenauswahl und beschränken deren Autonomie.¹¹⁸

Journalistische Thematisierung unterliegt somit unterschiedlichen Zwängen oder Regulierungen. Dabei kann zwischen interner und externer Regulierung unterschieden werden. So zählen ökonomischer, politischer oder aber auch gesetzlicher Zwang zu externen Regulierungen. Zu diesen externen Faktoren treten Entscheidungsprämissen des journalistischen Systems selbst hinzu. Derartige interne Regulierungen bestehen aus

¹¹⁵vgl. Luhmann, Niklas (1984): S. 267

¹¹⁶vgl. Marcinkowski, Frank (1993): S. 72

¹¹⁷vgl. Marcinkowski, Frank (1993): S. 73

¹¹⁸Rühl, Manfred (1980): S.332 f

einer internen Strukturierung von Normen, Werten und selbstkonstruierten Richtlinien. Die internen Regulierungen sollen den äußeren vorgeschaltet sein, um so die Autonomie des Systems zu gewährleisten.¹¹⁹

MARCINKOWSKI zeigt ein weiteres Kontrollsystem zur journalistischen Thematisierung auf. Als quasi internes Kontrollsystem nennt er Ansätze eines journalistischen Standesrechts, wie die der publizistischen Grundsätze, des Pressecodex, oder die „Richtlinien für die redaktionelle Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserates“ sowie die freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft und den Werberat. Diese Selbstkontrollmechanismen können jedoch das publizistische System nicht wirksam eingrenzen, sondern treten immer nur dann zum Vorschein wenn Grenzen überschritten wurden.¹²⁰

Mit den Kontrollmechanismen des journalistischen Systems und deren Rolle beim Schutz von Persönlichkeitsrechten wird sich diese Arbeit in den folgenden Kapiteln noch näher auseinandersetzen. Dabei wird in erster Linie auf die gesetzlichen Vorschriften als auch auf die interne Regulierung eingegangen.

¹¹⁹vgl. Rühl, Manfred (1980): S.333 ff
weiter dazu: Saxer, Ulrich (1990): Der gesellschaftliche Ort der Massenkommunikation. in: Haas, Hannes(Hrsg.): Mediensysteme. Braumüller: Wien. S.8-20

¹²⁰vgl. Marcinkowski, Frank (1993): S. 74

3 Pressefreiheit vs. Persönlichkeitsschutz

Im Folgenden wird auf das Thema Opferschutz näher eingegangen. Dabei wird zuerst ein rechtswissenschaftlicher Zugang zu diesem geschaffen, um diesen Forschungsbereich anschließend in die oben bereits als Metatheorie vorgestellte Systemtheorie einzufügen.

Es erscheint sinnvoll, Opferschutz in Bezug auf Medien, als spezialisiertes Feld der Rechtswissenschaft, zuerst von einem allgemeinen Blickwinkel des Rechtssystems aus zu beleuchten, um seine Verortung und Bedeutung innerhalb desselben aufzuzeigen.

Dabei muss ein Schritt zurückgetreten werden, um, wie anfangs der Arbeit bereits angedeutet, den Blick auf Grundrechte und Menschenrechte zu suchen. Es soll also, dem Stufenbau der Rechtsordnung folgend, von allgemeinen Rechtssätzen aus auf spezielle Gesetze des Persönlichkeitsschutzes vorgegangen werden.

3.1 Grundrechte

Grundrechte sind die Rechte einer Gesellschaft, welche jedem Mitglied dieser zustehen. Sie verbürgen die Freiheit und Autonomie des Menschen und stehen vor der Rechtsordnung, indem sie als „Grundregeln“ eben dieser zu verstehen sind. Aus historischer Perspektive sind sie als Folge absoluter Staatsgewalt zu sehen. In Folge der Aufklärung und Erstarkung des Bürgertums wurden Grundrechte als „liberale Abwehrrechte“¹²¹ gegen die Allmacht des Staates formuliert. Sie dienen dazu die Freiheitssphäre eines jeden Individuums zu definieren, welche der willkürlichen Gewaltausübung des Staates entzogen sein sollte. Grundrechte beinhalten ebenso fundamentale Prinzipien der Gesetzgebung und sind daher gewöhnlich Bestandteil der Verfassung.¹²²

Bezüglich der Bedeutung von Grundrechten für das Individuum, kann zwischen horizontaler und vertikaler Wirkung unterschieden werden. Erstere bedeutet, dass der Staat seine legislative und exekutive Tätigkeit im Rahmen der Verfassung und somit auch der

¹²¹so die klassische bzw. liberale Grundrechtstheorie

¹²²vgl. Stelzer, Manfred (2005): Grundzüge des öffentlichen Rechts. Wien: LexisNexis S. 138

Grundrechte zu bewerkstelligen hat. Die unmittelbare Horizontal- bzw. Drittwirkung ist jedoch beschränkt: dies bedeutet, dass Grundrechte zwischen Privaten nicht als Anspruchsgrundlage herangezogen werden kann. Sie wirken nur mittelbar, indem sie vom Gesetzgeber sowie von Verwaltung und Gerichten beachtet werden müssen. Die Gesetzgebung ist damit beauftragt grundrechtlich sich oft widersprechende geschützte Sphären von Privatpersonen zu beachten und deren tatsächliche Ausübung auch zu sichern.¹²³ Diesem Problem von der Überschneidung von Grundrechten ist zentrales Thema dieser Arbeit; Gerade das Recht der Meinungsfreiheit kann sehr leicht im Widerspruch zum Recht auf Privatleben stehen. Diesem Spannungsverhältnis versucht die Gesetzgebung gegenüberzutreten, indem durch das Freilassen von Interessenabwägungen in den einschlägigen Gesetzen, ein Freiraum für die Bewertung der jeweiligen Grundrechtsposition geschaffen wird.

Historisch betrachtet wurden in Österreich und Deutschland Grundrechte erst sehr spät Bestandteil der Rechtsordnung. Während in England, Frankreich oder den USA Grundrechte zu Beginn der Entwicklungsgeschichte des Rechtssystems ausformuliert wurden, wurden in Deutschland und Österreich erst Mitte des 19. Jhd. erste Grundrechtskataloge verfasst.¹²⁴

In Deutschland beinhaltet die Pauluskirchenverfassung von 1849 erstmals einen Grundrechtsteil, an welchen der spätere Grundrechtskatalog der Weimarer Verfassung (1919) anknüpfte. Heute bildet das Grundgesetz für die Republik Deutschland die zentrale Rechtsquelle in Bezug auf Grundrechte, wird aber durch Regelungen außerhalb dieses Gesetzes ergänzt. So sind vor allem die Europäische Menschenrechtskonvention sowie der Vertrag über die Europäische Union von Belang.¹²⁵

In Österreich wird der Begriff „Grundrechte“ als „verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte“ verstanden. Dies bezeichnet also alle Rechtsvorschriften in Verfassungsrang, aus der subjektive Rechte abgeleitet werden können. Da die österreichische Verfassung jedoch sehr zersplittert ist und keine einheitliche Kodifikation aufweist, gibt es auch keinen abschließenden Grundrechtskatalog. Wichtige Rechtsquelle ist jedoch das Staatsgrundgesetz von 1867: dieser Grundrechtskatalog wurde in die Bundesverfassung von 1920 (B-VG) aufgenommen und bis heute mehrmals ergänzt. Des Weiteren sind

¹²³Öhlinger, Theo/ Eberhard, Harald (2012): Verfassungsrecht. 9. überarb. Aufl. Wien: Facultas S.341ff

¹²⁴Epping, Volker (2012): Grundrechte. Berlin: Springer-Verlag S. 2 f

¹²⁵Epping, Volker (2012): S. 3

der Staatsvertrag von Wien (1955) sowie der Beitritt Österreichs (1958) zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu erwähnen: Die EMRK hat in Österreich Verfassungsrang und ist daher auch unmittelbar anwendbar.¹²⁶

Unionsrechtlich hat die EMRK ebenfalls Relevanz: Sie ist durch Art 6 Abs 3 Eu-Vertrag als allgemeiner Grundsatz des europäischen Rechts verankert. Eine weitere unionsrechtliche Rechtsquelle findet sich im Vertrag von Lissabon: dieser erklärt die europäische Grundrechtscharta (GRC) zu EU-Primärrecht, was sie für alle Mitgliedstaaten verbindlich macht. Sie ist Prüfungsmaßstab für alle Organe der EU, sowie für alle Mitgliedstaaten, insofern sie unionsrechtliche Vorgaben erfüllen, wie beispielsweise die Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht.¹²⁷

Die jüngste Entscheidung des österreichischen VfGH präzisiert den Stellenwert der GRC: Er bestätigt ihre unmittelbare Anwendbarkeit sowie den Verfassungsrang.¹²⁸ Dies bedeutet das österreichische Gesetze, als auch Bescheide, vom VfGH aufgehoben werden können, wenn sie gegen die GRC verstoßen.

Der Verfassungsrechtsexperte Bernd-Christian Funk misst dieser Entscheidung „[...]bedeutende Auswirkungen auf die Grundrechte“¹²⁹ bei und spricht von einem „Meilenstein in der Entwicklung der Grundrechtsjudikatur“, da nun in Österreich „vollständiger Grundrechtsschutz“¹³⁰ gewährleistet ist.

¹²⁶vgl. Öhlinger, Theo/ Eberhard, Harald (2012): S. 313 ff vgl. auch Holoubek, Michael/ Kassai, Klaus / Traimer, Matthias (2010): Grundzüge des Rechts der Massenmedien. 4. Aufl. Wien: Springer S. 15

¹²⁷vgl. Öhlinger, Theo/ Eberhard, Harald (2012): S. 315 f

¹²⁸vgl. VfGH 14.3.2012 U466/11 siehe http://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/attachments/9/6/0/CH0006/CMS1353421369433/eu-grundrechte-charta_u466-11.pdf Stand: 10.1.2013

¹²⁹ http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/455608_Verfassungsrichter-heben-EU-Grundrechte-in-den-Verfassungsrang.html Stand: 10.1.2013

¹³⁰ <http://derstandard.at/1334796998807/VfGH-EU-GrundrechttechArta-hat-Verfassungsrang> Stand: 10.1.2013

3.2 Pressefreiheit

3.2.1 Rechtliche Grundlage

Zuerst richtet sich der Blick auf die Menschenrechte, welche in Grundgesetzen zahlreicher westlicher Staaten verankert sind. So hat 1950 der Europarat die europäische Menschenrechtskonvention ausgearbeitet, die anschließend von den Mitgliedstaaten ratifiziert wurde. Im Zusammenhang mit meinem Thema ist hier vor allem Art 10 EMRK von Interesse: das Recht auf freie Meinungsäußerung.

EMRK

Artikel 10 - Freiheit der Meinungsäußerung

(1) Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

(2) Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.

Diese Bestimmung ist rechtliche Basis der individuellen Meinungsfreiheit, der Informationsfreiheit und der Presse- bzw. Medienfreiheit, welche einen beträchtlichen Anteil zur Entwicklung demokratischer Gesellschaften hat.¹³¹

Aus systemtheoretischer Sicht ging diese Entwicklung mit der Ausdifferenzierung der Gesellschaftsordnung Hand in Hand, und war für deren Entwicklung notwendig.

Ohne den von Rene MARCIC geprägten Begriff der „vierten Gewalt“¹³² zu strapazieren, kann dennoch behauptet werden, dass die Medienfreiheit einen Grundpfeiler demokratischer Gesellschaften darstellt.

¹³¹vgl. Öhlinger, Theo/ Eberhard, Harald (2012): S. 434

3.2.1.1 Deutschland:

In Deutschland ist das Recht auf freie Berichterstattung durch das Grundgesetz (Art 5 I Satz 2 GG) sowie durch die jeweiligen Verfassungen der einzelnen Bundesländer kodifiziert. Das deutsche Presserecht gilt als zersplittert, da der Bund für viele Bereiche des Presserechts seine Kompetenz zur Rahmengesetzgebung nicht wahrgenommen hat und somit den Landesgesetzgebungen die Regelung dieser Materie überlassen hat. Als Rechtsquelle in Bezug auf das Persönlichkeitsrecht und das sich daraus ergebende Spannungsfeld sind jedoch diese speziellen Bestimmungen von keiner großen Bedeutung. Dieses Gebiet wurde durch das sogenannte Richterrecht geprägt, das sich vorwiegend auf Art 5 I Satz 2 GG stützt.¹³³

Artikel 5 Grundgesetz

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

3.2.1.2 Österreich:

In Österreich ist die Freiheit der Presse im Staatsgrundgesetz von 1867 verankert. Das noch aus Zeiten der Monarchie stammende Gesetz ist Anzeichen für die Ausbildung erster demokratischer Elemente und verdeutlicht den Stellenwert der Presse im Zuge der Ausdifferenzierung der Gesellschaft in der Moderne. Die Grundrechte wurden 1920 Bestandteil der österreichischen Verfassung.

StGG

Artikel 13. Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.

¹³²Der Begriff stammt aus dem 19. Jhd. und versucht die Funktion der Presse im demokratischen Gefüge der Gewaltenteilung zu verdeutlichen. Neben Legislative, Exekutive und Judikative steht die Presse als vierte Gewalt, mit der Funktion als Wächter der anderen Gewalten. Marcic prägte den Begriff in den 1950er Jahren, indem er Journalisten dazu aufforderte, diese demokratische Verantwortung wahrzunehmen. vgl. dazu Marcic, Rene (1957): Vom Gesetzesstaat zum Richterstaat. Wien, S. 394 ff vgl. auch Burkhardt, Steffen (2009): Praktischer Journalismus. München: Ouldenburg Verlag. S 78

¹³³vgl. Ahrens, Claus (2002): Persönlichkeitsrecht und Freiheit der Medienberichterstattung. Schmidtverlag: Berlin S. 23

Die Presse darf weder unter Censur gestellt, noch durch das Concessions-System beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.

Österreich hat neben den Staatsgrundgesetzen von 1867 auch den Grundrechtskatalog der europäischen Menschenrechtskonvention in die Verfassung aufgenommen. Deshalb ist die Pressefreiheit ebenso durch Art 10 EMRK geschützt.¹³⁴ Des Weiteren bietet die europäische Grundrechtscharta durch Art 11 weiteren grundrechtlichen Schutz bezüglich der Meinungsäußerungs- und Medienfreiheit.¹³⁵

3.2.2 Pressefreiheit und Gesellschaft

Die Funktion der Massenmedien als soziales System wurde bereits ausführlich dargestellt. Die Pressefreiheit ist somit Produkt des Rechtssystems. Pressefreiheit ist konditional-programmiertes Verfassungsrecht, das dem Normengefüge des Rechtssystems angehört. Es soll die Unabhängigkeit des Mediensystems vor Eingriffen anderer gesellschaftlicher Teilsysteme bewahren, vor allem vor Einschränkungen durch das Rechtssystem selbst.

Vor allem aber soll es vor staatlicher Einflussnahme in Form von Zensur schützen, was auch die Grundratio zur Entstehung dieses Grundgesetzes war.

Da aber der Staat kein soziales System bildet, sondern vielmehr ein Zusammenspiel unterschiedlicher sozialer Systeme wie Politik, Recht und Wirtschaft darstellt, greift diese Ansicht zu kurz. Es kann wohl kaum bezweifelt werden, dass das Mediensystem von anderen Systemen, wie dem der Wirtschaft oder Politik beeinflusst und teilweise auch gesteuert wird. Das Grundgesetz bietet demnach nur Schutz vor Eingriffen durch das Rechtssystem selbst, da es sich ja als autopoietisches selbstreferentielles System auf dieses beziehen kann. Es kann jedoch eine „Drittwirkung“ gegenüber dem politischen System entfalten, indem es von der Politik determinierte rechtssystemische Zweckprogramme verhindert.¹³⁶

¹³⁴ vgl. Holoubek, Michael/ Kassai, Klaus / Traimer, Matthias (2010): Grundzüge des Rechts der Massenmedien. 4. Aufl. Wien: Springer S. 15

¹³⁵ vgl. Öhlinger, Theo/ Eberhard, Harald (2012): S. 315 f

¹³⁶ vgl. Berka, Walter (1982): Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz. Die Freiheit der Medien und ihre Verantwortung im System der Grundrechte. Wien, New York: Springer Verlag. S. 135 f.

3.1 Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Der Schutz des Individuums hängt in erster Linie mit Persönlichkeitsrechten zusammen. Derartige Rechte zum Schutz von Individuen finden sich in den deutschen, als auch in den österreichischen Grundrechten. Grundrechte wie die Pressefreiheit sollen Privatpersonen, wie es auch JournalistInnen und Medienunternehmen sind, vor Eingriffen seitens des Staates schützen. In ihrer Konstruktion sind Grundrechte jedoch nicht zwischen Privatpersonen anwendbar, und entfalten keinerlei Wirkung unter Privatpersonen.¹³⁷

Demnach würden die Grundrechte keinen Einfluss auf das Verhältnis zwischen Medienunternehmen und Privatpersonen entfalten. Damit Grundrechte auch zwischen BürgerInnen Rechtskraft erlangen, muss von einer Drittwirkung von Grundrechten ausgegangen werden. Lehre und Rechtsprechung in Deutschland und Österreich erkannten in der Vergangenheit sowohl die unmittelbare sowie auch die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte an. In Deutschland setzte sich durch das *Lüth-Urteil*¹³⁸ des Bundesverfassungsgerichts die Ansicht mittelbarer Drittwirkung von Grundrechten durch.¹³⁹

Die rechtswissenschaftliche Lehre geht hier noch einen Schritt weiter und erkennt sogar eine Schutzpflicht des Staates, die grundrechtlichen Freiheiten der BürgerInnen zu schützen. Diese Ansicht wird jedoch durch die Rechtsprechung nur sehr verhalten vertreten.¹⁴⁰

Es soll in diesem Kapitel auf die rechtlichen Grundlagen des Persönlichkeitsrechts nur insoweit eingegangen werden, als das sie für das Spannungsfeld Medienfreiheit - Persönlichkeitsrecht relevant sind.

Der Persönlichkeitsschutz gegenüber Medien entspringt dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Dieses vergleichsweise junge Rechtsinstitut „[...]wird heutzutage als eine der wesentlichsten Errungenschaften des Zivilrechts der Nachkriegszeit betrachtet.“¹⁴¹

¹³⁷vgl. Rübner, in: Isensee/ Kirchhof (2000): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band V – Allgemeine Grundrechtslehren, 2. Aufl., Heidelberg. §117 Rdnr.54

¹³⁸BVerfGE 7, 198, 204ff

¹³⁹vgl. Alexy, Lennert (2009): Gewinnabschöpfung bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die Medien. Kovac: Hamburg. S. 15

¹⁴⁰Dietlein, Johannes (1992): Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten. Berlin S. 34f

¹⁴¹Ahrens, Claus (2002): S. 28

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht leitet sich aus dem Naturrecht ab und war lange um Anerkennung in Lehre und Rechtsprechung bemüht.

Im deutschen Zivilrecht ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht geregelt, weshalb man Persönlichkeitsrechte, wie bereits erwähnt, aus den Grundrechten ableitet.

In Österreich weist der § 16 ABGB auf Rechte hin, die einem Menschen angeboren sind. Bis in die 1970er Jahre war man jedoch der Ansicht, dass es sich dabei um ein rein formales inhaltsloses Recht handelt, daher kann es mit dem heutigen allgemeinen Persönlichkeitsrecht nicht in Beziehung gesetzt werden.¹⁴²

Erst durch deutsche Rechtsprechung in Bezug auf die Drittwirkung von Grundrechten, wurde der §16 ABGB als Generalklausel für Persönlichkeitsrechte wahrgenommen.¹⁴³

Persönlichkeitsrecht ist vor allem in Deutschland durch die Praxis gebildetes Richterrecht. Es lässt sich in besondere und allgemeine Persönlichkeitsrechte unterteilen. Die besonderen Persönlichkeitsrechte sind einzelne Rechtssätze mit begrenztem Anwendungsbereich und bestanden bereits vor Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die „*Leserbriefentscheidung*“ (BGHZ 13,334ff.- Leserbrief). Als medienrechtliches Beispiel eines besonderen Persönlichkeitsrechts sei der Bildnisschutz (§§ 22f. KUG) genannt. Besondere Persönlichkeitsrechte haben den Vorteil, dass sie durch genaue gesetzliche Regelungen keine Abwägungsprobleme hervorrufen, wie es der allgemeine Persönlichkeitsschutz tut. Das Abwägungsproblem ist Kern des allgemeinen Persönlichkeitsrechts: Da das Persönlichkeitsrecht den persönlichen Freiraum zur Selbstverwirklichung schützt, entsteht ein scheinbarer Widerspruch, wenn es vom Persönlichkeitsrecht eines Dritten verletzt wird. Dieses Problem wird durch Interessenabwägung gelöst.¹⁴⁴

Interessenabwägungen sind im systemtheoretischen Sinn ein zweckprogrammiertes Rechtsgebilde. Wie bereits erwähnt sind Zweckprogramme zwar notwendig, tragen aber nicht zur operativen Geschlossenheit eines Systems bei – in diesem Fall zur Rechtssicherheit.¹⁴⁵

Es muss also nach APR (allgemeinem Persönlichkeitsrecht) immer auf Ebene der Rechtswidrigkeit geprüft werden, ob eine Rechtfertigung durch das Persönlichkeitsrecht

¹⁴² Leuze, Dieter (1962): Die Entwicklung des Persönlichkeitsrechts im 19. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zum Verhältnis allgem. Persönlichkeitsrecht – Rechtsfähigkeit. Verlag Ernst und Werner Gieseking: Bielefeld. S. 35

¹⁴³ Hinteregger, Monica (1999): Die Bedeutung der Grundrechte für das Privatrecht, ÖJZ 1999, 741

¹⁴⁴ vgl. Ahrens, Claus (2002): S. 30 ff

¹⁴⁵ vgl. Kapitel: Rechtssystem als soziales System: Programmierung

anderer vorliegt. Um diesem Abwägungsproblem auszuweichen sind von der Lehre persönlichkeitsrechtliche Fallgruppen gebildet worden, die ohne Interessenabwägung auf Ebene der Rechtswidrigkeit auskommen.¹⁴⁶

Trotz dieser Tendenzen ist im Konflikt mit Medien jedoch das Abwägungserfordernis unentbehrlich. Versuche, Persönlichkeitsrecht in Fallgruppen gesetzlich zu verankern, schlugen schon im Anfangsstadium des APR fehl, da eine „[...]hierzu geplante *Ergänzung des Deliktsrechts an der eine durch dieses Recht zu große Beeinträchtigung der freien Medienberichterstattung, namentlich der Pressefreiheit fürchtende Lobby gescheitert*[...]“¹⁴⁷ ist. Es sind nach AHRENS auch weiterhin keine bahnbrechenden Neuerungen auf positiv-rechtlicher Ebene zu diesem Gebiet zu erwarten.¹⁴⁸

¹⁴⁶vgl. Ahrens, Claus (2002): S32

¹⁴⁷Ahrens, Claus (2002): S. 33

¹⁴⁸vgl. Ahrens, Claus (2002): S. 33

4 Kriminalberichterstattung vs. Opferschutz

4.1 Kriminalberichterstattung

Nachdem im Kapitel 2.3 bereits die Funktionen der Massenmedien für das Gesellschaftssystem beschrieben wurden, wird nun auf eine spezielle Form der medialen Berichterstattung eingegangen: die der Kriminalberichterstattung.

4.1.1 Funktion und Leistungen der Kriminalberichterstattung

Öffentlichkeit kann in Zusammenhang mit dem Rechtssystem unterschiedliche Leistungen erfüllen. Dies wird vor allem deutlich, wenn man die Geschichte des Strafprozesses sowie des Vollzugs betrachtet. Strafprozesse waren und sind auch heute noch oftmals Schauprozesse, die von einer breiten Öffentlichkeit verfolgt werden. Während in vergangenen Tagen Verurteilte in unmittelbarer Öffentlichkeit bestraft wurden, werden sie heute medial an den Pranger gestellt. Denn neben der bereits oben dargestellten Kontrollfunktion der Medien in Bezug auf das Rechtssystem kommen hier auch andere Leistungen der Medien zu tragen. Kriminalberichterstattung sind Moralerzählungen, die in einem binären Code Gut bzw. Richtig vom Bösen und Verwerflichen unterscheiden.¹⁴⁹

*„Neben der Verdeutlichung der normativen Grenzen der Gemeinschaft stabilisiert und legitimiert die Kriminalitätsberichterstattung in den Massemedien grundsätzlich das geltende Normen und Kontrollsystem und erfüllt so ein Status Quo erhaltende Funktion.“*¹⁵⁰

Kriminalberichterstattung erbringt somit eine Leistung für das Rechtssystem indem es die Funktion eben dieses, nämlich die normative Stabilisierung von Verhaltenserwartungen¹⁵¹, verstärkt.

¹⁴⁹vgl. Baumann, Ulrich (2000): Das Verbrechenopfer in der Kriminalitätsdarstellung der Presse. Freiburg. S. 9f

¹⁵⁰Baumann, Ulrich (2000): S. 11

¹⁵¹vgl. Kap 2.2.2.1

4.1.2 Kriminalberichterstattung und konstruierte Realität

Systemtheoretische Funktion und Leistungen sind jedoch eine sehr abstrakte Sicht auf die tatsächlichen Ausprägungen der Kriminalberichterstattung. Es ist davon auszugehen, „[...] dass Medien die soziale Realität von Kriminalität eher mitkonstruieren, als sie nur schlicht zu repräsentieren, oder systemtheoretisch betrachtet, dass Medien Realität nicht vorfinden und sie lediglich wiedergeben, sondern sie durch systemeigene Operationen der Sinnggebung konstruieren.“¹⁵²

Es sind Unterschiede zwischen den unterschiedlichen Printmedientypen erkennbar. Während Boulevardmedien Kriminalität personalisieren und dramatisieren, arbeiten Regionalzeitungen Kriminalität als Anekdoten auf. Qualitätsmedien sowie Wochenzeitungen schaffen es oft Hintergrundberichterstattung zu Kriminalfällen zu liefern, wobei jedoch keine kriminalpolitische Analyse oder kriminologisch fundierte Ursachenforschung erwartet werden kann.¹⁵³

Des Weiteren geht man davon aus, dass sich Medien bestimmten Kriminalitätsformen eher zuwenden und somit ein verzerrtes Bild der Realität wiedergeben. Diesem Phänomen schenkt vor allem die Gatekeeper-Forschung Aufmerksamkeit. Aufgrund von Nachrichtenselektion durch Medien kommt es zu einer verzerrten Darstellung des tatsächlichen Kriminalitätsaufkommens.¹⁵⁴

BAUMANN liefert in seiner Untersuchung zur Kriminalitätsdarstellung in den Medien einen Überblick über den Forschungsstand zu diesem Thema. Er liefert eine Metaanalyse von Arbeiten, die sich der Kriminalberichterstattung in Nachrichtenmedien widmen. Der Untersuchung zufolge besteht kein Zusammenhang zwischen dem Umfang der in den Medien aufgegriffenen Verbrechen und dem tatsächlichen Kriminalitätsaufkommen offizieller Statistiken. Aus dem Vergleich der Studien lässt sich auch erkennen, dass je niedriger das Vorkommen bestimmter Delikte in der Kriminalitätsstatistik, desto umfangreicher ist die Berichterstattung über eben jenes Delikt. Des Weiteren wird ein

¹⁵² Baumann, Ulrich (2000): S. 19

¹⁵³ Schneider, Hans Joachim (1980): Das Geschäft mit dem Verbrechen. Massenmedien und Kriminalität. Kindler Verlag: München. S. 124

¹⁵⁴ vgl. Baumann, Ulrich (2000): S. 28 ff

überproportionales Auftreten von Gewalt und Sexualverbrechen in der medialen Darstellung festgestellt.¹⁵⁵

Die durch die Berichterstattung verzerrte Realität ist durch den Selektionsprozess von Nachrichten durch das Mediensystem zu erklären. Die Selektion und Filterung von Ereignissen, die zu Nachrichten führen, wird in der Kommunikationswissenschaft durch die Nachrichtenwerttheorie und dem damit verbundenen Gatekeeper-Prozess¹⁵⁶ erklärt. Dieser soziale Kontrollprozess zeigt sich auf unterschiedlichen Ebenen. So beeinflusst einerseits das Werte- und Normensystem der Medienschaffenden diese Selektion, andererseits üben ebenso gesamtgesellschaftliche Wertvorstellungen und Erwartungen der RezipientInnen Einfluss auf diesen Prozess aus.¹⁵⁷

Die Nachrichtenwerttheorie beschäftigt sich mit der Verzerrung der Realität durch Berichterstattung. Darin werden sogenannte Nachrichtenwerte hervorgehoben, die einem Ereignis genug Aufmerksamkeit beimessen, um als Nachricht "würdig" zu sein. Erwähnenswert hierzu sind die Nachrichtenfaktoren, die KIEFL und LAMNEK in Bezug auf die Kriminalberichterstattung konstatieren:

„Eine Straftat hat um so größere Chancen aufgenommen zu werden, je mehr der folgenden Kriterien zutreffen:

- *Die Tat erfolgt im Verbreitungsgebiet der Zeitung.*
- *Es handelt sich um eine besonders grausame, seltene oder komische Tat.*
- *Opfer und/oder Täter sind bekannt oder sogar prominent.*
- *Opfer und/oder Täter weisen Besonderheiten auf (z.B. Reichtum, Schönheit, bewegtes Vorleben)“¹⁵⁸*

Anhand dieses Modells lässt sich erkennen, dass ein gewisser Grad an Sensationalisierung vorhanden sein muss, damit ein Ereignis Einzug in die Kriminalberichterstattung

¹⁵⁵Baumann, Ulrich: Das Bild des Opfers in der Kriminalitätsdarstellung in den Medien. Ergebnisse einer Untersuchung. s. 25 In: Weisser Ring.(2000): Die Rolle des Verbrechensofners in den Medien. 3. Mainzer Opferforum. 1991. S. 22-40

¹⁵⁶Lewin, Kurt (1947): Channels of Group Life; Social Planning and Action Research. In: Human Relations 1, S. 143-153. <http://hum.sagepub.com/content/1/2/143> Stand: 30.8. 2012

¹⁵⁷ Kristen, Christian (1972): Nachrichtenangebot und Nachrichtenverwendung. Eine Studie zum Gatekeeper-Problem. Düsseldorf. S. 33

¹⁵⁸Kiefl, Walter / Lamnek Siegfried(1986): Soziologie des Opfers. Theorie, Methoden und Empirie der Viktimologie. Wilhelm Fink Verlag München. S. 269

hält. Diese Faktoren haben also Einfluss auf eine mögliche Viktimisierung von Opfern. Problematisch dabei ist vor allem der Faktor der Grausamkeit, da dieser Faktor der publizistischen Aktivierung von Themen auf keinen Fall durch das Persönlichkeitsrecht gedeckt werden kann. Im Falle von Prominenz beispielsweise ist die Rechtslage dazu nicht so eindeutig. Auf dieses Thema wird jedoch in den folgenden Abschnitten der Arbeit noch näher eingegangen.¹⁵⁹

¹⁵⁹vgl. Kap. 6.1

4.2 Opferschutz

Wie eingangs erwähnt, wird sich diese Arbeit über das Thema des Opferschutzes dem Bereich des Persönlichkeitsschutzes in Bezug auf Kriminalberichterstattung nähern. Dazu ist es notwendig, das Forschungsgebiet des Opferschutzes näher zu betrachten. Dagegen sollen nun in folgenden Absätzen zentrale Begriffe des Forschungsfeldes näher betrachtet und erläutert werden.

4.2.1 Definition: Opfer

Als Opfer sind im Zusammenhang dieser Arbeit ausschließlich Verbrechenopfer gemeint. SCHNEIDER beschreibt diese als eine *“Person oder Organisation, die moralische oder die Rechtsordnung, die durch eine Straftat gefährdet, geschädigt oder zerstört wird.”*¹⁶⁰

VertreterInnen der rechtswissenschaftlichen Lehre ziehen die Grenze enger und subsumieren unter den Begriff Opfer nur *„[...] wer tatsächlich durch die Straftat in seinen Rechtsgütern konkret verletzt ist.“*¹⁶¹

Dieser Ansicht soll im weiteren Verlauf der Arbeit gefolgt werden, da eine weitere Differenzierung zur Erörterung des Themas den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde.

Unter Verbrechenopfer versteht sich also eine Person, die durch einen strafrechtlichen Tatbestand rechtswidrig verletzt worden ist.¹⁶²

4.2.2 Viktimologie und Viktimisierung

Während sich die Kriminologie mit der TäterInnenseite eines Verbrechens beschäftigt legt die Viktimologie, wie die lateinische Bezeichnung bereits vermuten lässt (victima -

¹⁶⁰Schneider, Hans Joachim (1982): Der gegenwärtige Stand der Viktimologie in der Welt, in : Schneider (Hrsg.): Verbrechenopfer in der Strafrechtspflege, Walter de Gruyter, Berlin New York 1982, S9 ff S. 12

¹⁶¹Gössel, Karl Heinz / Maurach, Reinhart/ Zipf, Heinz (2012): Strafrecht allgemeiner Teil. Müller: Heidelberg. S. 112

¹⁶²vgl. Eder-Rieder Maria A.(1998): Der Opferschutz. Schutz und Hilfe für Opfer einer Straftat in Österreich. Springer Praxis&Recht: Wien S. 5f

Opfer), ihr Augenmerk auf das Opfer.¹⁶³ Sie untersucht die Beziehung zwischen TäterIn und Opfer, sowie den Prozess der Opferwerdung und die darauf folgenden Auswirkungen. Dennoch ist der Gegenstand des Forschungsgebietes nicht eindeutig. In der Forschung werden zwei Auffassungen bezüglich der Einordnung in wissenschaftliche Disziplinen vertreten:

Die enge Auffassung beschreibt Viktimologie als Teilbereich der Kriminalwissenschaft bei dem das Gefüge TäterIn – Opfer - Tatsituation untersucht wird. Es werden Erkenntnisse über Entstehungs- und Kontrollprozesse in Bezug auf Straftaten untersucht, die vor allem im Bereich der Verbrechenprävention Bedeutung haben.¹⁶⁴

Die weite Auffassung des Forschungsgebiets sieht Viktimologie als eigenständige wissenschaftliche Disziplin. Opfer werden unter soziologischem, biologischem und psychologischem Aspekt untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sollen ebenfalls der Prävention zur Opferwerdung dienen.¹⁶⁵

4.2.2.1 Historische Entwicklung

LEBE sieht die Entwicklung der Viktimologie, also die Lehre vom Verbrechensopfer, im unmittelbaren Zusammenhang mit der Geschichte des Opfers. Betrachtet man den Anfang der Menschheitsgeschichte so „[...]wird die Reaktion auf das Tatgeschehen ausschließlich durch die informelle soziale Kontrolle bestimmt - diese Reaktion wird getragen von Sühnegedanken und von sozialem Ausgleich.“¹⁶⁶

Dieser soziale Ausgleich findet oft durch die unmittelbare Bestrafung durch das Opfer selbst oder durch ein Mitglied seines sozialen Umfelds, wie z.B. durch ein Sippenmitglied statt.¹⁶⁷

Es lässt sich also feststellen, dass in weniger differenzierten Gesellschaftssystemen das Opfer selbst für den Ausgleich des ihm/ihr erlittenen Schaden zuständig ist. Das System der Blutrache toleriert zwar die Bestrafung des/der Täters/in durch das Opfer oder eines seiner Blutsverwandten, ist jedoch nicht institutionalisiert und oftmals sehr willkürlich.

¹⁶³vgl. Wolfgang, Lebe (2003): Viktimologie - Die Lehre vom Opfer - Entwicklung in Deutschland. Phänomenologische Entwicklung des Opferbegriffes. S. 6 In: Berliner Forum Gewaltprävention Nr.12 http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-lkbgg/bfg/nummer12/04_lebe.pdf Stand: 12.8.2012

¹⁶⁴vgl. Wolfgang, Lebe (2003): S. 8 f

¹⁶⁵vgl. Wolfgang, Lebe (2003): S. 10

¹⁶⁶Wolfgang, Lebe (2003): S. 9

¹⁶⁷vgl. Wolfgang, Lebe (2003): S. 9

Im Mittelpunkt dieses Systems steht vor allem Sanktion sowie Genugtuung für das Opfer. Es gewährleistet jedoch keine Rechtssicherheit. Erst mit der Ausdifferenzierung der Gesellschaft und der damit verbundenen Herausbildung von Staaten werden Strafsysteme institutionalisiert, was zu mehr Rechtsicherheit führt. Diese Institutionalisierung des Strafrechts lässt sich an ersten Gesetzestexten des babylonischen Königs Hammurabi erkennen und reicht bis hin zur mittelalterlichen “Constitutio Criminalis Carolina“ aus dem Jahre 1532.¹⁶⁸

Bis zur “Constitutio Criminalis Theresiana“ 1787 war das Verbrechenopfer im Strafprozess eingebunden. Wiedergutmachung des Schadens am Opfer sowie aktive Mitwirkungsrechte des Opfers im Strafprozess waren gegeben.

Die Institutionalisierung des Strafrechts unterstreicht das Gewaltmonopol des Herrschers. Sanktionen werden vereinheitlicht, das Opfer aber tritt immer mehr in den Hintergrund. Die Rechtsentwicklung des 18. Jahrhunderts ergibt jedoch eine Trennung von Straf- und Zivilrecht. Entschädigung für erlittene Schäden fällt demnach auf den Zivilprozess und ist somit der Privatautonomie überlassen. Die Rolle des Opfers ändert sich von einer aktiven zu einer passiven und wird nur mehr auf die eines Beweismittels reduziert.¹⁶⁹

Entschädigungszahlung und Genugtuung für das Opfer treten immer mehr in den Hintergrund. Der/die TäterIn und die Tatprävention rücken in den Mittelpunkt des Interesses strafrechtlicher Gesetzgebung. Das heutige Strafrecht verzichtet meist auf Genugtuung für das Opfer.¹⁷⁰

Diese Entwicklung ist wohl damit zu erklären, dass sich das Rechtssystem mit der Differenzierung der Gesellschaft auch weiter ausgebildet hat, und Genugtuung für das Opfer durch zivilrechtliche Institute übernommen wurde. So gibt es Verbindungen zwischen Straf- und Zivilrecht im Adhäsionsverfahren, bei dem zivilrechtliche Entschädigungsansprüche in strafrechtlichen Verfahren geltend gemacht werden können.¹⁷¹

Das Verbrechenopfer erhielt erst seit Ende des 2. Weltkrieges Aufmerksamkeit wissenschaftlicher Forschung. Vorreiter in der Disziplin der Opferforschung im deutschsprachigen Raum war Hans VON HENTIG, der das Verbrechenopfer erstmals als For-

¹⁶⁸vgl. Wolfgang, Lebe (2003): S. 9 f

¹⁶⁹Jesionek, Udo (2008): 30 Jahre Weisser Ring S.11 in: Jesionek, Udo(2008): 30 Jahre Weisser Ring in Österreich. Eine Festschrift. Schriftenreihe der Weisser Ring Forschungsgesellschaft. Studienverlag: Innsbruck

¹⁷⁰vgl. Wolfgang, Lebe (2003): 9f

¹⁷¹vgl. Adhäsionsverfahren in Deutschland § 403 Abs. 1 StPO / in Österreich das Anschlussverfahren: §§ 67 und 69, sowie 365 ff StPO

schungssubjekt behandelte. Des Weiteren sind Benjamin MENDELSON und Henri ELLENBERGER zu erwähnen, die sich 1947 bzw. 1954 der Opferwissenschaft widmen.¹⁷² In den 1960er-Jahren treten im englischsprachigen Raum erste Gesetze zur Opferentschädigung in Kraft. Deutschland folgt dem internationalen Beispiel erst 1976 mit einem Opferentschädigungsgesetz. Vor 30 Jahren beginnt man sich mit dem Thema verstärkt auseinanderzusetzen. Im Jahr 1979 wird in Münster die World Society of Victimology gegründet und 1983 errichtet der Ministerrat des Europarates die Europäische Konvention über die Entschädigung von Opfer von Gewalttaten.¹⁷³

Es entstehen auch nichtstaatliche Institutionen zum Thema Opferrecht, wie z.B 1976 der Weiße Ring in Deutschland, zwei Jahre später wird die Organisation auch in Österreich gegründet.¹⁷⁴

4.2.2.2 Viktimisierung

Die Viktimologie beschäftigt sich intensiv mit den Ursachen der Opferwerdung. Dazu wurden zahlreiche Opfertypologien entwickelt.¹⁷⁵ In der vorliegenden Untersuchung soll jedoch nicht auf den Prozess der Opferwerdung an sich eingegangen werden, sondern auf die Reaktionen der Umwelt, die dem Opfer widerfahren. Man spricht auch von "Opferschäden."¹⁷⁶

In diesem Zusammenhang spricht man von unterschiedlichen Stadien der Viktimisierung. Man unterscheidet zwischen primärer, sekundärer und tertiärer Viktimisierung.¹⁷⁷ Primäre Viktimisierung erfolgt unmittelbar durch die strafbare Handlung selbst und verursacht materielle sowie psychische Schäden. Sekundäre Viktimisierung verstärkt die Opferwerdung durch Reaktionen im sozialen Umfeld und kann in manchen Situationen sogar belastender als die primäre Viktimisierung sein. Bei tertiärer Viktimisierung spricht man von einem Annehmen der Opferrolle in das Selbstbild des Opfers, bedingt durch das Erleben der ersten beiden Phasen.¹⁷⁸

¹⁷²Eder-Rieder Maria A.(1998): S. 1f

¹⁷³vgl. Wolfgang, Lebe (2003): 9 ff

¹⁷⁴Jesionek, Udo (2008): S.11

¹⁷⁵vgl. Wolfgang, Lebe (2003): S. 12

¹⁷⁶vgl. Eder-Rieder Maria A.(1998): S. 5

¹⁷⁷vgl. Schneider, Hans Joachim (1982): S. 13f

¹⁷⁸vgl. Schneider, Hans Joachim: S. 13f

“Opferwerden“ wird demnach als sozialer Prozess verstanden, welchen das Opfer durchlebt. Daher werden die drei Formen von Viktimisierung oft auch als Karrieremodell der Opferwerdung bezeichnet.¹⁷⁹

Folgende Grafik zeigt Opferkarriere durch die genannten drei Stadien und mögliche Interventionschancen bei jeder Stufe von Viktimisierung.

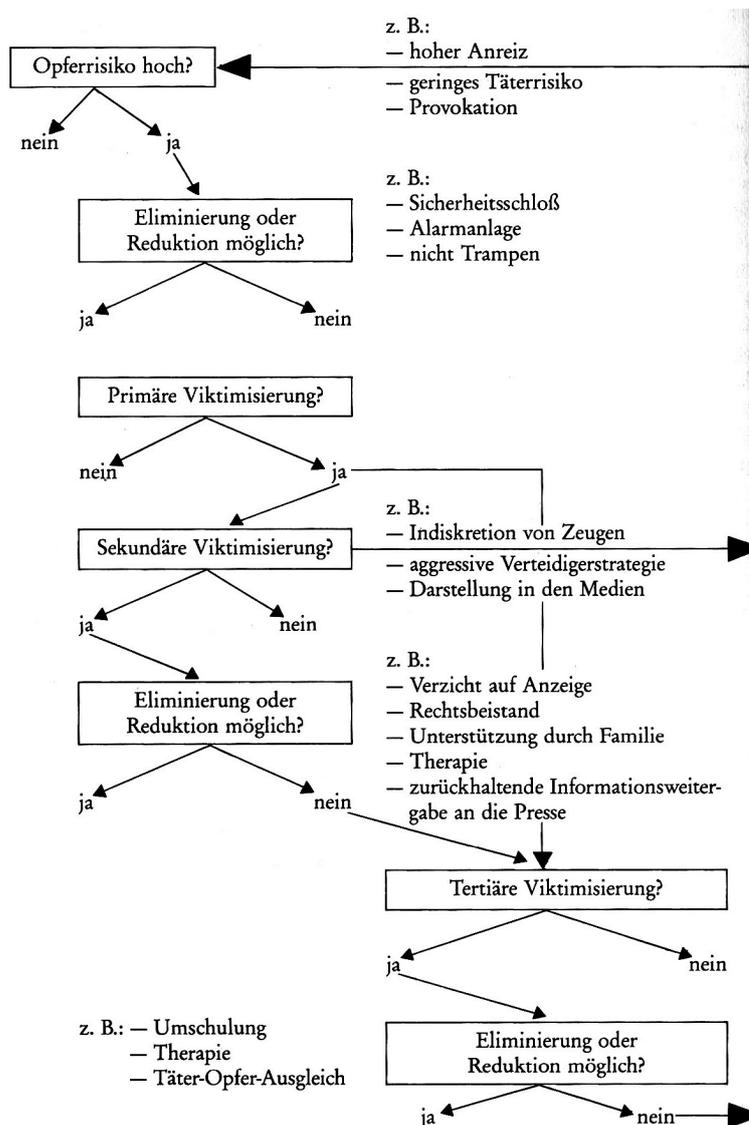


Abbildung 1 : Opferkarriere und Interventionschancen¹⁸⁰

Die Stadien der unterschiedlichen Formen von Viktimisierung können demnach durch Reduktion der Gefahrenquellen, die jeweils ausschlaggebend für die Opferwerdung sind, reduziert werden.

¹⁷⁹ vgl. Wolfgang Lebe (2003): S. 13

¹⁸⁰ vgl. Schneider, Hans Joachim: S. 13

4.2.2.3 Sekundäre Viktimisierung

Im Zusammenhang mit dem Schutzbedürfnis von Opfern gegenüber Medien ist vor allem das zweite Stadium des Opferwerdungsprozesses von Interesse. Hier wird der Schaden sichtbar, den Berichterstattung verursachen kann: Findet eine unbedachte Berichterstattung zu einem Verbrechen statt, indem die Privatsphäre des Opfers nicht ausreichend geschützt wurde, so können durch die mediale Aufmerksamkeit weitere Schäden für das Opfer entstehen.

SCHNEIDER beschreibt sekundäre Viktimisierung als: „*Verschärfung des primären Opferwerdens durch Fehlreaktion des sozialen Nahraums des Opfers und der Instanzen der formellen Sozialkontrolle.*“¹⁸¹

Unter sozialem Nahraum des Opfers werden beispielsweise Angehörige, Bekannte oder NachbarInnen betrachtet, welche die Tat dramatisieren aber auch bagatellisieren können. Das Opfer kann somit durch die Reaktionen seines/ihres näheren Umkreises psychisch unter Druck gesetzt werden.¹⁸²

Zieht man den Kreis um das Opfer weiter, so können auch staatliche Organe zu sekundärer Viktimisierung beitragen. So können Fehlverhalten von Polizeiorganen bei Aufnahme der Anzeige sowie aggressive Befragung durch den/die StrafverteidigerIn eine enorme Belastung für das Opfer werden. Gerade bei Sexualdelikten steht diese Form sekundärer Viktimisierung oft im Zentrum der Kritik.¹⁸³

Eine weitere Ausprägung sekundärer Viktimisierung sieht SCHNEIDER schließlich in der massenmedialen Darstellung des Opfers. Durch das Thematisieren des Verbrechens in der Öffentlichkeit, kann die Intimsphäre des Opfers verletzt werden. Außerdem wird es durch wiederholte öffentliche Darstellung immer wieder mit dem Verbrechen konfrontiert.¹⁸⁴

Wie hier erwähnt, können Massenmedien im sozialen Prozess der Opferwerdung eine entscheidende Rolle spielen. Ist man sich dessen bewusst, so kann man von einer sozialen Verantwortung der Medien im Umgang mit Verbrechenopfern sprechen. Die Kriminalberichterstattung ist jedoch erheblicher Teil des Tagesgeschäfts vieler Printmedi-

¹⁸¹Schneider, Hans Joachim (1979): Das Opfer und seine Täter-Partner im Verbrechen. München S. 16

¹⁸²vgl. Schneider, Hans Joachim (1979): S. 16

¹⁸³vgl. Schneider, Hans Joachim (1979): S. 16

¹⁸⁴vgl. Schneider, Hans Joachim (1979): S. 17

en. Besonders im Bereich der Boulevardpresse ist die Darstellung von Verbrechen sowie Tatverdächtigen und deren Opfern meist ein wichtiger Bestandteil des Ressorts Lokales. Hier argumentieren die Medien meist mit der Pflicht zur Information der Öffentlichkeit. Das kann jedoch ein Missachten der sozialen Verantwortung gegenüber Opfern zugunsten von Sensationalisierung nach sich ziehen.¹⁸⁵

Im vorherigen Kapitel wurde bereits auf Selektionskriterien eingegangen, die zur Nachrichtenbildung führen. Aus diesen Kriterien lässt sich erkennen, dass je prominenter die Beteiligten sind und je einzigartiger das Ereignis, desto wahrscheinlicher ist eine Berichterstattung über diesen Fall. Es lassen sich außerdem Präferenzen für Gewalt und Sexualverbrechen erkennen.¹⁸⁶

BAUMANN kommt in seiner Untersuchung zu dem Schluss, dass abgesehen von prominenten Fällen die Gefahr der Stigmatisierung von Opfern jedoch als gering einzustufen ist. Er charakterisiert die typische Viktimisierung in der Berichterstattung folgendermaßen:

„Es ist das einzelne Opfer einer Gewalttat mit häufig tödlichem Ausgang, dessen Alter und – und mit Abstrichen – Familienstand und Beruf bekannt wird.“¹⁸⁷

Des Weiteren stellt er fest, dass der Großteil der publizierten Kriminalberichte keine Viktimisierung bedeutet, da das Opfer wenig berücksichtigt wird und somit keine Identifizierungsmöglichkeit für die RezipientInnen vorliegt.¹⁸⁸ Vor allem im Bereich der Polizeiberichte besteht wenig Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung durch Berichterstattung. Ein größeres Risiko von sekundärer Viktimisierung stellt er jedoch bei Gerichtsreportagen fest, bei denen es während des Verfahrens zu einer Dramatisierung und Skandalisierung durch mediale Berichterstattung und es somit zu einer Stigmatisierung von Opfern kommen kann.¹⁸⁹

BAUMANN resümiert, dass Opfer stärker in der Kriminalberichterstattung berücksichtigt werden sollen, um so den Tatfolgen von Verbrechen mehr Aufmerksamkeit entgegenzubringen. Er hebt jedoch gleichzeitig hervor, eine derartige vertiefte Berichterstattung

¹⁸⁵vgl. Kiefl, Walter / Lamnek Siegfried(1986): S. 269

¹⁸⁶vgl. Kapitel 4.1

¹⁸⁷Baumann, Ulrich (2000): s. 36 in: Weisser Ring.(2000): Die Rolle des Verbrechensofners in den Medien. 3. Mainzer Opferforum. 1991. S. 22-40

¹⁸⁸vgl. Baumann, Ulrich/ Weber, Ingrid (1995): Das Bild des Opfers in der Kriminalitätsdarstellung in den Medien. Ergebnisse einer Untersuchung. Weißer Ring: Mainz S. 37

¹⁸⁹vgl. Baumann, Ulrich/ Weber, Ingrid (1995): S. 38

mit der notwendigen Sorgfalt durchzuführen, da es ansonsten zu einer Verfestigung der Opferrolle der Betroffenen kommen kann.¹⁹⁰

Auch KIEFL und LAMNEK fordern, dass die Geschichte des Opfers ebensoviel Aufmerksamkeit verdient:

„Eine Aufgabe der Medien könnte darin bestehen, auf dem Gebiet der Berichterstattung über Kriminalität dem Grundsatz entgegenzuarbeiten, dass die Geschichte immer von den Siegern geschrieben werde, wenn dem Leid der Opfer wenigstens ebenso viel Aufmerksamkeit wie der Verwegenheit und Raffinesse der Täter gewidmet wird.“¹⁹¹

Aber auch sie rufen zur Vorsicht auf, wenn es um die Identifizierbarkeit von Opfern geht und fordern Zurückhaltung bei der Weitergabe von persönlichen Daten seitens der Polizei.

Betrachtet man die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesem Thema, so ist festzustellen, dass Opfer und deren Geschichte vermehrt in die Kriminalberichterstattung einfließen sollen. Es sollen in erster Linie die negativen Tatfolgen von Verbrechen stärker ins Rampenlicht gerückt werden. Gleichzeitig soll jedoch auf die Persönlichkeitsrechte der Opfer Rücksicht genommen werden, um einer möglichen Viktimisierung der Betroffenen entgegenzusteuern. Die Kontrollmechanismen, wie beispielsweise gesetzliche Vorschriften oder journalistische Ethik sollen diesen Schutz der Opfer garantieren. Diese Mechanismen sind laut den Erhebungen grundsätzlich auch tauglich, diesen Schutz zu bewerkstelligen. Einzig bei prominenter Beteiligung von Verbrechen und einzigartigen Fällen, scheinen diese Schutzmechanismen nicht zu greifen.

In den folgenden Kapiteln wird nun eben auf diese Kontrollmechanismen, näher eingegangen.

¹⁹⁰vgl. Baumann, Ulrich/ Weber, Ingrid (1995): S. 36 f

¹⁹¹Kiefl, Walter / Lamnek Siegfried(1986): S. 272

5 Kontrollmechanismen

Nachdem die gesellschaftliche Funktion der Kriminalberichterstattung behandelt und auf das Problem sekundärer Viktimisierung von Verbrechenopfern durch die mediale Berichterstattung eingegangen wurde, werden nun in diesem Abschnitt der Arbeit Kontrollsysteme vorgestellt, die eben dieses sekundäre Viktimisierung von Verbrechenopfer durch die mediale Darstellung verhindern sollen.

Medien berichten über Opfer von Verbrechen aus unterschiedlichen Gründen. Sei es einerseits aufgrund der Informationsfunktion der Gesellschaft oder etwa auch in Form von Skandalisierung von Verbrechen aufgrund der Auflagensteigerung. Die Gründe dafür sind oft fließend und nicht immer nachvollziehbar. Wie oben im Kapitel 4.2.2.3 bereits festgestellt, kann man aber davon ausgehen, dass die Privatsphäre der Opfer meist gewahrt bleibt. Dies wird vor allem durch unterschiedliche Kontrollsysteme unterschiedlicher sozialer Systeme gewährleistet. So stellt beispielsweise das Rechtssystem ein externes Kontrollsystem dar, das durch die Normierung bestimmter Wertvorstellungen Medienschaffende davon abhält, Opfer zu stigmatisieren und der Öffentlichkeit preiszugeben. Eine weitere Form der Kontrolle ist die journalistische Ethik. Dieser Verhaltenskodex von Medienschaffenden kann als eine Art internes Kontrollsystem des Mediensystems angesehen werden. Der Begriff der journalistischen Ethik stellt einen Verhaltenskodex dar, dem sich Medienschaffende freiwillig unterwerfen sollen, um bestimmte Wertvorstellungen, die mit diesem Beruf verbunden sind, zu wahren. Ein weiteres erwähnenswertes Kontrollsystem stellt der Presserat dar. Der Presserat ist eng mit journalistischer Ethik verbunden. Er ist quasi die Institutionalisierung des Verhaltenskodex deutscher und österreichischer Medienschaffender. Im Folgenden wird nun näher auf diese Kontrollmechanismen eingegangen. Ein Ländervergleich zwischen Deutschland und Österreich wird angestrebt, um etwaige Unterschiede oder Gemeinsamkeiten der jeweiligen Systeme aufzuzeigen.

6 Kontrolle durch das Rechtssystem

In diesem Kapitel wird der Frage nachgegangen, wie Verbrechenopfer durch das Rechtssystem geschützt und vor sekundärer Viktimisierung durch Medien bewahrt werden können.

Opferschutz erlangt in der Rechtswissenschaft immer mehr an Bedeutung. Es soll jedoch nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, den rechtswissenschaftlichen Diskurs zu diesem Thema nachzuzeichnen, da der Begriff Opferschutz viel zu weit gehen würde. Grundlegendes zu diesem Thema wurde ja bereits in Kapitel 4.2.1 erwähnt. Opferschutz soll im Zusammenhang mit dieser Arbeit, vor allem als Schutz der Persönlichkeit in Zusammenhang mit medialer Berichterstattung gesehen werden. Der Begriff des Persönlichkeitsschutzes deckt sich jedoch nicht mit dem des Opferschutzes. In dieser Arbeit werden die Schnittmengen dieser beiden rechtswissenschaftlichen Gebiete dargestellt. Es handelt sich dabei also um die persönlichkeitsrechtlichen Aspekte des Opferschutzes, ausgehend von den Fragen wie sekundäre Viktimisierung verhindert wird, und welche Rechtsfolgen bei einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte von Verbrechenopfern in den Medien eintreten. Es geht also um die Kontrollmechanismen seitens des Rechtssystems, die dazu beitragen, dass Berichterstattung nicht die Rechte von Individuen verletzt. Hierbei liegt der Fokus auf dem Persönlichkeitsschutz gegenüber Medien in den unterschiedlichen Rechtsmaterien. Die Darstellung des rechtlichen Kontrollsystems erfolgt anhand der unterschiedlichen Rechtsmaterien und der darauf folgenden rechtlichen Ansprüche.

6.1 Der Persönlichkeitsschutz gegenüber Medien in Deutschland

Das deutsche Rechtssystem verfügt, im Vergleich zu Österreich über keine eigenständige medienrechtliche Kodifikation. Vor allem durch das sehr ausgeprägte Bundesstaatsprinzip wird eine einheitliche Gesetzgebung in diesem Gebiet erschwert. Es gibt zwar bundesweit einheitliche Ansprüche bezüglich des Persönlichkeitsschutzes, die Regelung des Medienbereiches ist jedoch zwischen Bund und Ländern aufgeteilt, was zu einer Zersplitterung der Rechtsmaterie geführt hat.¹⁹²

6.1.1 Medienpersönlichkeitsrecht

Das deutsche Zivilrecht hat zum Schutz von Persönlichkeitsrechten das Institut des allgemeinen Persönlichkeitsrechts entwickelt. Dessen Entwicklung wurde bereits unter dem Punkt des allgemeinen Persönlichkeitsschutzes behandelt.¹⁹³ Das durch die Judikatur gebildete Recht, stützt sich auf Art 2 Abs 1 GG i.V.m. Art 1 Abs 1 GG. Es stellt laut Bundesgerichtshof ein eigenes Grundrecht dar, das wegen des Grundsatzes der *lex specialis* Vorrang vor Art 2 Abs 1 GG hat. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist demnach nicht kodifiziert und aufgrund seiner Funktion als Generalklausel nicht näher bestimmt oder definiert. Rechtsprechung und Lehre behelfen sich daher mit der Bildung von Fallgruppen, in denen versucht wird Richtlinien für einzelne geschützte Güter aufzustellen.¹⁹⁴

Im Folgenden werden nun die wichtigsten Fallgruppen abhängig von der Relevanz für das Thema der Arbeit beschrieben. Da diese Arbeit die Schnittmenge von Persönlichkeitsschutz und Opferschutz in Bezug auf Mediendarstellung abdecken soll, können die Fallgruppen des Persönlichkeitsschutzes nicht abschließend behandelt werden. Um den Rahmen der Arbeit nicht zu sprengen, wird die Gesetzeslage nicht anhand der vom Bundesgerichtshof erstellten Fallgruppen, sondern mittels dreier, in der Literatur aner-

¹⁹² vgl. Mathä, Leonhard(2006): Der Persönlichkeitsschutz im deutschen und österreichischen Medienrecht. Duisburg: wiku-Verlag. S. 63.

¹⁹³ vgl. Kap. 3.1

¹⁹⁴ vgl. Wallenhorst, Lena(2007): Medienpersönlichkeitsrecht und Selbstkontrolle der Presse. Duncker & Humblot: Berlin S.55

kannter, Fallgruppen dargestellt: Ehrenschaft, Identitätsschutz- und Privatsphärenschutz.¹⁹⁵

6.1.1.1 Ehrenschaft

Die persönliche Ehre umfasst nach deutschem Recht den inneren Wert einer Person sowie das Ansehen, das die Person genießt. Die persönliche Ehre ist Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

In Bezug auf Persönlichkeitsverletzungen durch die Presse kommt es zu einer Ehrverletzung, wenn die Missachtungen über eine Person öffentlich gemacht wird. Derartige Missachtung kann durch Sprache, Schrift und Bild erfolgen. Schon bereits vor der Errichtung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts gab es sowohl strafrechtlichen, als auch zivilrechtlichen Schutz vor ehrenrührigen Äußerungen.

So behandelt beispielsweise der 14. Abschnitt des deutschen Strafgesetzbuches den Ehrenschaft. In den §§ 185 – 200 werden die Tatbestände Beleidigung, Üble Nachrede bis hin zu Verleumdung beschrieben. Ergänzt wird der strafrechtliche Ehrenschaft durch die zivilrechtliche Schadensersatzpflicht des § 823 BGB. Dieser Ehrenschaft beinhaltet sowohl Meinungsäußerungen sowie Tatsachenbehauptungen und bestand schon vor Entwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Der zivilrechtliche Ehrenschaft wies jedoch Lücken auf: so waren fahrlässige Ehrenverletzungen durch irrtümliche Berichterstattung, die Veröffentlichung von wahrheitswidriger, ehrverletzender Informationen sowie die unbewilligte Veröffentlichung wahrheitsgetreuer, aber höchstpersönlicher Informationen nicht abgedeckt.¹⁹⁶

Durch die Entwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wird nun der Inhalt des Verfassungsrechts aus dem Art 2 Abs 1 i.V.m. Art 5 Abs 1 GG zur Ergänzung herangezogen, was das System des Persönlichkeitsschutzes verändert hat.¹⁹⁷

Um den Tatbestand der Ehrverletzung zu erfüllen, muss der/die von der Veröffentlichung Betroffene deutlich erkennbar sein. Das Gericht hat schließlich zu entscheiden, ob es sich bei der Aussage um ein ehrenrühriges Werturteil handelt oder nicht. Bei der

¹⁹⁵vgl. Wallenhorst, Lena (2007): S. 58

¹⁹⁶vgl. Ehmman, Horst (2000): Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht. Zur Transformation unerlaubter in unmoralische Handlungen. S. 634 in: Festgabe zum 50jährigen Bestehen des Bundesgerichtshofs, Beck 2000 S. 613-668

¹⁹⁷vgl. Wallenhorst, Lena (2007): S. 60 f

Bewertung der Aussage versucht das Gericht die Rolle eines “unbefangenen Dritten“ einzunehmen. Ist der gesuchte Sachverhalt tatbestandsmäßig, wird auf Ebene der Rechtswidrigkeit eine Abwägung zwischen verletztem Persönlichkeitsrecht und der Meinungs- bzw. Pressefreiheit vorgenommen. Bei geringer Intensität wird in der Praxis meist zugunsten der Meinungs- und Pressefreiheit entschieden. Überschreitet die Aussage die Grenze zur Schmähkritik, so ist zugunsten des/der Betroffenen zu entscheiden. Dies kommt jedoch bei öffentlichen Äußerungen selten vor. Die Abwägung zwischen Persönlichkeitsrecht und Meinungsäußerungsrecht unterscheidet also zwischen zulässigem Werturteil und unzulässiger Schmähkritik.¹⁹⁸

6.1.1.2 Identitätsschutz

Der Identitätsschutz geht wie bereits erwähnt von unwahren Tatsachenbehauptungen in der Öffentlichkeit aus. Er soll also vor falscher Wahrnehmung einer Persönlichkeit in der Öffentlichkeit schützen. Dabei fallen aber nur unwahre Aussagen ins Gewicht, die entweder die Ehre des/der Betroffenen verletzt, oder sein/ihr Bild in der Öffentlichkeit entstellt. Dabei ist zu unterscheiden, dass bei ehrenrührigen Tatsachenbehauptungen von den §§ 186, 187 StGB auszugehen ist, während bei der Entstellung des Persönlichkeitsbildes in der Öffentlichkeit vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht ausgegangen wird.¹⁹⁹

Rechtsgrundlage: Strafrecht

Entgegen der allgemeinen Regel der Beweislast, trägt diese im strafrechtlichen Persönlichkeitsschutz der/die Verletzende. Das bedeutet, dass der/die VerfasserIn der ehrenrührigen Tatsachenbehauptung beweispflichtig ist. Da diese Beweislastumkehr Pressearbeit ungemein erschweren würde, schufen Gerichte die Rechtsfigur der „erneuten Beweislastumkehr.“²⁰⁰ Wenn also berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit zur Veröffentlichung der Tatsachen vorliegt, so hat dies die Presse darzulegen. Dieser Interessenausgleich, der beim Ehrenschatz erst auf Rechtfertigungsebene eintritt, wird hier schon auf Tatbestandsebene vorgenommen. Das Gericht hat also zu entscheiden, wann der Grad einer ehrenrührigen Aussage das berechtigte Interesse zur Information der Öffent-

¹⁹⁸ vgl. Wallenhorst, Lena (2007): S. 63 ff

¹⁹⁹ vgl. Wallenhorst, Lena (2007): S. 75 f

²⁰⁰ vgl. Wallenhorst, Lena (2007): S. 76

lichkeit überschreitet. Da sich die Gerichte hier zwischen zwei Grundrechten bewegen, hat es einen weiten Ermessensspielraum. Daher hat die Rechtsprechung eine Grundsystematik entwickelt, wie in diesen Fällen vorzugehen ist. So ist zuerst der Zweck der Äußerung zu überprüfen. Es ist zu fragen, inwiefern die Aussage zur aktuellen Meinungsbildung beitragen kann. Je näher die Aussage in Bereich des öffentlichen Themas ist, desto mehr wiegt das Interesse der Öffentlichkeit. Dem ist in der Abwägung die Intensität der Ehrenbeleidigung entgegenzuhalten. Nach der objektiven Abwägung muss auch noch das Verhalten der Beteiligten geprüft werden. Dem/der Betroffenen sind bewusstes Auftreten und sich zur Schau stellen in der Öffentlichkeit sowie Verhalten, das eine öffentliche Auseinandersetzung provoziert, anzurechnen. JournalistInnen können sich durch den Beweis journalistischer Sorgfalt dem Wahrheitsbeweis ihrer Aussage entledigen.²⁰¹ Die Kriterien der journalistischen Sorgfalt werden in dieser Arbeit in einem eigenen Kapitel behandelt.

Einen Sonderfall der Berichterstattung bildet die sogenannte Verdachtsberichterstattung. Dabei handelt es sich um die öffentliche Äußerung eines Verdachts über eine vermutlich straffällig gewordene Person, sowie die Preisgabe der Identität eben dieser. Da mit einer derartigen Äußerung kaum abzuschätzende Folgen verbunden sind, muss dabei ein besonderes Maß an Sorgfalt angewandt werden. Medien dürfen nur soweit in das Persönlichkeitsrecht des/der Betroffenen eingreifen wie eine ausreichende Beweislage die Aussage untermauert. Dieser Aspekt des Persönlichkeitsrechts, oft unter dem Thema TäterInnenschutz behandelt, betrifft jedoch nicht nur den/die verdächtige/n TäterIn. Es sind bei Aussagen zu Verdachtsmomenten auch andere daran beteiligte Personen zu berücksichtigen. So darf die Identität anderer Personen, die mit dem geäußerten Verdacht in Verbindung stehen, wie z.B. Opfer und Angehörige nur dann in die öffentliche Berichterstattung gelangen, wenn ein Interesse der Öffentlichkeit besteht. Der/die JournalistIn hat also eine Abwägung vorzunehmen. Dabei muss er das Interesse der Öffentlichkeit, der vermeintlichen Beweislage und der Schwere des Vorwurfs gegenüberstellen. Er darf vor allem keine Vorverurteilung der betroffenen Person durch seine/ihre Berichterstattung hervorrufen. Ist der/die TäterIn zweifelsfrei überführt oder hat er/sie ein Geständnis abgelegt, so sieht die Rechtsprechung keinen besonderen Schutz

²⁰¹vgl. Wallenhorst, Lena(2007): S. 76 ff

für den/die TäterIn vor.²⁰² Ist das nicht der Fall, und es besteht kein öffentliches Interesse der Berichterstattung, so besteht die Möglichkeit, die Wahrheit der Aussage vor Gericht zu beweisen. Kann der Wahrheitsbeweis erbracht werden, besteht kein Identitätsschutz, da bewiesene Tatsachen keinen Schutz vor öffentlicher Herabwürdigung im Sinne des Identitätsschutzes bieten können. Ist die Aussage jedoch unter Berufung auf berechnete Interessen nach § 193 StGB geschützt, so ist es dem/der Betroffenen auferlegt, die Unwahrheit der getroffenen Tatsachenbehauptung zu beweisen.²⁰³

Rechtsgrundlage: allgemeines Persönlichkeitsrecht

Begründet sich der Identitätsschutz auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht, so besteht keine Beweislastumkehr zugunsten des/der Betroffenen. Die Rechtswidrigkeit der Tatsachenbehauptung ergibt sich aus ihrer Tatbestandsmäßigkeit. Das Gericht hat hier wieder eine Abwägung der unterschiedlichen Interessen vorzunehmen. Hierbei stehen sich das grundrechtlich geschützte Interesse des/der Betroffenen auf Wahrung seiner Identität und das Informationsinteresse nach Art 5 Abs 1 S. 1 GG der Medien gegenüber. Unwahre Tatsachen verletzen auf jeden Fall das Persönlichkeitsrecht des/der Betroffenen, wenn die Unwahrheit der Aussage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt war oder feststeht. Im Falle einer unbewussten unwahren Tatsachenbehauptung, kann der/die Behauptenden das Einhalten journalistischer Sorgfalt vorbringen. Unwahre Tatsachenbehauptungen verletzen demnach nicht per se das Persönlichkeitsrecht des/der Betroffenen.²⁰⁴

6.1.1.3 Privatsphärenschutz

Der Schutz der Privatsphäre ist zentrales Thema des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Vor allem in Anbetracht medialer Berichterstattung ist die Bedeutung des Privatsphärenschutzes als Persönlichkeitsschutz vorrangig. Der Privatsphärenschutz behandelt die Veröffentlichung wahrer Tatsachen, die jedoch nicht veröffentlichungswürdig sind, da sie einen zu privaten und intimen Lebensbereich des/der Betroffenen darlegen.²⁰⁵

²⁰²vgl. Wallenhorst, Lena(2007): S. 79 f

²⁰³vgl. Wallenhorst, Lena(2007): S. 79 f

²⁰⁴vgl. Wallenhorst, Lena(2007): S. 82 f

²⁰⁵vgl. Wallenhorst, Lena(2007): S. 89

Das deutsche Recht kennt jedoch keinen einheitlich geregelten Privatsphärenschutz. Der Schutz vor Indiskretion wird einerseits aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht sowie aus verschiedenen Einzelschriften und einer weitgehenden Rechtsprechung abgeleitet. Eine einheitliche Lösung seitens des Gesetzgebers wäre zwar hilfreich, ist jedoch in absehbarer Zeit nicht geplant.²⁰⁶

Der Privatsphärenschutz beinhaltet das Bestimmungsrecht über den Umfang der medialen Darstellung jeder natürlichen Person. Vor Entwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsschutzes gab es nur teilweise Schutz vor Veröffentlichung privater Tatsachen. So regelte das Strafrecht sowie das Kunsturhebergesetz (KUG) die Zulässigkeit von Bildveröffentlichungen. Die Rechtsprechung dazu kann als Vorstufe zu einem umfassenden Persönlichkeitsschutz betrachtet werden.²⁰⁷

Während Wortberichterstattung nach dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht bewertet wird, richtet sich die Judikatur bei der Bildberichterstattung nach dem KUG. Die inhaltliche Auslegung hat sich jedoch, durch Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs, an die der Wortberichterstattung angenähert, sodass hierbei kaum mehr ein Unterschied auszumachen ist.²⁰⁸

Sphärentheorie

Ausgehend von § 823 Abs 1 BGB konstruiert die Rechtsprechung das Recht auf Schutz vor Indiskretion. Dabei wird der Schutz nach unterschiedlichen Lebensbereichen der zu schützenden Person unterteilt. Diese unterschiedlichen Lebensbereiche sind unterschiedlich schützenswert und werden in Sphären eingeteilt. Dabei geht man vom innersten und am schützenswertesten Lebensbereich aus. Um diesen Kern bilden sich andere Sphären, die je weiter man von der innersten Sphäre abweicht, an Schutzbedürfnis verlieren. In der Sphärentheorie unterscheidet man meist die Intim- von der Privat- und der Sozial- bzw. Öffentlichkeitssphäre.²⁰⁹ Problem dieser Theorie ist die Abgrenzbarkeit der Sphären. Dieser Umstand wird von der Lehre auch kritisiert, da durch die Sphären-

²⁰⁶vgl. Münch, Henning (2002): Freiwillige Selbstkontrolle bei Indiskretionen der Presse. Nomos: Baden-Baden S.127

²⁰⁷vgl. Wellbrock, Rita (1982): Persönlichkeitsschutz und Kommunikationsfreiheit. Nomos: Baden-Baden. S.59

²⁰⁸vgl. Wallenhorst, Lena (2007): S. 90

²⁰⁹vgl. Münch, Henning (2002): S. 126 /vgl. auch Wallenhorst, Lena (2007): S. 91

theorie ein unscharfer Rechtsbegriff durch einen ebenso ungenau bestimmbaren ersetzt wird.²¹⁰

Intimsphäre

Die Intimsphäre ist die innerste persönlichste Sphäre eines Menschen, die ohne Zustimmung des/der Betroffenen der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden darf, und ist nach dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht unantastbar.²¹¹ Es erfolgt hierbei also keine Abwägung zwischen öffentlichem Interesse und dem Recht auf Schutz der Privatsphäre. Wie oben erwähnt ergibt sich das Problem der Abgrenzung dieser Sphäre zu den anderen Sphären. Eine klare Grenzziehung ist leider auch hier nicht möglich, da sie je nach Einzelfall unterschiedlich ausfallen kann. Aufgrund der Rechtsprechung kann jedoch festgehalten werden, dass vor allem Bereiche des Sexuallebens, Informationen über den Gesundheitszustand und Äußerungen, die in einem intimen Umfeld getroffen wurden, der Intimsphäre hinzuzuzählen sind.²¹²

Privatsphäre

Die Privatsphäre unterscheidet sich zur Intimsphäre durch ihren sozialen Charakter. Sie ist zwar noch immer ein höchstpersönlicher Lebensbereich, betrifft jedoch einen beschränkten intimen Personenkreis des/der Betroffenen.²¹³ Man tritt also aus dem Intimbereich in die Sphäre Anderer. Grundsätzlich ist die Privatsphäre ebenso schützenswert wie die Intimsphäre. Es tritt hierbei jedoch, die schwierige Abwägung zwischen Meinungsäußerungsfreiheit sowie dem Informationsrecht der Öffentlichkeit und dem Recht auf Privatsphäre hinzu. Die Privatsphäre lässt sich nach der Rechtsprechung in einen räumlich örtlichen sowie in einen thematisch sozialen relevanten Bereich gliedern. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass je mehr eine Person die Angelegenheiten des Umfelds berührt, desto weniger Schutz der Privatsphäre steht ihm zu.²¹⁴

²¹⁰Guha, Harald (1999): Der Schutz der absoluten Person der Zeitgeschichte vor indiskreter Wort- und Bildberichterstattung. Frankfurt a.M. S. 42f

²¹¹vgl. Münch, Henning (2002): S.130

²¹²vgl. Münch, Henning (2002): S.130

²¹³vgl. Wallenhorst, Lena (2007): S. 91

²¹⁴vgl. Wallenhorst, Lena (2007): S. 91/vgl. auch Schwetzler, Angelika(2004): Persönlichkeitsschutz durch Presseselbstkontrolle. Duncker- Humblot: Berlin. S. 74f

Sozial und Öffentlichkeitssphäre

Tatsachenberichte aus dem Bereich der Sozial- und Öffentlichkeitssphäre sind grundsätzlich nicht schützenswert. In dieser Sphäre tritt der/die Betroffene bewusst in die Öffentlichkeit und kann dann daher auch auf keinen Schutz der Privatsphäre hoffen. Diese Sphäre liefert jedoch ebenso Abgrenzungsprobleme, da auch ein öffentlich wahrnehmbares Auftreten ohne bewusste Entscheidung zur Veröffentlichung bereits in diese Sphäre fällt. Es ist auch hier eine Abwägung zwischen Intensität der Berichterstattung und dem Auftreten des/der Betroffenen vorzunehmen.²¹⁵

6.1.1.4 Abgrenzung und Interessenabwägung

Betrifft die mediale Berichterstattung die Privatsphäre von Menschen, ist zwischen dem Schutz eben dieser, und dem Interesse der Öffentlichkeit nach Information abzuwägen. Bei dieser Bewertung unterscheidet die Rechtsprechung jedoch nach Bekanntheitsgrad des/der Betroffenen. Vor allem im Bereich der Bildberichterstattung hat die Rechtsprechung die Begriffe der absoluten und relativen Person der Zeitgeschichte geprägt. Menschen, die von Natur aus im Zentrum des öffentlichen Interesses stehen, wie zum Beispiel PolitikerInnen, SportlerInnen oder KünstlerInnen werden zu der Gruppe der absoluten Personen der Zeitgeschichte gezählt. Bei dieser Gruppe von Menschen ist das Informationsinteresse der Öffentlichkeit aufgrund ihrer Bekanntheit meist erfüllt, und schränkt somit deren Privatsphäre ein.²¹⁶

Zur Gruppe der relativen Personen der Zeitgeschichte gehören Menschen, denen aufgrund eines bestimmten Ereignisses oder aufgrund einer Beziehung zu einer absoluten Person der Zeitgeschichte ein gewisser Grad an öffentlicher Aufmerksamkeit zukommt. Über sie darf im Gegensatz zu absoluten Personen der Zeitgeschichte nur im Zusammenhang mit dem Ereignis, welches ursächlich für deren Bekanntheit ist, berichtet werden. Als relative Personen der Zeitgeschichte gelten beispielsweise TäterInnen bzw. Angeklagte von schweren Straftaten.²¹⁷

²¹⁵vgl. Wallenhorst, Lena(2007): S. 93 /vgl. auch Münch, Henning(2002): S.135

²¹⁶Münch, Henning(2002): S.135

²¹⁷vgl. Wallenhorst, Lena(2007): S. 97 f

Der Frage inwieweit Opfer von Verbrechen in die Gruppe der relativen Personen der Zeitgeschichte fallen soll in einem späteren Abschnitt der Arbeit noch nachgegangen werden.

6.1.1.5 Die Entscheidung Caroline von Hannover gegen Deutschland

Die Einteilung in relative und absolute Personen der Zeitgeschichte in der deutschen Rechtsprechung wurde jedoch durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aufgeweicht. Im Fall Caroline von Hannover (früher von Monaco) gegen Deutschland wurde die Rechtsfigur der absoluten Person der Zeitgeschichte kritisiert, und auch dieser Gruppe ein strenger Schutz der Privatsphäre eingeräumt.²¹⁸

Diesem Urteil war ein über zehn Jahre andauernder Rechtsstreit vorausgegangen, der die Rechtsprechung zu diesem Thema entscheidend prägte.

Prinzessin Caroline von Hannover war gegen die Veröffentlichung einer Reihe von Fotos aufgrund von Verletzung der Persönlichkeitsrechte und des Rechts am eigenen Bild nach § 22 KUG vorgegangen. Die Fotos zeigten sie in Begleitung ihrer Kinder und anderen Personen in der Öffentlichkeit. Nach Urteilen des Bundesgerichtshofs²¹⁹ und des Bundesverfassungsgericht²²⁰, erhielt sie teilweise Recht, wurde jedoch als absolute Person der Zeitgeschichte eingestuft, wodurch das Informationsinteresse der Öffentlichkeit begründet wurde. Diese beiden Urteile waren für die deutsche Rechtsprechung bis zur Entscheidung des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EuGHMR) bestimmend.²²¹

Der EuGHMR verlangt in seinem Urteil ein ausreichendes Interesse der Allgemeinheit für die Veröffentlichung von Fotos, die in die Privatsphäre von Personen eingreifen. Das öffentliche Interesse kann jedoch nicht nur aus der Tatsache bestehen, dass die betroffene Person an sich prominent ist.²²² Der EuGHMR fordert also auch bei absoluten Personen der Zeitgeschichte eine Abwägung im Einzelfall zwischen Persönlichkeitsrecht und Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Die Ansicht des EuGHMR wurde

²¹⁸vgl. EuGHMR, NJW 2004, 2647, 2650/ vlg. auch www.echr.coe.int/ger/Chamber%20judgment%20von%20Hannover%20German%20version.htm Stand: 10.01.2013

²¹⁹BGH, VI ZR 15/95, 19. Dezember 1995

²²⁰BVerfG, 1 BvR 653/96, 15. Dezember 1999

²²¹vgl. Wallenhorst, Lena (2007): S. 98

²²²vgl. EuGHMR, NJW 2004, 2647, 2650/vlg. auch www.echr.coe.int/ger/Chamber%20judgment%20von%20Hannover%20German%20version.htm Stand 10.01.2013

anlässlich dieses Urteils von der deutschen Rechtsprechung in Fällen der Berichterstattung über Prominente übernommen.²²³

In seiner jüngsten Rechtsprechung (von Hannover II), vom 12. Februar 2012, bestätigt der EuGHMR seine Richtungsentscheidung und präzisiert sie noch weiter: öffentliche Personen können unter Umständen auch im öffentlichen Raum geschützt sein; die Mitgliedstaaten haben einen gewissen Ermessenspielraum bei der Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Recht auf Privatleben; das öffentliche Interesse an einer Veröffentlichung ist immer von den Umständen des Einzelfalls abhängig; grundsätzlich haben der Öffentlichkeit nicht bekannte Personen höheren Schutz.²²⁴

6.1.2 Ansprüche

In folgendem Abschnitt werden die unterschiedlichen rechtlichen Ansprüche zur Durchsetzung des Persönlichkeitsrechts vorgestellt.

6.1.2.1 Gegendarstellungsanspruch

Der Gegendarstellungsanspruch ist in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt und ergibt sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Der gemeinsame Anspruch dieser Regelungen jedoch ist, dass von einer Tatsachenbehauptung durch ein Medium Betroffene die Veröffentlichung einer Gegendarstellung verlangen kann. Das Medium muss periodisch erscheinen, und die Gegendarstellung muss kurz sein und sich auf die Tatsachen beschränken.²²⁵

Grundprinzip ist, dass Betroffene, bei öffentlichen Behauptungen über sie, eine Darstellung der eigenen Version verlangen können. Die entgegnerische Darstellung muss in gleicher Weise wie die Ursprungsbehauptung aufgemacht werden. Der Gegendarstellungsanspruch eignet sich nur bedingt als Verteidigung gegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen, da damit nur gegen unwahre Tatsachenbehauptungen vorgegangen werden

²²³vgl. Wallenhorst, Lena(2007): S. 99 f

²²⁴vgl. EuGHMR Urteil Hannover II vom 12.Februar.2012 in Kommunikation und Recht 2012 S179ff <http://www.kommunikationundrecht.de/detail/-/specific/Von-Hannover-II-Foto-Veroeffentlichung-verletzt-keine-876966559> Stand 31.1.2013

²²⁵vgl. Klein, Stefanie (2000): Der zivilrechtliche Schutz des einzelnen vor Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Sensationspresse. Peter Lang Verlag: Frankfurt am Main. S. 17 ff

kann. Auf Meinungsebene, im Bereich der Ehrverletzung sowie bei Verletzungen der Intim- und Privatsphäre versagt dieses Mittel jedoch. Des Weiteren herrscht das sogenannte "Alles- oder Nichts-Prinzip". Anträge, die Form- und Inhaltserfordernisse nicht erfüllen, können im laufenden Verfahren nicht mehr geändert werden. Da jedoch die Grenze zwischen Meinungsäußerung und Tatsachenaussage nicht immer scharf gezogen werden kann, sind Fehler in der Erfüllung der Voraussetzungen vorprogrammiert.²²⁶

6.1.2.2 Widerrufsanspruch bzw. Richtigstellungsanspruch

Der Widerrufsanspruch und der Richtigstellungsanspruch werden aus §1004 Abs 1 S.1 BGB und § 823 Abs 1 BGB abgeleitet. Ähnlich wie beim Gegendarstellungsanspruch geht es dabei um unwahre oder unvollständige und einseitige Tatsachenbehauptungen seitens der Medien gegenüber einem Persönlichkeitsrechtsinhaber.²²⁷ Kann der/die in seinen/ihren Rechten Verletzte die Unwahrheit bzw. die Unvollständigkeit beweisen, so steht ihm/ihr ein Widerrufsanspruch oder eine Richtigstellung durch das betroffene Medium zu. Ein Anspruch besteht schon dann, wenn die Behauptung geeignet ist, das Persönlichkeitsbild des/der Betroffenen zu verfälschen. Die Schutzfunktion des Widerrufsanspruchs ist weiter als der des Gegendarstellungsanspruchs, da sie die Unwahrheit der getroffenen Aussage beweisen würde, und der Widerruf aus der Sphäre des Medienunternehmens kommt. Doch auch wie beim Gegendarstellungsanspruch ist der Widerrufsanspruch nur von geringer Bedeutung für Persönlichkeitsrechtsverletzungen, da er wiederum nur Tatsachenbehauptungen einschließt. Des Weiteren ist die prozessuale Durchführung langwierig, da es wegen der Beweiswürdigung nicht zu einem Eilverfahren wie bei der Gegendarstellung kommen kann.²²⁸

6.1.2.3 Unterlassungsanspruch

Der Schutzbereich des Unterlassungsanspruchs betrifft alle Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die das Persönlichkeitsrecht nach § 823 I BGB beeinträchtigen. Dabei handelt es sich nicht nur um unrichtige Tatsachenbehauptungen, sondern auch um Veröffentlichung von Tatsachen aus Intim- und Privatsphäre der Betroffenen sowie um schmähen-

²²⁶vgl. Klein, Stefanie (2000): S. 17 ff

²²⁷vgl. Klein, Stefanie (2000): S. 19

²²⁸vgl. Klein, Stefanie (2000): S. 22f

de Werturteile. Die Veröffentlichung der Tatsache kann jedoch durch ein überwiegendes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit gerechtfertigt sein. Trotz seines breiten materiellen Anwendungsbereichs ist auch der Unterlassungsanspruch kein allzu taugliches Mittel gegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Prozessual unterscheidet man nämlich zwischen vorbeugendem Unterlassungsanspruch und dem Unterlassungsanspruch wegen Wiederholungsgefahr. Eine Verfügung auf Unterlassung wegen Wiederholungsgefahr ist zwar leicht zu erwirken, da ja bereits eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorangegangen sein muss. Diese ist aber in der Praxis eher selten, da ein Medium selten über etwas berichtet, das schon Thema einer Berichterstattung war. Wird das Thema erneut aufgegriffen, so meist aufgrund neuer Tatsachen. Der vorbeugende Unterlassungsanspruch wiederum ist sehr schwer zu erreichen, da man Einblick in die Recherche des/der Journalisten/in haben muss, um eine bevorstehende Persönlichkeitsrechtsverletzung zu beweisen.²²⁹

6.1.2.4 Entschädigungsanspruch

Das Zusprechen von Schadensersatz soll dem/der durch die Persönlichkeitsrechtsverletzung Betroffenen einen Ausgleich für den von ihm/ihr erlittenen Schaden bieten. Dem Entschädigungsanspruch soll, um wirksamer Schutz gegen Persönlichkeitsverletzungen durch Medien zu sein, Präventivfunktion zukommen.²³⁰

Das Schadensersatzrecht unterscheidet zwischen materiellen und immateriellen Schäden. Während erster direkt im Vermögensverlust erkennbar ist, ist zweiter schwierig zu bemessen.

Als Rechtsgrundlage werden bei materiellen Schäden die §§ 823 Abs 1 BGB, 823 Abs 2 BGB in Verbindung mit den Schutznormen §§ 123, 201, 202, 202a, 203 StGB und §§33, 22 KUG, sowie § 824 und §826 BGB herangezogen.

Neben diesen Ansprüchen aus dem besonderen Persönlichkeitsrecht ist eine rechtswidrige und schuldhafte Verletzung des absolut geschützten Rechtsguts, des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, ebenso als Anspruchsgrundlage anerkannt. Seit dem Marlene

²²⁹vgl. Klein, Stefanie (2000): S. 25 f

²³⁰vgl. Klein, Stefanie(2000): S. 31

Dietrich Urteil²³¹ hat die Rechtsprechung das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Vermögensrecht anerkannt.²³²

Die Schadensberechnung erfolgt in Anlehnung an das Immaterialgüterrecht und findet entweder durch die konkrete Schadensbemessung, durch Ermittlung einer angemessenen Lizenzgebühr, oder durch die Herausgabe des VerletzerInnen- Gewinns statt.²³³

Der materielle Schadenersatzanspruch hat jedoch den Nachteil, dass er einen sehr eingegrenzten Anwendungsbereich vorfindet. Materielle Schäden können nämlich nur in Verbindung mit vermögenswerten Bereichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts geltend gemacht werden. Es wäre also sinnvoll, eine abstrakte Schadensberechnung bei vermögensbezogenen Bereichen des Persönlichkeitsrechts zuzulassen, da ein konkreter Vermögensschaden regelmäßig schwer nachzuweisen ist und daher die Bedeutung des materiellen Schadenersatzes für den Persönlichkeitsschutz als sehr gering zu bewerten ist.²³⁴

Der Schadenersatz kann jedoch auch für immaterielle Schäden geltend gemacht werden. Seit der Herrenreiter Entscheidung²³⁵ ist mittels Analogie zu § 847 BGB, der eigentlich auf Schadenersatz bei immateriellen Schäden durch Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie durch Freiheitsentziehung und sexuellem Missbrauch gerichtet ist, der Ersatz immaterieller Schäden bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gestattet. Seit dem Caroline von Monaco Urteil²³⁶ des Bundesgerichtshof ist die Präventivfunktion des Schadenersatzes in diesen Fällen hinzugetreten, was in der Bemessung der Schadenshöhe Ausprägung findet. Seither ist die rechtliche Grundlage des immateriellen Schadenersatzes Art 1 Abs 1 sowie Art 2 Abs 1 GG.²³⁷

Der Schadenersatzanspruch immaterieller Schäden ist jedoch subsidiär zu anderen Ansprüchen. Ein eventueller Widerrufs- oder Richtigstellungsanspruch sowie ein Gegen-

²³¹BGHZ 143, 214 /vgl. auch BGH NJW 2002, 2317

²³²Schwetzer, Angelika (2004): S. 56

²³³vgl. Schwetzer, Angelika (2004): S. 57

²³⁴Neben, Gerald (2001): Triviale Berichterstattung als Rechtsproblem: Ein Beitrag zur Grenzziehung zwischen Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz. S324

²³⁵BGHZ 26, 349

²³⁶BGH, VI ZR 15/95, 19. Dezember 1995

²³⁷Münch, Henning (2002): S.150

darstellungsanspruch gehen dem Schadensersatz vor, sofern er zur Wiedergutmachung des Schadens ausreichend ist.²³⁸

Des Weiteren unterliegt der Ersatz immaterieller Schäden der Voraussetzung der schweren Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte seitens des/der RechtsverletzerIn. Diese ergibt sich aus dem Grad des Verschuldens des/der Handelnden, sowie anderen Begleitumständen, wie beispielsweise dem Ausmaß der Verbreitung der Aussage und der Intensität der Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte. Schwere Beeinträchtigung ist vor allem bei Verletzung der Intimsphäre des/der Betroffenen anzunehmen. Die Höhe des immateriellen Schadens bemisst sich aus der Intensität des Eingriffs und ist immer im Verhältnis zum Schutzbedürfnis der jeweils in seinen/ihren Persönlichkeitsrechten verletzten Person zu sehen.²³⁹

6.1.2.5 Bereicherungsanspruch

Zuletzt ist noch der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung nach § 812 Abs 1 S.1 Alt. 1 BGB zu erwähnen. Dabei handelt es sich um die Abschöpfung ungerechtfertigter Bereicherung durch rechtswidrige Nutzung fremder Persönlichkeitsrechte. Es kommt also darauf an, ob jemand durch Eingriff in die Persönlichkeitsrechte anderer sich unrechtmäßig bereichert. Der Vermögensvorteil, der aus diesem Eingriff wächst, würde eigentlich dem/der in seinem/ihrer Persönlichkeitsrecht Beeinträchtigten zustehen.²⁴⁰

Dieser Anspruch soll jedoch nicht als Entschädigungsanspruch verstanden werden, und begründet sich demnach nur, wenn ein Kommerzialisierungswille seitens des/der Betroffenen bezüglich seiner Persönlichkeitsrechte anzunehmen ist. Herauszugeben ist der Gebrauchsvorteil den der/die ungerechtfertigt Bereicherte erlangt hat. Der Anspruch erweist sich aber nur als bedingt tauglich, da er nur auf vermögenswerte Ausschnitte des Persönlichkeitsrechts, wie das Recht am eigenen Bild sowie das Namensrecht beschränkt ist. Neben dieser materiellen Begrenzung des Anspruchs ist ein Kommerzialisierungswille seitens des/der Betroffenen selten vorhanden bzw. nachzuweisen.²⁴¹

²³⁸vgl. Klein, Stefanie (2000): S. 41 ff/vgl. auch Schwetzler, Angelika(2004): S. 60 f

²³⁹Steffen, Erich (2006): §6 LPG Sorgfaltspflicht der Presse RN 341 in : Löffler, Martin(2006): Presserecht. Kommentar. Verlag Beck: München. S. 332- 455

²⁴⁰vgl. Klein, Stefanie (2000): S. 129 f

²⁴¹vgl. Schwetzler, Angelika (2004): S. 67

6.1.3 Sonderfall Opferschutz

In folgendem Abschnitt wird untersucht, ob es einen besonderen gesteigerten Schutz der Persönlichkeitsrechte für Opfer von Straftaten in Bezug auf mediale Berichterstattung gibt. Wird dem höheren Schutzbedürfnis von Opfern vor allem in der Rechtsprechung Rechnung getragen, oder kann kein Unterschied zu “gewöhnlichen“ Persönlichkeitsrechtsverletzungen festgestellt werden?

6.1.3.1 Rechtsprechung Kriminalberichterstattung

Bevor die Rolle der Opfer in der Berichterstattung verfolgt wird, ist zunächst der Frage nach der Zulässigkeit der Kriminalberichterstattung im Ganzen nachzugehen.

Die Rechtsprechung bejaht in ihren zivilgerichtlichen Entscheidungen bis zu Beginn der 1970er Jahre ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit, was die Berichterstattung über Straftaten angeht.²⁴² Es geht dabei meist um die Namensnennung eines/er verurteilten Täters/in. Die Rechtsprechung sieht das Informationsinteresse der Öffentlichkeit als gegeben, wenn Tat oder TäterIn nicht alltäglich sind und aus dem Rahmen fallen. Zulässig ist eine Berichterstattung jedenfalls nur dann, wenn sie aktuell ist und nicht in den Bereich sogenannter Kleinkriminalität fällt.²⁴³

Lebach Entscheidung

Anfang der 1970er Jahre löste eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine Diskussion über die Zulässigkeit von Kriminalberichterstattung aus.

Im sogenannten “Lebach-Urteil“²⁴⁴ entschied das Bundesverfassungsgericht über die Zulässigkeit einer einstweiligen Verfügung gegen die Ausstrahlung eines TV-Beitrags des ZDF über die Soldatenmorde von Lebach. In diesem Beitrag sollten Bilder und Namen der Beteiligten der Straftat veröffentlicht werden. Das Gericht untersagte in seiner Entscheidung die Ausstrahlung der Sendung. Es stellte fest, dass die Namensnennung und Abbildung von Beteiligten einer Straftat in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen eingreife. Dieser Eingriff sei jedoch nur gerechtfertigt, wenn ein überwiegendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit vorliege. Dabei sei jedoch der Zeitpunkt der Veröffentlichung ausschlaggebend. Nur bei aktueller Berichterstattung außerge-

²⁴²vgl. Schwetzler, Angelika (2004): S. 67

²⁴³vgl. Wellbrock, Rita (1982): S.76

²⁴⁴BVerfGE 35, 202–245 (Lebach-Entscheidung)

wöhnlicher Fälle überwiegt das Informationsinteresse der Öffentlichkeit, dem Persönlichkeitsrecht der Betroffenen. Im Fall Lebach war jedoch diese Aktualität nicht mehr gegeben. Ein weiterer wichtiger Punkt der Begründung des Gerichts war, dass eine Ausstrahlung des Beitrags eine Resozialisierung des kurz vor der Entlassung stehenden Betroffenen gefährden würde.²⁴⁵

Die Lebach Entscheidung wurde zu einer Grundsatzentscheidung in Bezug auf die Bewertung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, indem es zum Kollisionsfall der beiden Grundrechte Persönlichkeitsrecht und Presse- bzw. Rundfunkfreiheit Stellung nahm.²⁴⁶

6.1.3.2 Opfer in der Kriminalberichterstattung

In einer weiteren Entscheidung bezüglich Kriminalberichterstattung und Persönlichkeitsrecht beschäftigte sich das OLG Hamburg 1973 mit der Seite des Opfers.²⁴⁷

Dabei versuchte die Klägerin gegen die Ausstrahlung eines Fernsehfilms der ARD vorzugehen, der den Mordversuch ihres damaligen Ehemanns an ihr nachstellte. Namen und Ortsangaben wurden zwar verändert, die Klägerin befürchtete trotz dieser Maßnahmen identifiziert zu werden. Das Gericht gab der Klage statt und begründete dies damit, dass Grundsätze des Persönlichkeitsschutzes von TäterInnen nicht auf Opfer übertragen werden können. TäterInnen haben das Informationsinteresse an dem Geschehen und an ihrer Person selbst zu verantworten, da sie durch die Tat selbst das Interesse der Öffentlichkeit auf sich gelenkt haben. Das Gericht hatte also zwischen Persönlichkeitsschutz des/der Beschuldigten und dem des Opfers unterschieden. WELLBROCK merkt hierbei jedoch an, dass diese Differenzierung des Gerichts für noch nicht verurteilte Beschuldigte nicht zutreffe. Des Weiteren werden Opfer und TäterIn in der Rechtsprechung in Bezug auf Kriminalberichterstattung gleichbehandelt, da auch dem/der TäterIn die Chance auf einen Neuanfang nach erfolgter Berichterstattung gegeben werden soll.²⁴⁸

Es ist jedoch anzumerken, dass sich diese Aussage nur auf nicht aktuelle Berichterstattung bezieht, bei der das Informationsinteresse der Öffentlichkeit, das Persönlichkeitsrecht der/des Betroffenen nicht überwiegt.

²⁴⁵vgl. Wellbrock, Rita (1982): S.77 f

²⁴⁶Fechner, Nina (2010): Wahrung der Intimität? Grenzen es Persönlichkeitsschutzes für Prominente. Frankfurt am Main. S. 28f

²⁴⁷OLG Hamburg: Schulze, Rechtsprechung im Urheberrecht 151 / OLG Hamburg NJW 1975, 649

²⁴⁸vgl. Wellbrock, Rita (1982): S.80

Nun soll der bereits oben aufgeworfenen Frage nachgegangen werden, ob Verbrechenopfer unter bestimmten Umständen relative Personen der Zeitgeschichte sind, und in Bezug auf das Persönlichkeitsrecht gleich wie TäterInnen zu behandeln sind. Es wurde ja bereits festgestellt, dass bei nicht alltäglichen, außergewöhnlichen Fällen TäterInnen als relative Personen der Zeitgeschichte gewertet werden. Dies ist insofern vertretbar, da sie ja durch die begangene Tat selbst eine aktive Handlung gesetzt haben, welche sie in das Interesse der Öffentlichkeit gerückt hat. Da Opfer, besonders aufgrund der Gefahr von sekundärer Viktimisierung durch mediale Berichterstattung, einen erhöhten Schutz der Privatsphäre erfordern, ist eine Gleichstellung ihrer Persönlichkeitsrechte mit den Persönlichkeitsrechten des/der Täters/in unangebracht.

In der Literatur ergibt sich zu der Frage, ob das Opfers als relative Person der Zeitgeschichte zu werten keine eindeutige Antwort. REBER/SCHWARZ bewerten im Handbuch zum Film- Fernseh- und Videorecht Opfer aufsehenerregender Straftaten als relative Personen der Zeitgeschichte.²⁴⁹

Die überwiegende Meinung zu diesem Thema sieht Opfer spektakulärer Straftaten jedoch nicht als relative Personen der Zeitgeschichte.²⁵⁰

SCHERTZ relativiert allerdings diese Aussage, indem er auf die Bewertung dieser Frage auf die Bewertung im Einzelfall abstellt. So sei die Veröffentlichung von Bildern des von der RAF entführten Arbeitgeberpräsidenten Hanns Martin Schleyer gerechtfertigt, da es ein Ausnahmefall sei und das Informationsinteresse der Öffentlichkeit den Eingriff in die Privatsphäre rechtfertige.²⁵¹ Die Abbildung der Opfer im Inzestfall Amstetten sei wiederum als ungerechtfertigter Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen zu werten, da hier kein Informationsinteresse der Öffentlichkeit vorliege.²⁵²

Diese Bewertung der Rechtsstellung von Opfern in der Kriminalberichterstattung scheint angebracht, da durch die oben bereits erläuterte Caroline von Monaco Entscheidung²⁵³, die Figur der relativen Person der Zeitgeschichte nicht mehr für angemessen gehalten werden kann und die Rechtsprechung in diesen Fällen der Persönlichkeitsverletzungen auf eine Bewertung des Einzelfalls abstellt. Dies führt zu dem Ergebnis das keine allgemeine Aussage zur Reichweite des Persönlichkeitsschutzes von Opfern in

²⁴⁹vgl. Hartlieb/Schwarz, Handbuch des Film-, Fernseh- und Videorechts, 5. Aufl., Kapitel 28 Rdnr. 8

²⁵⁰vgl. Strobel-Albeg in Wenzel in, Wort- und Bildberichterstattung, Kap. 8, Rn. 23; /vgl. auch Prinz in Peters, Medienrecht, Rn. 854.

²⁵¹vgl. Schertz in Götting/ Schertz/ Seitz (2008): Handbuch des Persönlichkeitsrechts. § 12 Rn. 44

²⁵²vgl. Schertz (2008): § 12 Rn. 44

²⁵³vgl. Kap. 6.1.1.5

Bezug auf die Kriminalberichterstattung getroffen werden kann, da jedes Mal eine Abwägung zwischen dem Informationsinteresse und den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen vorgenommen werden muss. Dass dieser Umstand die Rechtssicherheit in derartigen Fällen beeinträchtigt, ist daher nicht von der Hand zu weisen und ergibt somit auch Probleme für Medienschaffende.²⁵⁴

²⁵⁴vgl. <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/kino/monaco-siegt-europas-richter-hebeln-die-pressefreiheit-aus-1156894.html> Stand: 23.9.2012

6.2 Persönlichkeitsschutz Österreich

Dieses Kapitel behandelt den Persönlichkeitsschutz, den das österreichische Recht ausformuliert hat, um sich gegen unliebsame Berichterstattung zu schützen. Es wird ein Überblick über die unterschiedlichen rechtlichen Ansprüche und über die unterschiedlichen Rechtsmaterien, aus denen sich diese Ansprüche ableiten, gegeben. Die Darstellung der zu erläuternden Rechtsmaterie folgt der Gliederung von BERKA: der Persönlichkeitsschutz wird in die Problemkreise des Ehrenschatzes und des Schutzes der Privatsphäre unterteilt.²⁵⁵ Diese Unterscheidung ist deshalb sinnvoll, da sich so die sehr zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen methodisch eingrenzen lassen. Persönlichkeitsrechtliche Bestimmungen finden sich in zahlreichen Rechtsbereichen und reichen vom Strafrecht über das Medienrecht bis hin zum Wettbewerbsrecht.

Im Zuge dieser Aufarbeitung des Rechtsschutzes gegenüber Medien soll im Speziellen auf das Thema des Opferschutzes eingegangen werden.

6.2.1 Schutz der Ehre und des wirtschaftlichen Rufes

Das Ehrenschatzrecht und der Schutz des wirtschaftlichen Rufes sind Teilaspekte des Persönlichkeitsrechts und finden sich in verschiedenen Rechtsgebieten wieder. Zentrale Normen zu diesem Thema beinhaltet das Zivilrecht, das Strafrecht, das Medienrecht, aber auch das Wettbewerbsrecht.²⁵⁶

Der Schutz der Ehre und der Schutz des wirtschaftlichen Rufes sind zwar systematisch miteinander verbunden, unterscheiden sich jedoch in wesentlichen Tatbestandsmerkmalen und sind daher getrennt voneinander zu betrachten.

Ein zentraler Unterschied zwischen Ehrenbeleidigung und Kreditschädigung liegt in der Art und Weise der Aussage, durch die der jeweilig geschützte Bereich verletzt wird. Der

²⁵⁵ vgl. Berka, Walter (1989): Das Recht der Massenmedien: ein Lehr und Handbuch für Studium Praxis mit Wiedergabe d. Medien- u. Rundfunkgesetzes. Wien; Böhlau S. 207

²⁵⁶ vgl. Korn, G., & Neumayer, J. (1991): Persönlichkeitsschutz im Zivil- und Wettbewerbsrecht : der Schutz des wirtschaftlichen Rufes und der Ehre, Bildnisschutz, Namensschutz. Wien: VerlMedien uRecht. S.26

wirtschaftliche Ruf etwa wird durch Veröffentlichung unwahrer Tatsachenbehauptungen gefährdet. Wahre Tatsachenbehauptungen können die Betroffenen zwar auch schädigen, werden jedoch nicht vom Tatbestand abgedeckt, da so objektive Berichterstattung und Pressefreiheit gewährleistet werden kann.²⁵⁷

Daraus ergibt sich ein entscheidendes Abgrenzungsproblem zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil. Erstere ist Tatbestand zahlreicher Normen zum Schutz des wirtschaftlichen Rufes (§7 UWG, §152 STGB, §9Abs 1 MedienG, §1330 Abs 2 ABGB), während Werturteile subjektive Meinungsäußerungen darstellen und nicht unter den Tatbestand der Kreditschädigung fallen.²⁵⁸

Der Tatbestand der Ehrenbeleidigung stellt wiederum nicht auf die Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil ab, sondern lediglich auf ihren diffamierenden Gehalt. Dabei wird jedoch auf einen Interessenausgleich zwischen der Freiheit, der Meinungsäußerung und dem Schutz der persönlichen Ehre Rücksicht genommen. Dies äußert sich in den unterschiedlichen Tatbeständen der einzelnen Beleidigungsdelikte.²⁵⁹

Die folgenden Punkte werden nun näher auf die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen dieses Themenbereichs eingehen.

6.2.1.1 Zivilrecht § 1330 ABGB

In den Bereich des Ehrenschatzes ist der § 1330 ABGB einzuordnen. Der Paragraph regelt einerseits die zivilrechtliche Ehrenbeleidigung (Abs 1), andererseits die Kreditschädigung (Abs 2).

Diese beiden Fallgruppen weisen zwar eine gemeinsame Schnittmenge auf, sind jedoch getrennt von einander zu betrachten. Beim Schutz des wirtschaftlichen Rufes gibt es, anders als beim Ehrenschatz, kein Tatbestandselement der Ehrenbeleidigung. Des Weiteren schützt §1330 ABGB Abs 2 auch juristische Personen, (Vereine, Kapitalgesell-

²⁵⁷vgl. Berka, Walter (1989): S. 208 f

²⁵⁸In der Rechtsprechung bestehen Unterschiede in der Auslegung des Tatsachenbegriffs. So wird der Tatsachenbegriff im ABGB und UWG sehr weit gefasst, während das Mediengesetz von einer restriktiveren Bewertung des Begriffs ausgeht. Im StGB widersprechen sich Lehre und Rechtsprechung: während erstere den Begriff nach dem Vorbild des UWG und ABGB als weit begreift, sieht die Rechtsprechung des OLG Wien eine extensive Auslegung als unzulässig an. Näheres dazu: vgl. Korn, G./Neumayer, J. (1991): S. 28 ff

²⁵⁹vgl. Berka, Walter (1989): S. 210

schaften, Stiftungen) während dies bei Abs 1 strittig ist.²⁶⁰ Diese Unterscheidung lässt sich aus den divergierenden Tatbestandselementen der beiden Absätze begreifen: dem Schutz der Ehre einer Person wird von der Rechtsordnung ein höheres Schutzbedürfnis eingeräumt.²⁶¹ Dies äußert sich darin, dass bei der Kreditschädigung (Abs 2), neben anderen Tatbestandsmerkmalen, eine unwahre Tatsache verbreitet werden muss. Bei der Ehrenbeleidigung (Abs 1) kann indes eine Behauptung auch wahr sein. Umgekehrt muss eine kreditschädigende Aussage jedoch keine beleidigenden Elemente beinhalten.²⁶²

Ein Sachverhalt fällt dann unter die Regelung des §1330 Abs 2, wenn eine unwahre Tatsachenbehauptung vorliegt, die den wirtschaftlichen Ruf der betroffenen Person gefährdet. Der Tatbestand der Kreditschädigung ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt; das heißt, die getätigte Aussage muss die wirtschaftlichen Verhältnisse oder Beziehungen bloß gefährden können, und nicht bereits einen derartigen Schaden verursacht haben.²⁶³

Wie im vorherigen Punkt bereits erwähnt, ist bei der Kreditschädigung die Abgrenzung zwischen Werturteil und Tatsachenbehauptung von entscheidender Wichtigkeit. Dabei geht es um die Objektivierbarkeit einer Aussage: ist eine Behauptung objektiv wahrheitsfähig, das heißt sie kann objektiv bewiesen werden.

Die Beweisführung über die Unwahrheit einer Aussage obliegt jedoch dem/der KlägerIn, also dem/der Betroffenen. Diese Beweislastregel begünstigt den/die TäterIn und entschärft somit dieses abstrakte Gefährdungsdelikt. Dem Interesse der Freien Meinungsäußerung wird durch diese Ausformung der Rechtsnorm übermäßig Rechnung getragen: denn der Beweis, dass eine veröffentlichte Behauptung unwahr ist, erweist sich in vielen Fällen als äußerst schwierig, da auch eine nicht ausreichende Beweisführung, ein sogenanntes Beweisdefizit, zu Lasten des/der Betroffenen ausfällt.²⁶⁴

§ 1330 Abs 2 ABGB erfordert außerdem ein Verschulden des/der Täters/in, was aus Sicht von Medienschaffenden durch die Einhaltung journalistischer Sorgfalt ausgeschlossen werden kann. Das bedeutet, dass ein/e JournalistIn auch im Falle einer

²⁶⁰zum Persönlichkeitsschutz juristischer Personen gibt es unterschiedliche Lehrmeinungen. Österreichische Rechtsprechung und Großteil der Lehre bejahen jedoch den Persönlichkeitsschutz für juristische Personen. Näher dazu: vgl. Handler, Mirko (2008): Der Schutz von Persönlichkeitsrechten. Mit besonderer Berücksichtigung des UWG und UrhG. Verlag Österreich: Wien S. 57 ff sowie: Handler, Mirko: Haben juristische Personen Persönlichkeitsrechte? <http://sammelpunkt.philo.at:8080/1376/1/handler.pdf> Stand: 31.1.2013 S. 80

²⁶¹vgl. Berka, Walter (1989): S. 208

²⁶²vgl. Korn, G., / Neumayer, J. (1991): S. 43

²⁶³vgl. Korn, G., / Neumayer, J. (1991): S. 37

²⁶⁴vgl. Berka, Walter (1989): S. 212

Falschmeldung nicht schadensersatzpflichtig wird, wenn die Behauptung objektiv unwahr ist aber beispielsweise auf einer amtlichen Falschmeldung beruht. Einzig der Anspruch auf Unterlassung einer kreditschädigenden Aussage verlangt kein Verschulden des/der Täter/in.²⁶⁵

In der Praxis weitaus unbedeutender als Abs 2, ist Abs 1 des § 1330 ABGB. Er beinhaltet den Schutz der Ehre einer Person, wobei von einem objektiven Beurteilungskriterium hinsichtlich des Ehrbegriffs ausgegangen wird. Eine Ehrenbeleidigung ist dann anzunehmen, wenn sie von einer Person einem/er Dritten gegenüber geäußert wird, also nicht an den/die Betroffenen/e,. Die Beleidigung kann in einem Charaktervorwurf, einem Verhaltensvorwurf, dem Vorwurf bereits vollzogener, gerichtlich nachgelassener oder gerichtlich ausgesetzter Straftaten, sowie in bloßer Beschimpfung bzw. Verspottung bestehen. Die Tatbestände des §1330 decken sich somit mit den, später noch näher erläuterten, strafrechtlichen Tatbeständen des Ehrenschatzes.

6.2.1.2 Strafrecht

Das Strafrecht bietet einen Katalog (§§ 111 – 115 StGB) von Privatanklagedelikten²⁶⁶, der dem Schutz der persönlichen Ehre dient. Die zentralen Tatbestände reichen dabei von Übler Nachrede (§ 111 StGB), dem Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlichen strafbaren Handlung (§113 StGB) sowie der Beleidigung (§115 StGB). Dazu sind auch noch die Tatbestände der Verleumdung (§ 297 StGB) sowie der Kreditschädigung (§ 152 StGB) hinzuzuzählen.²⁶⁷

Der Schutzbereich gesetzlicher Bestimmungen ist die objektive Ehre eines Menschen, „[...] also die Beurteilung und Wertschätzung eines Menschen durch die Umwelt“²⁶⁸

Nach Lehrmeinung der Rechtswissenschaft kann die Ehre eines Menschen auf drei Arten verletzt werden: eine Aussage enthält einen Vorwurf konkreter Tatsachen, sie bein-

²⁶⁵vgl. Berka, Walter (1989): S. 212 f

²⁶⁶Im Strafrecht ist zwischen Offizial- und Privatanklagedelikt zu unterscheiden. Der Unterschied liegt vor allem darin: ein Privatanklagedelikt wird von der Staatsanwaltschaft nur dann verfolgt, wenn dies vom Betroffenen durch Privatanklage verlangt wird.vgl.

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991369.html> Stand 20.10.2012

²⁶⁷vgl. Hager, Gerhard/ Zöchbauer, Peter (2000): Persönlichkeitsschutz im Straf und Medienrecht. 4. vollst. neu bearb. und erw. Auflage. Wien:Verlag Medien und Recht S. 6

²⁶⁸Hager, Gerhard/ Zöchbauer, Peter (2000): S. 6

haltet ein Werturteil, das auf persönliche Eigenschaften des/der Betroffenen gerichtet ist und sich somit auf Tatsachen bezieht, oder es handelt sich um ein unmittelbares Werturteil.²⁶⁹

Die Lehre geht außerdem von zwei Grunddelikten im strafrechtlichen Ehrenschatz aus: die Üble Nachrede (§111 StGB) sowie die Beleidigung (§ 115 StGB).

Üble Nachrede (§111 StGB) besteht in einem, einem/er Dritten gegenüber geäußerten, Charakter- oder Verhaltensvorwurf. Es ist wie der zivilrechtliche Ehrenschatz ein abstraktes Gefährdungsdelikt²⁷⁰ und muss im Wahrnehmungsbereich von Dritten begangen werden. Abs 2 des § 111 StGB sieht eine Qualifikation des Tatbestandes bei Begehen in einem breitenwirksamen Medium vor. Wird die Aussage demnach in einer breiten Öffentlichkeit, wie sie beispielsweise Rundfunk oder Zeitungen bieten, begangen, erhöht sich der Strafraum.²⁷¹

Die Beleidigung unterscheidet sich durch die Art der Beeinträchtigung von der Üblen Nachrede. Während § 111 Aussagen über ehrenrührige Tatsachen oder Eigenschaften erfasst, zielt die Beleidigung (§115 StGB) auf reine Werturteile ohne *konkretem Tatsachensubstrat* ab.²⁷² Ob nun eine Aussage eine Charaktereigenschaft betrifft oder bloß als beleidigendes Werturteil zu klassifizieren ist, ist oft schwer zu beurteilen. Diese Differenzierung hat jedoch erhebliche Folgen, da beide Tatbestände unterschiedliche Schuldaußschließungs- bzw. Rechtfertigungsgründe kennen.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Charaktervorwurf nach § 111 und einer Beleidigung nach § 115 besteht in der Möglichkeit eines Wahrheitsbeweises bei der Üblen Nachrede. Da bei der Üblen Nachrede ein Werturteil ein gewisses Tatsachensubstrat beinhalten muss, ist ein Beweis über die Wahrheit der Aussage möglich. Diese Möglichkeit eines Wahrheitsbeweises sowie des guten Glaubens dient also auch zur Abgrenzung zwischen den beiden Straftatbeständen.²⁷³

Beim Wahrheitsbeweis (§111 Abs 3 StGB) trägt der/die Beschuldigte die Behauptungslast: das bedeutet, er muss anders als bei der zivilrechtlichen Ehrenbeleidigung nach §

²⁶⁹Fuchs, Helmut/ Reindl, Susanne (2003): Strafrecht, Besonderer Teil 1. Delikte gegen den Einzelnen. Springer Verlag: Wien S. 85

²⁷⁰siehe Kap. 6.2.1.1

²⁷¹vgl. Hager, Gerhard/ Zöchbauer, Peter (2000): S. 6

²⁷²vgl. Fuchs, Helmut/ Reindl, Susanne (2003): S. 85

²⁷³vgl. Fuchs, Helmut/ Reindl, Susanne (2003): S. 87vgl. auch Hager, Gerhard/ Zöchbauer, Peter (2000): S. 10

1330 Abs 2 die Wahrheit der Aussage beweisen. Des Weiteren genügt nach § 112 der Beweis des guten Glaubens. Behandeln die von der Äußerung betroffenen Tatsachen jedoch das Familien und Privatleben des/der Ehrverletzten, oder ist die Tat nach §111 Abs 2 qualifiziert (breite Öffentlichkeit) so ist der Gutglaubensbeweis ausgeschlossen.

274

Straflosigkeit der Ehrenbeleidigung

Bei kritischer Berichterstattung, die sich am Rande publizistischer Ehrangriffe bewegt, birgt diese Regelung aus journalistischer Sicht jedoch den Nachteil den Wahrheitsbeweis vorsorglich sicherstellen zu müssen. Dieses Risiko stellt jedoch eine enorme Hürde für kritische Berichterstattung dar. Ein/e JournalistIn kann im Falle einer Anklage den Wahrheitsbeweis beispielsweise schwer antreten wenn die Beweismittel nicht zu seiner Disposition stehen. So kann ein/e Zeuge/in sich der Aussage verweigern, bereits gestorben sein, oder der/die JournalistIn will dessen Identität schützen.

Um diese Regelung zu entschärfen hat sich die Gesetzgebung entschlossen, einen journalistischen Gutglaubensbeweis einzuführen. Diese, in § 29 MedienG formulierte, journalistische Sorgfaltspflicht²⁷⁵ dient dem Ausgleich zwischen dem Recht auf Information und dem Recht auf Schutz der persönliche Ehre. Sie stellt einen Gutglaubensbeweis mit erhöhten Anforderungen für die Berufsgruppe der JournalistInnen dar.²⁷⁶

Einen Rechtfertigungsgrund für die Üble Nachrede und den Sondertatbestand §113 StGB²⁷⁷ stellt § 114 StGB dar: demnach ist der/die TäterIn gerechtfertigt und somit straflos, wenn er durch die Tat eine Rechtspflicht erfüllt oder ein Recht ausübt. Daraus leitet die Rechtsprechung das Recht von JournalistInnen ab, kritisch über Gerichtsverhandlungen zu berichten.²⁷⁸

Eine Beleidigung nach § 115 StGB kann nach Abs 3 durch eine sogenannte Entrüstungsbeleidigung entschuldigt sein. Dieser Entschuldigungstatbestand liegt vor, wenn

²⁷⁴Hager, Gerhard/ Zöchbauer, Peter (2000): S. 8

²⁷⁵näheres zur journalistischen Sorgfaltspflicht siehe Kap.6.2.2.3

²⁷⁶vgl. Berka, Walter (1989): S. 212

²⁷⁶vgl. Berka, Walter (1989): S. 217

²⁷⁷vgl. Berka, Walter (1989): S. 212

²⁷⁷Hager, Gerhard/ Zöchbauer, Peter (2000): S. 11

²⁷⁸betrifft den Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlichen strafbaren Handlung

der/die TäterIn sich aufgrund einer vorangegangenen Gegebenheit zu einer diesen *Umständen nach entschuldbarer Weise* zu einer beleidigenden Aussage hinreißen lässt.

Des Weiteren muss bei §115 eine Mindestpublizität vorliegen. Das Gesetz spricht von öffentlich, oder mehreren Leuten. Dies bedeutet die Tat muss von mindestens drei Personen begangen werden, wobei Täter und Opfer nicht mit eingerechnet werden.²⁷⁹

Es gibt oft Fälle in denen Ehrangriffe veröffentlicht werden, die nicht vom Nachrichtenmedium selbst stammen. Es ist nichts Ungewöhnliches, dass Meinungen und Aussagen von anderen in Medien publiziert werden. Es stellt sich nun die Frage inwieweit MedieninhaberInnen, bzw. -schaffende für Ehrangriffe anderer in ihrem Medium einzustehen haben. Die Rechtsprechung sieht in ihrer „Zitatenjudikatur“²⁸⁰ ehrverletzenden Äußerungen anderer in einem Medium als gerechtfertigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Es besteht öffentliches Interesse an der Aussage.
- Die Äußerung wird korrekt wiedergegeben.
- Es muss ersichtlich sein, dass es sich um die Aussage eines Dritten handelt. Das Medium muss entsprechende Distanz zu der Aussage halten und darf sich damit nicht identifizieren.²⁸¹

Die Gesetzgebung hat diese von der Judikatur entworfenen Voraussetzungen aufgegriffen und in die Mediengesetznovelle des Jahres 1992 eingefügt.²⁸²

Weitere Einschränkungen des Tatbestands der Ehrenbeleidigung liefern die Freiheit der Kunst (Art 17a StGG) sowie die Freiheit der Wissenschaft (Art 17 StGG). Diese beiden Freiheiten rechtfertigen einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte anderer, wenn sie in ihrem jeweilig definierten Rahmen bleiben. Eine weitere Ausführung zum Thema Kunstfreiheit und deren Grenzen würde hier aufgrund ihrer Komplexität zu weit führen.

Ebenfalls zu den Delikten der Ehrverletzung zählt die Verleumdung nach § 297 StGB. Dabei geht es um die bewusst falsche Verdächtigung eines Menschen mit einer durch Strafe bedrohten Handlung. Zieht diese Handlung die Gefahr einer behördlichen Verfolgung nach sich, so ist der Straftatbestand erfüllt. Der Strafraum richtet sich nach

²⁷⁹vgl. Fuchs, Helmut/ Reindl, Susanne (2003): Wien S. 85

²⁸⁰vgl. Berka, Walter (1989): S. 216vgl. auch Hager, Gerhard/ Zöchbauer, Peter (2000): S. 16

²⁸¹vgl. Hager, Gerhard/ Zöchbauer, Peter (2000): S. 16

²⁸²vgl. Hager, Gerhard/ Zöchbauer, Peter (2000): S. 16

der Schwere des bezichtigten Deliktes, und reicht bis zu fünf Jahren.²⁸³ Die Verleumdung ist somit die am härtesten sanktionierte Form der Ehrenverletzung. Diese liegt vor allem daran, dass der Unwert der Tat nicht allein in der Ehrverletzung des/der Betroffenen allein liegt, sondern auch eine Verletzung von Gemeinschaftswerten beinhaltet. Dies verdeutlicht sich in der systematischen Einordnung im Strafgesetzbuch unter dem Kapitel der strafbaren Handlungen gegen die Rechtspflege.²⁸⁴

Die Kreditschädigung ist zwar keine Ehrverletzung im engeren Sinn, da das verletzte Rechtsgut im Falle des § 152 StGB der wirtschaftliche Ruf ist. Aufgrund der systematischen Nähe zu § 1330 ABGB, soll sie hier dennoch kurz erwähnt werden.

Kreditschädigung begeht, wer vorsätzlich Behauptungen über falsche Tatsachen verbreitet, die den Kredit, den Erwerb oder das berufliche Fortkommen schädigen oder in Gefahr bringen.²⁸⁵ Der Vorsatz bezieht sich dabei sowohl auf die Schädigungsabsicht bzw. Gefährdungsabsicht als auch auf die Unrichtigkeit der behaupteten Tatsache. Aus diesem Grund ist sie im Falle von medialer Berichterstattung nur von geringer Bedeutung. Ein Vorsatz zu falscher Berichterstattung mit Schädigungsabsicht kann nämlich auch bei vollkommenem Außerachtlassen journalistischer Sorgfalt nur schwer nachgewiesen werden.²⁸⁶

6.2.1.3 Medienrecht

Das Mediengesetz wurde 1982 in Österreich als Nachfolger des Pressegesetzes aus dem Jahr 1922 in Kraft gesetzt. Dieses Gesetzeswerk soll die Freiheit der Medien schützen; Es weist aber auch auf die notwendigen Einschränkungen dieser Freiheit zugunsten anderer schutzwürdiger Rechtsgüter hin. Das Gesetz soll also einen Ausgleich zwischen Medienfreiheit einerseits und Schutz von Persönlichkeitsrechten andererseits bewerkstelligen. Entscheidende Anliegen bei der Ausarbeitung dieses Gesetzes waren vor allem: der Meinungsschutz von JournalistInnen innerhalb eines Mediums, der Schutz namentlich gekennzeichnete Beiträge vor Veränderung, die Einführung des Beweises der „Wahrnehmung der journalistischen Sorgfalt“, der auf dem Persönlichkeitsrecht basie-

²⁸³vgl. Hager, Gerhard/ Zöchbauer, Peter (2000): S. 25

²⁸⁴vgl. Berka, Walter (1989): S. 227

²⁸⁵vgl. Hager, Gerhard/ Zöchbauer, Peter (2000): S. 22

²⁸⁶vgl. Berka, Walter (1989): S. 228

rende Entschädigungsanspruch gegen den/die MedieninhaberIn und nicht gegen den/die JournalistIn, wurde ermöglicht.²⁸⁷

Mit der Novellierung im Jahr 1992 wurde das Gesetzeswerk stärker auf den Persönlichkeitsschutz ausgerichtet. Dabei wurden bestehende Medieninhaltsdelikte präzisiert und erweitert. Die Entschädigungsobergrenzen wurden erhöht und Ausnahmen bei denen Medieninhaltsdelikte nicht anzuwenden sind, ins Gesetz aufgenommen. So wurden bereits durch die Rechtsprechung gebildete Ausnahmen, wie beispielsweise die bereits im Vorkapitel erwähnte Zitatenjudikatur, vergesetzlicht.

Es wurde ein spezieller Schutz der Identität für Opfer strafbarer Handlungen eingeführt, sowie der Schutz der Unschuldsvermutung erweitert.²⁸⁸

Um nun zum Wesentlichen zurückzukehren, erläutern die nächsten Absätze den Ehrenschutz des Medienrechts.

Das Strafrecht verfügt über eine Reihe von Tatbeständen, welche die Ehre des/der Betroffenen schützen sollen. Sind Medienbeiträge nicht namentlich gekennzeichnet, erweist sich die strafrechtliche Verfolgung des/der Täters/in als geradezu unmöglich. Aus diesem Grund greift § 6 des Mediengesetzes die strafrechtlichen Tatbestände der Ehrenbeleidigung auf.²⁸⁹

Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann der/die Betroffene Entschädigung vom/von der MedieninhaberIn verlangen, wenn: „[...] *der objektive Tatbestand der Üblen Nachrede, der Beschimpfung, der Verspottung oder der Verleumdung hergestellt [...]*“²⁹⁰ wird.

In den Absätzen 2 und 3 des § 6 MedienG sind Ausschlussgründe aufgezählt, welche einen Entschädigungsanspruch zunichte machen können.

Der wesentliche Unterschied des § 6 MedienG zum Strafrecht ist, dass dem/der Beleidigten eine Entschädigung des durch die Kränkung erlittenen Schadens zusteht. Dieser an sich zivilrechtliche Anspruch auf immateriellen Schadensersatz erfolgt nach strafrechtlichen Beweislasteregeln. Dies verdeutlicht auch den Charakter des Medienrechts: Es vereint unterschiedlichste Rechtsmaterien.

²⁸⁷vgl. Hager, Gerhard/ Walenta, Günther (1995): S. 29

²⁸⁸vgl. Hager, Gerhard/ Zöchbauer, Peter (2000): S. 32 f

²⁸⁹vgl. Berka, Walter (1989): S. 229

²⁹⁰vgl. §6 Abs 1 MedienG

Ein weiterer wichtiger Aspekt des §6 MedienG ist: Anspruchsgegner des/der Betroffenen ist nicht der/die JournalistIn, der/die die Aussage verfasst hat, sondern der/die MedieninhaberIn. Es wird also das Medienunternehmen nach Art einer Gefährdungshaftung in Verantwortung gezogen.²⁹¹

In den Ausschließungsgründen des §6 Abs 2 ist, wie bereits erwähnt, die Ausnahme der Zitatenjudikatur verwirklicht. Des Weiteren gilt eine Ausnahme der Haftung bei Live-Sendungen sowie bei Websites. Ein entscheidender Punkt jedoch ist die Aufnahme der journalistischen Sorgfalt bei der Üblen Nachrede. Besteht ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit und könnte der/die JournalistIn nach Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt die Aussage für wahr halten, so hat eine allenfalls eingetretene Üble Nachrede keine medienrechtlichen Konsequenzen nach § 6 MedienG. Der Begriff der journalistischen Sorgfalt nach § 6 MedienG deckt sich im Wesentlichen mit dem des Sorgfaltsbeweises nach § 29 MedienG.²⁹²

Es lässt sich also zusammenfassen, dass der Ehrenschatz einerseits durch die Beleidigungstatbestände des Strafrechts erfasst wird andererseits auch durch das Zivilrecht abgedeckt wird. Der zivilrechtliche Ehrenschatz steht im engen Zusammenhang mit dem Schutz des wirtschaftlichen Rufes. Das Zivilrecht sieht bei Ehrenverletzung im Unterschied zum Medienrecht jedoch keinen Ersatz für immaterielle Schäden vor.²⁹³ Der medienrechtliche Ehrenschatz erlaubt es somit am besten, sich vor Übergriffen durch Massenmedien auf die persönliche Ehre zur Wehr zu setzen.²⁹⁴

6.2.2 Schutz der Privatsphäre

Während beim Ehrenschatz auf eine lange Tradition im Zivil- und Strafrecht zurückgeblickt werden kann, ist der Schutz der Privatsphäre ein vergleichsweise junges Rechtsinstitut und hat erst relativ spät Einzug in das Rechtssystem erhalten.²⁹⁵

Der Ehrenschatz hat somit aufgrund seiner längeren Geschichte „[...] dem Schutzgut und seinen Ausprägungen im positiven Recht fassbare Konturen gegeben.“²⁹⁶

²⁹¹vgl. Berka, Walter (1989): S. 229

²⁹²vgl. Berka, Walter/ Höhne, Thomas /Noll, Alfred / Polley, Ulrich (2005) : Mediengesetz. Praxiskommentar. 2. Auflage. Wien: Lexis Nexis. S. 86

²⁹³kommt es zu einer Verletzung der Privatsphäre, so steht nach § 1328a der Ersatz immaterieller Schäden zu.

²⁹⁴vgl. Berka, Walter/ Höhne, Thomas /Noll, Alfred / Polley, Ulrich (2005) : S. 64

²⁹⁵vgl. Berka, Walter/ Höhne, Thomas /Noll, Alfred / Polley, Ulrich (2005) : S. 62

Anders gestaltet sich die Lage beim Schutzgut der Privatsphäre: Ihre Abgrenzung ist alles andere als deutlich und auf zahlreiche Tatbestände unterschiedlicher Rechtsgebiete verteilt. Dieser Umstand ist auf die Komplexität des Schutzbereichs und seinen damit einher bringenden Problemen zurückzuführen.²⁹⁷ Die Schwierigkeiten, die dieser Aspekt des Persönlichkeitsrechts mit sich bringt, ergeben sich aus einer Veränderung der Strukturen der Medien. Einerseits lässt sich dies aus einer Veränderung der Medienberichterstattung erklären, andererseits aus der Veränderung von Öffentlichkeit durch neue Kommunikationskanäle, wie beispielsweise dem Internet.²⁹⁸

Die Ausdifferenzierung der Gesellschaft in der Moderne bedingte, wie anfangs dieser Arbeit bereits erwähnt, auch eine Ausdifferenzierung des publizistischen Systems. Die im 19. Jahrhundert noch „[...] sozial akzeptierte und weitgehend gesicherte Trennlinie zwischen dem Privaten und Öffentlichem [...]“²⁹⁹ ging zugunsten einer freien selbstbestimmten und kommerzialisierten Presse verloren.

Dies führte dazu, dass bestehende Machtverhältnisse kritischer hinterfragt werden konnten. Die Kommerzialisierung des Pressewesens führte jedoch auch zu einer Sensationalisierung der Inhalte, bei der die Privatsphäre von Individuen immer weiter zurückgedrängt wurde.³⁰⁰

In den USA bildete sich aus diesem Grund um die Jahrhundertwende das “Right of Privacy“ heraus, welches später auch die Grundlage für Art 8 MRK in Europa darstellte.

Mit Art 8 MRK wurde das Grundrecht auf Achtung des Privat und Familienlebens postuliert, das schließlich alle darauffolgenden gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Privatrechtsschutzes beeinflusste.³⁰¹

Zentrale Bestimmungen des Privatsphärenschutzes, auf die hier noch näher eingegangen werden sollen, sind: der Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs nach §§ 7, 8 und 29 § MedienG und 112 StGB, das Recht am eigenen Bild nach § 78 UrhG, und dem Recht auf Namensanonymität nach §16 ABGB.

²⁹⁶Berka, Walter (1982): Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz. Die Freiheit der Medien und ihre Verantwortung im System der Grundrechte. Springer Verlag: Wien. S. 291

²⁹⁷vgl. Berka, Walter (1982): S. 291

²⁹⁸vgl. Berka, Walter (1989): S. 204 und S. 232

²⁹⁹Berka, Walter (1989): S. 231

³⁰⁰vgl. Berka, Walter (1989): S. 232 f

³⁰¹vgl. Berka, Walter (1989): S. 233 f

6.2.2.1 Art 8 MRK

Das Grundrecht auf Achtung der Privat und Familiensphäre nach Art 8 MRK bietet keinen unmittelbaren gerichtlich durchzusetzenden Anspruch. Es sollte bei seiner Ausgestaltung vielmehr „[...] als Auftrag an den Gesetzgeber begriffen werden, dieser Verfassungsgarantie entsprechend sachgerechte Lösungen in einfachen Gesetzen zu schaffen.“³⁰²

Dieses Grundrecht soll somit auch bei der Auslegung aller Tatbestände herangezogen werden, wenn sie sich in dessen Dunstkreis befinden. Aus diesem Grund lohnt es sich Art 8 MRK etwas näher zu betrachten.

Stellt man Art 8 MRK ins Lichte medialer Berichterstattung so stellt sich die Frage nach der Abgrenzung zwischen Privatsphäre und Öffentlichkeit. Wann ist ein Bereich geschützt und wann privat, und ab welchem Zeitpunkt ist eine Handlung als öffentlich anzusehen? Die Beantwortung dieses Problems ist einer der Kernpunkte in der Diskussion um das Spannungsfeld der beiden Grundrechte der Pressefreiheit und des Persönlichkeitsrechts, und ist stetigem Wandel unterworfen.

Ursprünglich wurde der Privatbereich sehr eng abgegrenzt: Geschützt waren der häusliche Bereich und enge Vertrauensbeziehungen. Hatte man diese Sphäre verlassen, so befand man sich in der Öffentlichkeit und konnte sich nicht gegen eine Berichterstattung zur Wehr setzen. Diese Ansicht der Grenze zwischen privater und öffentlicher Sphäre war jedoch aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen nicht mehr zeitgemäß, und erfüllte die vorhergesehene Schutzabsicht des Art 8 MRK nur unzureichend. Denn nur wenn ein Mensch sich auf die „Straßenöffentlichkeit“ begibt, bedeutet dies keineswegs, dass er sich bewusst der medialen Öffentlichkeit aussetzt.³⁰³

Der Schutzbereich des Art 8 MRK wird daher in zwei Sphären aufgeteilt: im Innersten steht der absolut geschützte Bereich der Privatsphäre. Dieser Lebensausschnitt ist für mediale Berichterstattung tabu und verstößt auf jeden Fall gegen den Schutzgedanken des Art 8 MRK. Dieser Sphäre folgt der Schutzbereich der „Privatöffentlichkeit“. Hier ist nicht schon eine bloße Informationsweitergabe ausschlaggebend, wie sie beim Discretionsschutz der Privatsphäre vorliegt. Es kommt vielmehr auf eine mediale Veröffentlichung an, auf die der/die Betroffene keinen Einfluss mehr ausüben kann. BERKA spricht in diesem Zusammenhang von „Entfremdung“: „[...] die Massenmedien verfü-

³⁰²Berka, Walter (1989): S. 233

³⁰³vgl. Berka, Walter (1982): S. 294 ff

*gen über eine Informationsmacht, deren Missbrauch zu gravierenden Einbrüchen in eine geschützte Identität führen kann, so daß der betroffene Einzelne nicht mehr der Herr seiner eigenen privaten Existenz ist.*³⁰⁴

So sind beispielsweise Informationen über die finanzielle Lage einer Privatperson, oder deren Freizeitgewohnheiten, sowie deren religiöse Ansichten im Schutzbereich des Art 8 MRK. Das Konzept dieses Privatsphärenschutzes löst, wie bereits erwähnt, jedoch keine individuellen Ansprüche aus, sondern muss durch bestimmte gesetzliche Tatbestände erst konkretisiert werden.³⁰⁵

In der Erläuterung des Ehrenschatzes wurde bereits auf die §112 StGB und § 29 MedienG eingegangen. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind insofern für den Privatsphärenschutz interessant, da sie die Veröffentlichung von Tatsachen über Privat und Familienleben regeln. Handlungen und Ereignisse, die in diese Sphäre fallen, sind nach § 112 Abs 2 StGB von medialer Berichterstattung ausgeschlossen, auch wenn sie der Wahrheit entsprechen. Sie fallen also unter einen strafrechtlichen Diskretionsschutz. Der Wahrheitsbeweis und der Beweis des guten Glaubens sind in diesen Fällen ausgeschlossen.³⁰⁶

Eine Ausnahme zu dieser Regel besteht in § 29 MedienG: berichtet ein/e JournalistIn über den „höchstpersönlichen Lebensbereich“ eines/er Betroffenen, so ist dies unproblematisch „wenn die Behauptung wahr ist und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben steht.“³⁰⁷

Der/die JournalistIn kann also durch die Erbringung des Wahrheitsbeweises über Dinge aus der geschützten Privatsphäre berichten wenn ein qualifiziertes Veröffentlichungsinteresse besteht.³⁰⁸

In diesem Fall kommt es zu einer Abwägung der unterschiedlichen Interessen: Dem Persönlichkeitsschutz einerseits und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit andererseits.

³⁰⁴Berka, Walter (1989): S. 236

³⁰⁵vgl. Berka, Walter (1989): S. 238

³⁰⁶vgl. Fuchs, Helmut/ Reindl, Susanne (2003): S. 86

³⁰⁷§29 Abs 1 2. Satz MedienG

³⁰⁸vgl. Berka, Walter (1989): S. 239

6.2.2.2 § 7 MedienG

Das Mediengesetz bietet eine wesentliche Konkretisierung des Art 8 MRK in Form des § 7 Abs 1 MedienG. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung stehen einem in durch mediale Berichterstattung bloßgestellten Menschen, dessen höchstpersönlichen Lebensbereich damit verletzt wurde, Entschädigungsansprüche gegen den/die MedieninhaberIn des verletzenden Mediums zu.

Dabei bildet jedoch nicht der Angriff auf die Ehre den Grundtatbestand, sondern das aus Art 8 MRK abgeleitete selbstständige Schutzgut der Achtung der Privatsphäre.

Dabei muss der Begriff des höchstpersönlichen Lebensbereichs anhand eines beweglichen Systems definiert werden. Der engste Bereich der als absolut schützenswert erachtet wird, ist die Intimsphäre eines Menschen. Darunter ist das Sexualverhalten, das körperliche und seelische Befinden und engste Vertrauensbeziehungen eines Menschen zu verstehen. Im Schutzbereich der Norm befinden sich jedoch auch bestimmte Bereiche der Privatöffentlichkeit. Damit ist gemeint, dass bei Bestehen einer gewissen räumlichen Öffentlichkeit eines Geschehens nicht von einer Erlaubtheit der Veröffentlichung des Ereignisses ausgegangen werden kann. Die Bekanntheit von Tatsachen in einem begrenzten Umfeld führt ebenfalls zu keiner Legitimation zur Berichterstattung darüber.³⁰⁹

Der geschützte Bereich muss, wie bereits angemerkt, als bewegliches System verstanden werden: je weiter sich man von der Intimsphäre entfernt desto mehr muss die verbreitete Information auf ihre Schutzwürdigkeit geprüft werden. Der Gesetzgeber fügt dabei auch noch das zusätzliche Tatbestandsmerkmal der „Gefahr der Bloßstellung“ hinzu. Es kommt also nicht nur auf den Inhalt der Information an, sondern auch auf dessen Aufbereitung und Ausgestaltung.³¹⁰

In Abs 2 des § 7 MedienG sind allerdings Ausschlussgründe für Abs 1 aufgenommen worden. Ein wichtiger Ausschlussgrund ist in §7 Abs 2 Z 2 formuliert. Die Bestimmung behandelt wie schon § 6 Abs 2 „[...] die Veröffentlichung die wahr ist und in unmittelbaren Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben stehen“³¹¹.

³⁰⁹vgl. Berka, Walter/ Höhne, Thomas /Noll, Alfred / Polley, Ulrich (2005) : S. 97 f

³¹⁰vgl. Berka, Walter/ Höhne, Thomas /Noll, Alfred / Polley, Ulrich (2005) : S. 98 ff

³¹¹ §7 Abs 2 Z 2

Durch diesen Ausschlussbestand wird, wie schon bei § 29 MedienG, ein Ausgleich zwischen Persönlichkeitsschutz und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit gesucht.

6.2.2.3 Exkurs: Überwiegendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit

Die Bewertung einer Information nach deren Öffentlichkeitswert ist jedoch nicht klar definiert und kann zu Abgrenzungsproblemen führen, da keine verallgemeinerungsfähigen Richtlinien zur Beurteilung seitens der Gesetzgebung vorliegen. Es liegt hier eine gewisse Rechtsunsicherheit vor, da nicht vorausgesehen werden kann, welchen Informationen der Richter „objektiven Öffentlichkeitswert“³¹² beimisst.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) sieht in der ungenauen gesetzlichen Bestimmung jedoch einen Vorteil, da der vorhandene Interpretationsspielraum es erlaubt, besser auf den jeweiligen Einzelfall eingehen zu können.³¹³

BERKA beschreibt den Öffentlichkeitswert wie folgt:

„ ‚Öffentliche Information‘ in diesem Sinne zielt auf das gemeinschaftstragende Wissen, durch das die Wirklichkeit vermittelt werden soll, die einer gegebenen Gesellschaft gemeinsam ist. Die durch eine Veröffentlichung hergestellte Publizität der Massenmedien stellt dann eine legitime und beleidigungsrechtliche privilegierte Öffentlichkeit her, wenn dem Einzelnen Informationen übermittelt werden, die ihm die Gemeinsamkeiten seiner sozialen Existenz vergegenwärtigen (soziale Umweltorientierung) und ihn zum Handeln in Wahrnehmung gemeinsamer Ziele befähigen (soziale Handlungsorientierung).“³¹⁴

Aus dieser Formel lässt sich erkennen, dass es also um einen gewissen Gemeinschaftswert geht, den die Information innehaben muss, um eine Veröffentlichung zu rechtfertigen. Am deutlichsten zeigt sich dieser Gemeinschaftswert in der Leistung des Mediensystems für die Gesellschaft. So ist die politische Kontrollleistung der Medien unbestritten, als im allgemeinen Interesse liegender Bereich zu beurteilen. Daher ist der Schutz der Privatsphäre bei PolitikerInnen eingeschränkt, wenn die verbreitete Information von

³¹²Berka, Walter (1989): S. 221

³¹³vgl. Korn, G., & Neumayer, J. (1991): S. 101

³¹⁴Berka, Walter (1989): S. 221

öffentlichem Interesse ist. Doch auch die Bereiche Kultur, Wissenschaft, Forschung und Wissenschaft weisen genügend gesellschaftliche Relevanz auf, um das Individualinteresse des/der Betroffenen zurückzudrängen.³¹⁵

Der Wertungsmaßstab, nach dem dieser Interessenausgleich vorgenommen wird (das heißt, ob Zugunsten des Individuums oder zugunsten der Gemeinschaft entschieden werden soll) ist in erster Linie themenbezogen. In der Rechtsprechung ist jedoch ein personenbezogener Maßstab anzutreffen der neben dem themenbezogenen angewandt wird.³¹⁶ Vor allem im Bereich des Bildnisschutzes kennt man Personen des „öffentlichen Lebens“. Diese Rechtsfigur stammt aus der deutschen Lehre und Rechtsprechung zum § 23 KUG und lehnt sich an die „relative und absolute Person der Zeitgeschichte“ an.³¹⁷

BERKA lehnt den isolierten personenbezogenen Maßstab und sieht im „*öffentlichen Status immer nur ein Indiz für öffentliches Informationsinteresse*.“³¹⁸

6.2.2.4 § 78 UrhG

Der Bildnisschutz bietet einen Abwehranspruch gegen Veröffentlichungen von Bildern, bei denen das Interesse des/der Abgebildeten beeinträchtigt wird.

Der Bildnisschutz ist ein Persönlichkeitsrecht und ist systemwidrig im Urheberrecht angesiedelt.³¹⁹

Die Bestimmung des § 78 UrhG ist älter als das Medienrecht und ergänzt die Bestimmungen der §§ 6 und 7 MedienG. Voraussetzung für den Anspruch ist die Erkennbarkeit des/der Abgebildeten. Die Form der Bildtechnik spielt hingegen keine Rolle, sodass auch Filmaufnahmen in die Sphäre des §78 UrhG fallen.³²⁰

Die Rechtsprechung hat jedoch bei der Beurteilung, ob berechtigte Interessen beeinträchtigt werden, auf die Freiheit der Meinungs- und Medienfreiheit Rücksicht zu nehmen - denn grundsätzlich gilt Abbildungsfreiheit.³²¹

³¹⁵vgl. Berka, Walter (1989): S. 222

³¹⁶vgl. Berka, Walter (1989): S. 222

³¹⁷vgl. Korn, G., & Neumayer, J. (1991): S. 101 zur „Person der Zeitgeschichte“ siehe auch Kap.6.1.1.3

³¹⁸Berka, Walter (1989): S. 223

³¹⁹vgl. Korn, G., & Neumayer, J. (1991): S. 91

³²⁰vgl. Berka, Walter (1989): S. 245 f

³²¹vgl. Berka, Walter (1989): S. 246

Zuerst wird geprüft ob ein berechtigtes Interesse des/der Betroffenen an der Unterlassung der Veröffentlichung besteht. Dabei kommt es auf den Zusammenhang, beispielsweise Begleittexte, an, indem das Bild veröffentlicht wird. Verstößt die Abbildung gegen ein von der Rechtsordnung geschütztes Rechtsgut, so ist das Interesse des/der Betroffenen an einer Nichtveröffentlichung berechtigt.³²²

Auf Seiten der Medien kann jedoch ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit für die Verbreitung der Abbildung sprechen. Es kommt demnach auch beim Bildnisschutz zu einem Interessenausgleich. Ähnlich wie im Medienrecht, orientiert sich dieser am Informationsinteresse der Öffentlichkeit.

6.2.2.5 §16 ABGB

Abschließend sei noch § 16 Satz 1 ABGB erwähnt:

„Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten.“

Dieses, aus dem Naturrecht abgeleitete Gesetz, ist sehr allgemein gehalten und wurde lange Zeit von der Rechtsprechung als zu unbestimmt für die Anwendung als Persönlichkeitsrecht erachtet. Die neuere Rechtsprechung hingegen leitet aus §16 ABGB ein Persönlichkeitsrecht auf Achtung der Privatsphäre ab, die auf die verfassungsrechtliche Bestimmung des Art 8 MRK zurückgreift. Sie sieht darin ein generalklauselartiges allgemeines Persönlichkeitsrecht, das als Auffangtatbestand zu den übrigen Normen des Persönlichkeitsrechts betrachtet wird. Konkret wird dabei auf das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf Namensanonymität abgestellt. Wie auch schon bei den §§ 6, 7 MedienG und §78 UrhG kommt es bei § 16 ABGB zu einem Interessenausgleich zwischen den unterschiedlichen grundrechtlichen Positionen.³²³

³²²vgl. Korn, G., & Neumayer, J. (1991): S. 101 f

³²³vgl. Berka, Walter (1989): S. 245

6.2.3 Sonderfall Opferschutz

Als Sondertatbestand des Persönlichkeitsschutzes soll in diesem Kapitel auf die Kriminalberichterstattung unter dem Aspekt des Opferschutzes eingegangen werden.

Dabei werden in erster Linie die §§ 47a StPO und 7a MedienG, sowie spezielle Aspekte der bereits erwähnten Normen § 16 ABGB und § 78 UrhG im Fokus der Untersuchung stehen.

Berichte über Verbrechen sind durch eine hohe Aufmerksamkeit seitens des Publikums gekennzeichnet. Woher dieses spezielle Informationsbedürfnis rührt, kann nur vermutet werden. Gerade Gerichtsprozesse und spektakuläre Fälle scheinen aufgrund ihrer Dramatik die Sensationsbegierde vieler Menschen zu wecken.

Doch die Kriminalberichterstattung erfüllt auch Funktionen für die Gesellschaft: wie bereits erörtert,³²⁴ trägt sie zur Generalprävention von Verbrechen bei, indem sie der Gesellschaft immer wieder geltende Gesetze und deren Sanktionierung vor Augen hält. Des Weiteren bietet die Öffentlichkeit der Verhandlungen - und die Berichterstattung darüber - eine Kontrolle der staatlichen, richterlichen Gewalt.

Diese sehr theoretische Betrachtung der Dinge, ist jedoch leider nicht eins zu eins auf den medialen Alltag zu übertragen. Durch Kommerzialisierung des Mediensystems können Presse und Rundfunk diesem Idealbild ihrer gesellschaftlichen Aufgabe nicht immer gerecht werden. Zu sehr steht die Sensationalisierung der Gegebenheiten im Vordergrund, sodass es bei der Auswahl der Fälle zu einer Verzerrung der gesellschaftlichen Realität kommt.³²⁵

Zugunsten dieser Sensationalisierung werden jedoch oftmals die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen missachtet. So meint auch BERKA: „Die Praxis der Kriminal- und Prozeßberichterstattung neigt aus nicht immer sachlichen Gründen zu stark personalisierten Darstellungsformen.“³²⁶ Dies ist insofern problematisch, als dadurch die Opfer der Straftat durch unverantwortliche Berichterstattung den Gefahren sekundärer Viktimisierung ausgesetzt sind.³²⁷

³²⁴vgl. Kap. 4.1

³²⁵vgl. Berka, Walter (1989): S. 251 f

³²⁶Berka, Walter (1989): S. 252

³²⁷vgl. Kap. 4.2.2.2

Die Gesetzgebung hat sich mit dieser Problematik erst spät auseinandergesetzt. Erst mit dem Strafrechtsänderungsgesetz im Jahr 1989 wurde ein Anonymitätsschutz von Tatopfern eingeführt. Dabei wurde § 47a StPO geschaffen, der den höchstpersönlichen Lebensbereich der Opfer schützen soll. Die Bestimmung untersagt den Behörden die Weitergabe von Information über das Opfer, wenn deren Interesse auf Achtung der Privatsphäre dadurch beeinträchtigt wird.³²⁸

6.2.3.1 7a MedienG

Eine der zentralsten Bestimmungen des Rechtsschutzes von Opfern ist der durch die Mediengesetznovelle 1992 geschaffene § 7a MedienG. Er beinhaltet einen speziellen Identitätsschutz für Opfer und TäterInnen strafbarer Handlungen.

Nach Abs 1 Z 1 haben Opfer einen Schadensersatzanspruch gegen den/die MedieninhaberIn, wenn deren Identität einem „*nicht unmittelbar informierten größeren Personenkreis*“³²⁹ bekannt wird. Grundlage dieser gesetzlichen Bestimmung ist die bestehende Gefahr sekundärer Viktimisierung, wodurch ein Anonymitätsschutz von Verbrechenopfern gesetzlich festgehalten wird. Dies bedeutet jedoch keineswegs, dass damit eine seriöse Kriminalberichterstattung unterbunden wird, denn § 7a MedienG trägt, so wie andere gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte, dem „*überwiegenden an der Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung*“³³⁰ Rechnung. Ergibt sich aus den Umstände der Tat, etwa der Bekanntheit der darin verwickelten Personen, ein Interesse der Gesellschaft die Identität des Opfers preiszugeben, so besteht kein Anonymitätsschutz.³³¹

Der § 7a baut auf einem doppelten Regel-Ausnahmesystem auf: Zuerst steht das Grundrecht der Medienfreiheit, die zugunsten des Schutzinteresses von Verbrechenopfern beschränkt wird. Dieses wiederum wird aber von einem möglichen Informationsinteresse in der Identität des Opfers aufgehoben.³³²

Hier kommt es erneut zu einer Interessenabwägung: die Identität des Opfers darf nur preisgegeben werden, wenn dem Merkmal das zur Identifizierung des Opfers reichen

³²⁸vgl. Eder-Rieder, Maria (1998): S. 58

³²⁹§ 7a MedienG

³³⁰§ 7a MedienG

³³¹vgl. Berka, Walter/ Höhne, Thomas /Noll, Alfred / Polley, Ulrich (2005) : S. 103

³³²vgl. Berka, Walter/ Höhne, Thomas /Noll, Alfred / Polley, Ulrich (2005) : S. 104

würde, ein selbständiger Informations- bzw. Nachrichtenwert anhaftet, und dadurch die Schutzwürdigkeit des Opfers übertrifft.³³³

Der Identitätsschutz des Gesetzes wird sehr eng gefasst: verboten sind Namensnennungen, sei es auch nur in abgekürzter Form, sowie jegliche Angaben die zu einer Identifizierung des Opfers führen können. Die Schutzwürdigkeit des Opfers ergibt sich aus der abstrakten Gefährdung seines höchstpersönlichen Lebensbereiches oder seiner öffentlichen Bloßstellung. Bei Sexualdelikten ist regelmäßig von einer Bloßstellung des Opfers auszugehen.³³⁴

³³³vgl. Berka, Walter/ Höhne, Thomas /Noll, Alfred / Polley, Ulrich (2005) : S. 110

³³⁴vgl. Berka, Walter/ Höhne, Thomas /Noll, Alfred / Polley, Ulrich (2005) : S. 106 f

7 Systeminterne Kontrolle: Der Presserat

Das Rechtssystem kennt also Bestimmungen, welche Menschen vor Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Presse schützen. Wie sich jedoch bei der näheren Erläuterung dieser Bestimmungen herausgestellt hat, sind diese Bestimmungen allerdings durch andere Gesetze, welche Pressefreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung betreffen, beschränkt. Die Gesetzgebung hat auf diese Grundrechte Rücksicht zu nehmen und erlaubt somit keinen absoluten Schutz vor Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Medien.

Aus diesem Grund wird hier eine weitere Institution näher beleuchtet, die nicht Bestandteil des Rechtssystems im engeren Sinne ist, sondern dem System der Medien zugeordnet werden kann: den Presserat.

Die Einrichtung des Presserats kann als Organ freiwilliger Selbstkontrolle des Mediensystems verstanden werden, indem es seine Mitglieder zur Einhaltung publizistischer Grundsätze mahnt.³³⁵

Dabei ist diese Form der Selbstkontrolle als Spielart der medialen Selbstregulierung zu klassifizieren. Diese Form der Regulierung kann so verstanden werden, dass private Beteiligte des Mediensystems Regeln aufstellen und Verstöße gegen diese auch sanktionieren. Diese Art von Kontrolle bietet etliche Vorteile: Selbstregulierung ist staatlicher Kontrolle in Flexibilität und Geschwindigkeit überlegen. Eine vom System selbst eingesetzte Kontrollinstanz verfügt über breiteres Fachwissen und ist außerdem billiger.³³⁶

Selbstregulierung in Form von Presseräten lassen sich in zahlreichen europäischen Ländern finden. Diese sind meist von den Medienverbänden des jeweiligen Landes selbst oder auch in Kooperation mit staatlichen Kontrollorganen eingerichtet und behandeln Beschwerden seitens der RezipientInnen anhand selbstverfasster Richtlinien, sogenannten Pressekodices. Bezüglich der Entstehung von Presseräten merkt PUPPIS an, dass diese meist als Reaktion auf einen bevorstehenden Eingriff des Staates in den Medien-

³³⁵vgl. <http://presserat.at/> sowie <http://www.presserat.info/inhalt/der-pressekodex/einfuehrung.html> Stand: 31.7.2012

³³⁶vgl. Puppis, Manuel (2007): Einführung in die Medienpolitik. Konstanz: UVK Verlagsges. S.59 f

sektor gegründet werden. Diese drohende staatliche Intervention wird meist durch eine mediale Krise bzw. öffentliche Kritik hervorgerufen.³³⁷

Folgende Absätze beleuchten die Organisation und Aufgaben des deutschen und österreichischen Presserats näher.

7.1 Der deutsche Presserat

7.1.1 Entstehung und Organisation

Der Deutsche Presserat wurde am 20. November 1956 aufgrund politischen Drucks seitens des Bundesinnenministeriums gegründet. Der Deutsche Journalistenverband (DJV) und der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) orientierten sich dabei am britischen Vorbild, dem 1953 gegründeten britischen Presserat „General Council of the Press“. Nach einer Krise Anfang der 1980er Jahre organisierte sich der Deutsche Presserat neu und besteht seit dem aus zwei Hauptorganen: dem Trägerverein und dem Plenum. Ersterer übernimmt vor allem Geschäftsführungs- und Verwaltungsaufgaben, während das Plenum das eigentliche Organ zur freiwilligen Selbstkontrolle der deutschen Presse darstellt.³³⁸ Der Institution sind seit der Gründung noch zwei weitere Organisationen hinzugetreten: der Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) und die Deutsche Journalistinnen- und Journalistenunion (dju). Das Plenum, bestehend aus zwei Beschwerdeausschüssen, setzt sich aus 28 ehrenamtlichen Mitgliedern zusammen, die paritätisch von den vier Trägerorganisation für die Dauer von zwei Jahren beschickt werden.³³⁹

³³⁷vgl. Puppis, Manuel (2007): S.189

³³⁸vgl. Wallenhorst, Lena (2006): S. 41 ff

³³⁹vgl. <http://www.presserat.info/inhalt/der-presserat/organisation.html> Stand: 31.7.2012

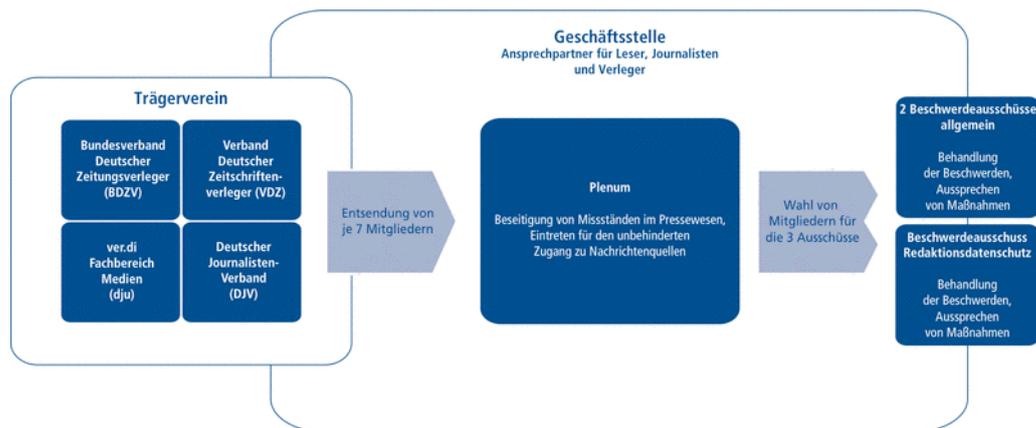


Abbildung 2: Organisation des deutschen Presserats³⁴⁰

Zentrales Instrument des Presserats stellt das Beschwerdeverfahren dar, das in Beschwerdeordnung geregelt ist. Danach steht jedem/er BürgerIn die Möglichkeit offen, sein/ihr Anliegen dem Presserat vorzutragen. Der/die GeschäftsführerIn prüft daraufhin die Zuständigkeit des Presserates und weist die Angelegenheit dem zuständigen Beschwerdeausschuss zu.³⁴¹

Der Ausschuss trifft vier Mal jährlich zusammen. Dabei wird der Zeitpunkt der mündlichen Beratung festgelegt und falls erforderlich werden auch ZeugInnen geladen. Sieht der Ausschuss die Beschwerde für begründet an, so stehen ihm drei Sanktionsmaßnahmen zur Verfügung: Er kann den/die BeschwerdegegnerIn auf sein/ihr Fehlverhalten hinweisen, es missbilligen oder rügen. Letzteres ist vom /von der BeschwerdegegnerIn zu publizieren und stellt somit die strengste Form der Sanktion dar.³⁴²

7.1.2 Aufgaben

In § 9 seiner Satzung beschreibt der Verein die Aufgaben des Presserats. Diese reichen von externen Themenbereichen, wie dem „[...] Eintreten für Pressefreiheit und dem ungehinderten Zugang zu Nachrichtenquellen sowie der Wahrung des Ansehens der deutschen Presse“³⁴³, bis hin zu internen Agenden, welche vornehmlich die Selbstregulierung der Medien betreffen. Die sachliche Zuständigkeit des Deutschen Presserats erschöpft sich in der periodischen Presse und den Pressediensten. Davon werden auch die

³⁴⁰<http://www.presserat.info/inhalt/der-presserat/organisation.html>

³⁴¹vgl. Münch, Henning (2001): S. 180

³⁴²vgl. Wallenhorst, Lena (2006): S. 45 f

³⁴³<http://www.presserat.info/inhalt/der-presserat/organisation.html>

Online Ausgaben der jeweiligen Druckwerke erfasst.³⁴⁴ Seit 2009 werden auch redaktionell journalistische Beiträge berücksichtigt die ausschließlich im Internet publiziert werden.³⁴⁵

Aus rechtlicher Perspektive betrachtet, handelt es sich beim Presserat um keine echte Standesgerichtsbarkeit, da sie nicht mit Hoheitsgewalt ausgestattet ist und seine Mitgliedschaft auf Freiwilligkeit besteht.³⁴⁶

7.1.3 Pressekodex

Materielle Grundlage für Entscheidungen im Beschwerdeverfahren des Presserats bietet der Pressekodex. Diese „Regeln für guten Journalismus“ wurden im Jahr 1973 ausgearbeitet und wurden seither immer wieder erweitert und abgeändert.³⁴⁷

Der Pressekodex ist Bestandteil des Standesrechts der Presse³⁴⁸, besitzt aber aus rechtlicher Sicht keinerlei Verbindlichkeit, da, wie bereits erwähnt, der Presserat grundsätzlich als freiwillige Institution der Selbstkontrolle zu qualifizieren ist. In Bezug auf seine rechtliche Qualität stellt sich dennoch die Frage ob das Standesrecht der Presse, und somit auch der Pressekodex, zur Auslegung von gesetzlichen Generalklauseln herangezogen werden kann. Eine derartige Gesetzesbestimmung stellt beispielsweise die presserechtliche Sorgfaltspflicht dar, welche Bestandteil einiger medienrechtlicher Normen ist.

Die deutsche Rechtsprechung qualifiziert den Pressekodex in diesem Zusammenhang als bloße Auslegungshilfe und nicht als Rechtsquelle, da die Gesetzgebung bei Generalklauseln bewusst keine speziellen Normen formuliert hat, um sich so mehr Spielraum für Einzelfallentscheidungen einzuräumen.³⁴⁹

³⁴⁴vgl. Wallenhorst, Lena (2006): S. 44

³⁴⁵vgl. <http://www.presserat.info/inhalt/beschwerde/anleitung.html> Stand: 31.7.2012

³⁴⁶vgl. Münch, Henning (2001): S. 182

³⁴⁷vgl. Wallenhorst, Lena (2006): S. 149

³⁴⁸das Standesrecht der Presse umfasst ungeschriebene Standesgrundsätze sowie geschriebene Regeln, wie z.B. dem Pressekodex. Näheres dazu siehe Löffler in AfP 1971, 16 ff

³⁴⁹vgl. Münch, Henning (2001): S. 184 f

7.1.3.1 Inhalt Persönlichkeitsschutz

Der Pressekodex besteht aus 16 Ziffern, wovon sich auch einige mit dem Schutz der Persönlichkeit auseinandersetzen. Sehr allgemein setzt Ziffer 1 etwa die Wahrung der Menschenwürde in der Berichterstattung voraus. Ziffer 8 behandelt explizit die Persönlichkeitsrechte: Das Privatleben und die Intimsphäre der Menschen muss gewahrt werden. Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Interesse der Öffentlichkeit zur Berichterstattung über derartige Bereiche eines Menschen besteht.³⁵⁰

Zur Präzisierung der Ziffer 8 Pressekodex formulierte der Presserat einen ausführlichen Richtlinienkatalog. Hier werden in acht Unterziffern wichtige Themenbereiche des Persönlichkeitsschutzes behandelt.

Dabei wird in Richtlinie 8.1 unter der Überschrift Nennung von Namen und Abbildungen explizit auf den Schutz von Opfern eingegangen.

Absatz 1 der Bestimmung lautet:

„Bei der Berichterstattung über Unglücksfälle, Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren veröffentlicht die Presse in der Regel keine Informationen in Wort und Bild, die eine Identifizierung von Opfern und Tätern ermöglichen würden. [...] Sensationsbedürfnisse allein können ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht begründen.“³⁵¹

Diese Richtlinie ist bemerkenswert, da es kein deutsches Gesetz gibt, das den Identitätsschutz von Opfern in medialer Berichterstattung ausdrücklich beinhaltet.

Absatz 2 geht noch näher auf den Namensschutz von Opfern ein:

“Opfer von Unglücksfällen oder von Straftaten haben Anspruch auf besonderen Schutz ihres Namens. Für das Verständnis des Unfallgeschehens bzw. des Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Ausnahmen können bei

³⁵⁰ vgl. Ziffer 8 Pressekodex: <http://www.presserat.info/inhalt/der-pressekodex/pressekodex.html> Stand 31.7.2012

³⁵¹ <http://www.presserat.info/inhalt/der-pressekodex/pressekodex/richtlinien-zu-ziffer-8.html> Stand: 31.7.2012

*Personen der Zeitgeschichte oder bei besonderen Begleitumständen gerechtfertigt sein.*³⁵²

Hier wird der Identitätsschutz von Opfern als Regel erklärt. Als deren Ausnahme wird die schon im Kapitel 6.1.1.2 thematisierte Rechtsfigur der Person der Zeitgeschichte herangezogen. Dies erscheint insofern als unverständlich, da die Unterscheidung in relative und absolute Personen der Zeitgeschichte vom Bundesgerichtshof (BGH) nicht mehr angewandt wird.³⁵³

Weiters wird in Ziffer 9 der Ehrenschrift erwähnt. Dabei wird jegliche ehrverletzende Darstellung in Medien als unethisch angesehen. Ziffer 11 betrifft zwar nicht unmittelbar den Persönlichkeitsschutz, sie geht jedoch auf die, im Zusammenhang mit dieser Arbeit erwähnenswerten, Sensationsberichterstattung ein. Demnach soll die Presse eine Sensationalisierung von Gewalt, Brutalität und Leid unterlassen. Im Bereich der Kriminalberichterstattung hebt der Pressekodex mit Ziffer 13 die Achtung der Unschuldsvermutung hervor.³⁵⁴

Es lässt sich erkennen, dass Persönlichkeitsrechte einen zentralen Bestandteil des Pressekodex beanspruchen. Der Presserat kann somit als Schutzinstrument vor Persönlichkeitsrechtsverletzungen angesehen werden.

Diese Auffassung wird durch die vom deutschen Presserat veröffentlichten Statistiken über die 2011 behandelten Beschwerden bestätigt. Betrachtet man den inhaltlichen Schwerpunkt der Beschwerden, so lässt sich erkennen, dass Ziffer 8 des Pressekodex zum zweit häufigsten Anlass einer Beschwerde gereichte.

³⁵²<http://www.presserat.info/inhalt/der-pressekodex/pressekodex/richtlinien-zu-ziffer-8.html> Stand: 31.7.2012

³⁵³vgl. Kap. 6.1.1.5

³⁵⁴vgl. Ziffern 9, 11 und 13 Pressekodex: <http://www.presserat.info/inhalt/der-pressekodex/pressekodex.html> Stand: 31.7.2012

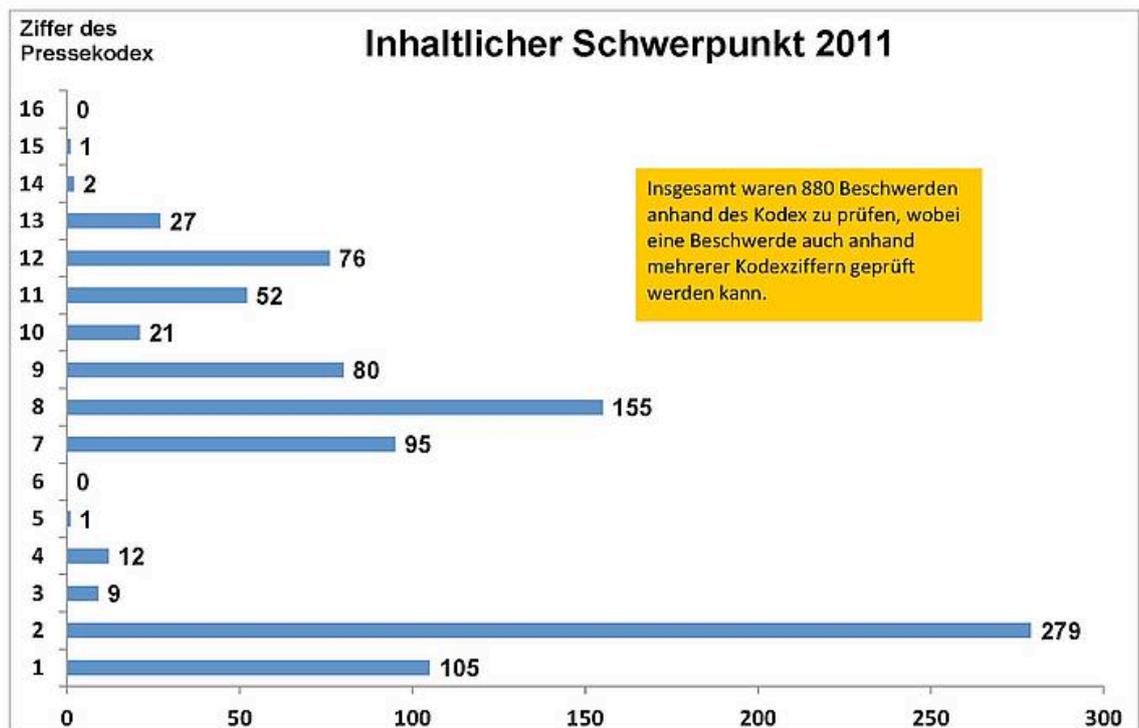


Abbildung 3: deutscher Presserat –Beschwerden: inhaltlicher Schwerpunkt 2011³⁵⁵

Die beiden zentralen Bestimmungen des Presskodex (Ziffer 8 und 9) erreichen gemeinsam ein Ausmaß von 235 Beschwerden. Dies bedeutet, dass es sich bei mindestens jeder vierten Beschwerde um eine Beanstandung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen handelt.

Ein weiteres Indiz für die Beanspruchung des Presserates als Schutzinstrument vor Persönlichkeitsrechtsverletzungen ist das Ausmaß an Beschwerden, die von Privatpersonen eingebracht wurden: 735 von 880 Beschwerden wurden von Privatpersonen eingebracht.

³⁵⁵ <http://www.presserat.info/inhalt/beschwerde/statistik.html>

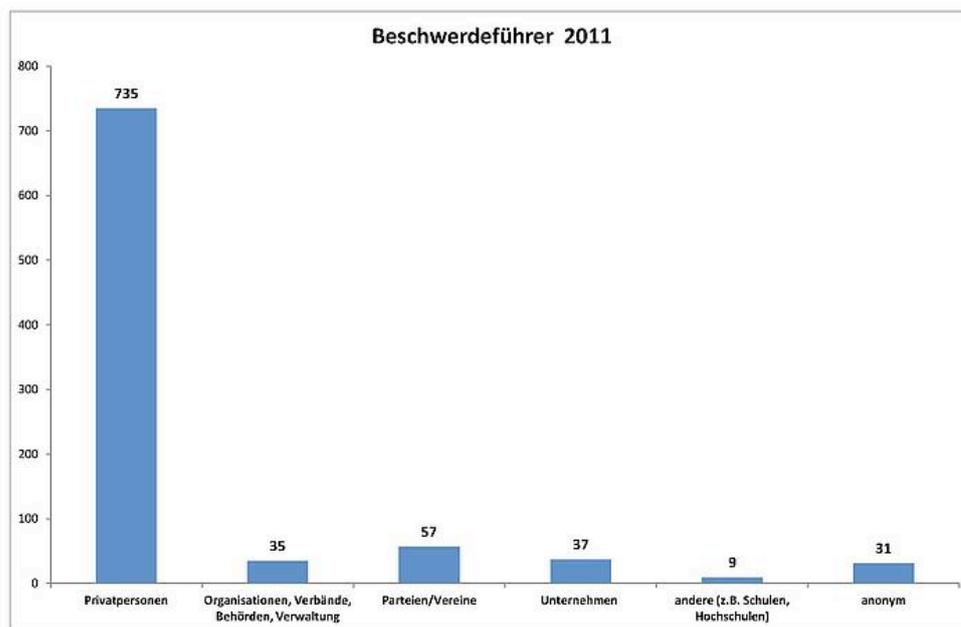


Abbildung 4 : deutscher Presserat. Beschwerdeführer 2011³⁵⁷

Diese Daten veranschaulichen zwar, dass der Presserat als Schlichtungsstelle in Sachen Persönlichkeitsrechtsverletzungen genutzt wird. Sie zeigen allerdings nicht die Qualität der Schutzfähigkeit in Bezug auf unachtsame und rücksichtslose Berichterstattung über Opfer und die damit verbundenen sekundären Viktimisierung.

Der deutsche Presserat ist sich jedoch dem Problem des Opferschutzes bewusst. Dies lässt sich an den zuvor erwähnten Richtlinien zu Ziffer 8 des Pressekodex erkennen. Er tritt damit für einen Identitätsschutz von Opfern ein.

Des Weiteren stellt in der Überschrift einer Pressemitteilung zu den Beschwerden im Jahre 2012 fest: „Opfer genießen besonderen Schutz“³⁵⁸ Die Aussendung beinhaltet drei Rügen wegen Identifizierbarkeit von Opfern in der Berichterstattung. Der Rat erkannte in diesen drei Fällen einen Verstoß gegen Ziffer 8 und Richtlinie 8.1 2.Satz, und streicht damit nochmals die Bedeutung dieser Bestimmung hervor.

³⁵⁷ <http://www.presserat.info/inhalt/beschwerde/statistik.html> Stand: 31.7.2012

³⁵⁸ <http://www.presserat.info/inhalt/dokumentation/pressemitteilungen/pm/article/opfer-geniessen-besonderen-schutz-1.html> Stand 31.7.2012

7.2 Der österreichische Presserat

7.2.1 Entstehung und Organisation

Der österreichische Presserat ist eine, 1961 gegründete, Institution zur freiwilligen Selbstkontrolle. Die vom Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger (VÖZ), dem Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB), dem Österreichischen Zeitschriften und Fachmedienverband (ÖZV) und dem Presseclub Concordia gegründete und getragene Selbstregulierungseinrichtung, setzte sich einerseits mit Beschwerden über Veröffentlichungen seiner Mitglieder auseinander sowie mit Missständen im Pressewesen allgemein. Andererseits war sie eine Interessensvertretung der österreichischen Presse gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit³⁵⁹ und konnte als Sozialpartnerschaft des Pressewesens betrachtet werden.³⁶⁰

In den 1990er Jahren geriet der Presserat zusehends in Schwierigkeiten. So gab es immer wieder Streitigkeiten mit der Kronenzeitung: Die auflagenstärkste Zeitung Österreichs erkannte den Presserat nicht an. Nach Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern trat 2001 der VÖZ aus dem Presserat aus. Diesem war vor allem die Mitgliedschaft des Gewerkschaftsbundes ein Dorn im Auge und plädierte für einen Presserat, der nur von den Medien getragen werden sollte. Durch den einseitigen Austritt des VÖZ war der Presserat seit 2002 handlungsunfähig.³⁶¹

Nach ersten Verhandlungen zwischen VÖZ und JournalistInnen- Gewerkschaft 2008 kam es am 26. März 2010 zur Neugründung des Presserats, wodurch eine achtjährige Phase ohne Selbstregulierungsorgan beendet wurde.

Mitglieder des „Vereins zur Selbstkontrolle der österreichischen Presse – Österreichischer Presserat“ sind nunmehr: der Verband Österreichischer Zeitungen, die JournalistInnengewerkschaft (GPA-DJP), der Österreichische Zeitungs- und Fachmedienverband (ÖZV), der Verein der Chefredakteure, der Presseclub Concordia (PCC) sowie der Verband der Regionalmedien Österreichs (VRM).³⁶²

³⁵⁹vgl. Brandstetter, Ulrich / Schmid, Helmut (1999): Kommentar zum Mediengesetz. Wien: Manzsche Verlags und Universitätsbuchhandlung. S. 11

³⁶⁰vgl. Haas, Hannes (2005): Medienkunde. Grundlagen, Strukturen, Perspektiven. Wien: WUV S. 73

³⁶¹vgl. Puppis, Manuel (2007): S.190vgl. auch Haas, Hannes (2005): S. 73 sowie <http://www.voez.at/b303>
Stand: 23.7.2012

³⁶²vgl. <http://www.voez.at/b300> Stand: 23.7.2012

Die Organisation besteht aus dem Trägerverein, zwei weisungsfreien Senaten und den Ombudsleuten. Der Trägerverein setzt sich aus den eben genannten Trägerorganisationen zusammen, dieser bestimmt ein Gremium, das administrativ tätig ist, und die beiden Senate besetzt. Er ist geschäftsführend tätig und befasst sich nicht mit den Beschwerden oder Mitteilungen: derartige Aufgaben fallen in die Zuständigkeit der Senate, welche den eigentlichen Presserat darstellen. Diese setzen sich aus rechtskundigen Personen im Vorsitz, dem Senatssprecher und JournalistInnen zusammen. Sie behandeln Beschwerden von durch Berichterstattung betroffener Personen, sowie Mitteilungen über medienethische Verstöße. Unterstützt werden die unabhängigen Senate durch die Ombudsleute. Diese sollen bei Beschwerden und Mitteilungen als MediatorInnen vermitteln und eine einvernehmliche Lösung anstreben. Der Einsatz einer Ombudsperson wird von den Senaten entschieden.³⁶³

Das Verfahren vor dem Presserat kennt zwei Arten: das Selbständige und das Beschwerdeverfahren. Ersteres betrifft Mitteilungen über medienethische Verstöße, die jede Person, betroffen oder nicht, an den Presserat richten kann. Die Entscheidungen über eine Mitteilung muss vom betroffenen Medium nicht veröffentlicht werden. Sie wird jedoch auf der Homepage des Presserats online zugänglich gemacht. Beim Beschwerdeverfahren kann nur der/die Betroffene ein Verfahren anstreben. Dabei muss er sich einer Schiedsvereinbarung unterwerfen, die jedoch den ordentlichen Rechtsweg ausschließt.³⁶⁴ Beschuldigte Mitglieder des Presserats sind bereits durch die Statuten der Schiedsvereinbarung unterworfen. In diesem Verfahren kann auch die Veröffentlichung der Entscheidung im jeweiligen Medium verlangt werden.³⁶⁵ Der Gang der Verfahren wird durch die Verfahrensordnung des Presserates bestimmt.³⁶⁶ Die Senate des Presserats sind laut § 16 seiner Statuten als ständige Schiedsgerichte³⁶⁷ nach § 577 ff ZPO zu qualifizieren.³⁶⁸

³⁶³vgl. http://www.presserat.at/show_content.php?sid=2 Stand: 27.7.2012

³⁶⁴Eine Schiedsvereinbarung bewirkt die Zuständigkeit des vereinbarten Schiedsgerichts. Daraus ergibt sich ein Prozesshindernis für den vereinbarten Streitgegenstand vor einem staatlichen Gericht. Näheres dazu: vgl. Rechberger, Walter / Simotta, Daphine-Ariane (2010): Grundriss des österreichischen Zivilprozessrecht. Wien: Manzsche Verlags und Universitätsbuchhandlung. RZ 1148

³⁶⁵vgl. http://www.presserat.at/show_content.php?sid=12 Stand: 27.7.2012

³⁶⁶vgl. http://www.presserat.at/show_content.php?sid=40 Stand: 27.7.2012

³⁶⁷Schiedsgerichte entscheiden über privatrechtliche Streitigkeiten anstelle von staatlichen Gerichten. Ein Schiedsspruch eines solchen Gerichts hat die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils. vgl.

dazu: vgl. Rechberger, Walter / Simotta, Daphine-Ariane (2010): RZ 1143 und 1164

³⁶⁸vgl. http://www.presserat.at/show_content.php?sid=6 Stand: 27.7.2012

7.2.2 Aufgaben

In § 2 seiner Statuten erklärt der Presserat sein Aufgabenfeld: er sieht sich als Institution der Selbstregulierung. Er sieht sich für jedes periodische Druckwerk und dessen begleitenden Onlineauftritt zuständig.³⁶⁹ Als Wächter über journalistische Verhaltensregeln, dem Ehrenkodex der österreichischen Presse, sichert er redaktionelle Qualität. Des Weiteren versteht er sich als Interessenvertretung des Medienbereichs gegenüber Politik und Wirtschaft in Sachen Pressefreiheit. Dem Presserat obliegt nach § 22 seiner Statuten die Formulierung eines Grundsatzkatalogs für die publizistische Arbeit. Dieser sogenannte Ehrenkodex dient als Grundlage der Beurteilung von Mitteilung und Beschwerden, die an die unabhängigen Senate gerichtet sind. Außerdem ist er dazu verpflichtet einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu verfassen.³⁷⁰

7.2.3 Ehrenkodex

Diese Grundsätze für die publizistische Arbeit wurden vom Presserat errichtet und werden von diesem auch laufend ergänzt und angepasst. Der Ehrenkodex dient als materielle Grundlage bei den Schiedsgerichtsverfahren des Presserats. Er deckt sich weitgehend mit dem Verständnis der, von einigen Gesetzen geforderten, journalistischen Sorgfalt. Der Katalog umfasst 10 Punkte die hier kurz dargestellt werden³⁷¹:

1. **Freiheit:** Betrifft die Pressefreiheit und die damit verbundene Freiheit der medialen Berichterstattung. Diese kann jedoch durch andere Bestimmungen des Pressekodex beschränkt werden.
2. **Genauigkeit:** Setzt eine gewissenhafte und wahrheitsgetreue Recherche voraus. Dies beinhaltet eine korrekte Zitierweise sowie die ordnungsgemäße Überprüfung von veröffentlichten Tatsachen. Werden falsche Tatsachen publiziert so ist eine umgehende Richtigstellung zu veranlassen.
3. **Unterscheidbarkeit:** Hier wird die eindeutige Darstellung und Kennzeichnung unterschiedlicher journalistischer Mitteilungsformen gefordert, wie beispielsweise Kommentar, Tatsachenbericht oder Bildmontagen.

³⁶⁹ vgl. http://www.presserat.at/show_content.php?hid=11 Stand: 31.7.2012

³⁷⁰ vgl. http://www.presserat.at/show_content.php?sid=6 Stand: 27.7.2012

³⁷¹ vgl. http://www.presserat.at/show_content.php?hid=2 Stand: 26.7.2012

4. **Einflussnahmen:** Untersagt die Einflussnahme Außenstehender auf die Berichterstattung. Dabei werden explizit die Zuwendung persönlicher Vorteile und die Geschenkkannahme, sowie die Ausübung wirtschaftlichen Drucks auf die Berichterstattung erwähnt.
5. **Persönlichkeitsschutz:** JournalistInnen sind dazu verpflichtet die Würde und Rechte von Personen zu achten. Dies beinhaltet Diffamierung und Verspottung auf persönlicher Ebene und in pauschalisierter Form sowie Diskriminierung. Diese Verbote decken auch die Bildberichterstattung ab.
6. **Intimsphäre:** Grundsätzlich ist die Intimsphäre jedes Menschen zu achten. Besondere Vorsicht ist jedoch bei Kindern und Jugendlichen geboten. Das Veröffentlichungsinteresse ist in diesen Fällen besonders genau zu prüfen.
7. **Materialbeschaffung:** Es dürfen nur erlaubte Methoden der Materialbeschaffung für die Berichterstattung angewandt werden. Zur Veranschaulichung unlauterer Mittel wird eine demonstrative Aufzählung solcher vorgenommen: jegliche Form der Irreführung bzw. Nötigung sowie die Verwendung geheimer Abhörgeräte ist untersagt.
8. **Redaktionelle Spezialberichte:** Verlangt von Tourismus und Reiseberichten die Verweisung auf sozialpolitische Hintergründe, sowie bei Autotestberichten auf Umwelt und Verkehrsaspekte. Testberichte, wie z.B. über Restaurants sollen nachvollziehbar sein.
9. **Öffentliches Interesse:** Wird über eine Person des öffentlichen Lebens berichtet, muss es zu einer Interessenabwägung zwischen persönlichkeitsrechtlichen Interessen und dem Veröffentlichungsinteresse kommen. Letzteres ist dann anzunehmen wenn es sich um Aufklärung eines schweren Verbrechens und dem Schutz der öffentlichen Sicherheit handelt.
10. **Interesse von MedieninhaberInnen:** Verbieter die Einflussnahme privater oder geschäftlicher Interessen auf die Berichterstattung.

7.2.4 Persönlichkeitsrechtlicher Schutz

Der Presserat trägt dem Schutz des Persönlichkeitsschutzes in Punkt 5 seines Ehrekodex Rechnung. Dabei wird einerseits die Wahrung der Würde des Menschen hervorgehoben, sowie einzelne Beleidigungsdelikte aufgezählt: Diffamierung, Verunglimpfung

und Verspottung, Pauschalverdächtigungen und Pauschalverunglimpfungen sowie Berichterstattung über Personen, deren Leben gefährdet ist, sind zu unterlassen.³⁷²

Unter dem Punkt Intimsphäre wird ein weiterer Aspekt des Persönlichkeitsrechts thematisiert. Dabei wird das erhöhte Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen erkannt, und zu einer bedachtsamen Berichterstattung in diesen Fällen gemahnt.³⁷³

In der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate wird der Stellenwert des Persönlichkeitsschutzes für den Presserat deutlich: Als Voraussetzung zur Erhebung einer Beschwerde muss nach dessen Wortlaut durch „[...] *eine nicht durch die öffentliche Aufgabenstellung der Presse im Sinne des Art 10 EMRK gerechtfertigte Verletzung von schutzwürdigen Rechten, insbesondere Persönlichkeitsrechten, des Beschwerdeführers durch ein(e) gegen den Ehrenkodex oder die Richtlinien des Österreichischen Presserates verstoßende(s) Veröffentlichung oder Verhalten*“³⁷⁴ beschwert sein.

Auf seiner Webseite veröffentlicht der österreichische Presserat entschiedene Fälle. Es werden jedoch nur für „[...] *die Allgemeinheit und die Branche relevante Begründungen*“³⁷⁵ publiziert, wodurch in der folgenden Analyse der Fälle kein Anspruch auf Vollständigkeit gestellt werden kann. Dennoch kann eine Darstellung der behandelten Sachverhalte einen inhaltlichen Überblick über die Tätigkeit des Presserates ermöglichen und somit Rückschlüsse auf etwaige Tendenzen seines Tätigkeitsbereichs ermöglichen. Es werden die veröffentlichten Fälle des Jahres 2011 und die bisher veröffentlichten Fälle des Jahres 2012 untersucht.³⁷⁶

Von 18 Fällen im Jahr 2011 sind zehn persönlichkeitsrechtlichen Verstößen zuzuordnen. Davon betreffen inhaltlich acht Fälle den Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz) des österreichischen Presserates und zwei den Punkt 6 (Intimsphäre). 2012 waren 13 von 25 veröffentlichten Fällen von persönlichkeitsrechtlichen Belangen. Zehn davon betrafen Punkt 5, zwei den Punkt 6 des Ehrenkodex. Es beinhalten also über 50% der vom Presserat veröffentlichten Fälle mögliche Verletzungen von Persönlichkeitsrechten.³⁷⁷ Dies veranschaulicht den Stellenwert der dem Persönlichkeitsschutz vom Presserat eingeräumt wird.

³⁷² vgl. Punkt 5 Ehrenkodex: http://www.presserat.at/show_content.php?hid=2 Stand: 31.7.2012

³⁷³ vgl. Punkt 6 Ehrenkodex: http://www.presserat.at/show_content.php?hid=2 Stand: 31.7.2012

³⁷⁴ http://www.presserat.at/rte/upload/pdfs/verfahrensordnung_idf_vom_06.10.2011.pdf Stand: 31.7.2012

³⁷⁵ http://www.presserat.at/show_content.php?sid=56 Stand: 31.7.2012

³⁷⁶ vgl. http://www.presserat.at/show_content.php?sid=54 Stand 31.7.2012

³⁷⁷ vgl. http://www.presserat.at/show_content.php?sid=54 Stand 31.7.2012

Den Opferschutz betreffend lässt sich anmerken, dass ein Fall die Persönlichkeitsrechtsverletzung eines Verbrechensofners behandelt. In der Beschwerde wird die widerrechtliche Verwendung eines Bildes beanstandet.³⁷⁸

³⁷⁸vgl. http://www.presserat.at/rte/upload/entscheidungen/entscheidung_2011_s_01_-_ii_vom_15.11.2011.pdf Stand 31.7.2012

8 Vergleich

Im abschließenden Teil der Arbeit werden nun die erörterten Problemfelder und Themengebiete gegenübergestellt. Zuerst werden die ausgearbeiteten rechtlichen Bestimmungen zum Thema Persönlichkeitsrecht der beiden Länder Österreich und Deutschland verglichen. Darauf folgt eine Darstellung der Unterschiede der beiden Länder bezüglich der Institution Presserat.

Aus diesen Erkenntnissen ergibt sich schließlich eine Gesamtschau bezüglich des Ausgangsthemas Opferschutz. Dabei wird überprüft inwieweit die unterschiedlichen Kontrollsysteme geeignet sind Opfer vor medialen Übergriffen, sekundärer Viktimisierung im Besonderen, zu schützen.

8.1 Vergleich Rechtssystem Österreich Deutschland

In beiden Rechtssystemen wurde der Schutz der Persönlichkeitsrechte analysiert. Folglich offenbaren sich dabei allfällige Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Dies wird in folgender Ausführung kurz erläutert.

8.1.1 Grundrechte

Sowohl das deutsche, als auch das österreichische Rechtssystem basiert auf einer Verfassung. Die Verfassungen beider Länder beinhalten oder verweisen auf Grundrechtskataloge. Darin sind Meinungs- bzw. Pressefreiheit und der Schutz der Persönlichkeit verbürgt, deren Spannungsverhältnis Basis dieser Arbeit darstellt. Bezüglich dieser Grundrechte ist festzustellen, dass kein bemerkenswerter Unterschied zwischen den beiden nationalen Rechtssystemen auszumachen ist. Dies liegt wohl auch daran, dass beide Staaten Mitglieder der EMRK und der EU sind, wodurch ein gewisser grundrechtlicher Gleichklang herrscht. Eine Unterscheidung ist dennoch auszumachen: Die deutsche Rechtsprechung hat jedoch das Institut des allgemeinen Persönlichkeitsrecht entwickelt, welches als Generalklausel grundrechtsähnliche Funktion erfüllt.

8.1.2 Zivil-, Straf-, und Medienrecht

Vergleicht man die Gesetze zum Persönlichkeitsschutz, lässt sich erkennen, dass beide Staaten in Aufbau und Ausformung des Rechtsschutzes differieren: In Deutschland existiert kein kodifiziertes Medienrecht. Gesetzgebungskompetenz diesbezüglich in Deutschland haben die Bundesländer, während in Österreich ein bundesweites Mediengesetz existiert. Das Persönlichkeitsrecht in Deutschland ergibt sich aus Straf- und Zivilrecht. Die Rechtsprechung hat daraus in Verbindung mit den Grundrechten ein allgemeines Persönlichkeitsrecht entwickelt. In Österreich existieren persönlichkeitsrechtliche Bestimmungen in den unterschiedlichsten Gesetzesbereichen. Die Wichtigsten davon sind Straf-, Zivil- sowie Medienrecht.

8.1.3 Opferschutz

In Deutschland ist das Medienpersönlichkeitsrecht stark von der Rechtsprechung geprägt. Es gibt grundlegende Entscheidungen, welche TäterIn und Opfer einen erweiterten, persönlichkeitsrechtlichen Schutz einräumen. Verbrechenopfern wird hierbei ein sehr strenger Schutz der Identität zugesprochen - sofern es sich nicht um aktuelle Berichterstattung handelt. Ist ein Fall aktuell und von besonderer Brisanz so kann dies zu einem überwiegenden Teil des öffentlichen Interesses gegenüber dem Persönlichkeitsrecht der Betroffenen führen: Es ist hier immer eine Interessenabwägung vorzunehmen. In Deutschland existiert somit keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, welche Opfern von Verbrechen einen erhöhten Schutz der Persönlichkeit ermöglicht.

In Österreich hingegen beinhaltet das Mediengesetz mit § 7a ein Gesetz, das Verbrechenopfer bei Preisgabe ihrer Identität durch Medien ausdrücklich Schadenersatz eingesteht. Die österreichische Strafprozessordnung trägt dem Anonymitätsbedürfnis von Opfern ebenso Rechnung, indem sie Behörden die Weitergabe von Information einschränkt.

Es ist also festzustellen, dass die österreichische Gesetzgebung eher auf das Bedürfnis der Opfer nach einem erhöhten Persönlichkeitsschutz eingeht als die Deutsche. Dieser Unterschied ergibt sich aus dem unterschiedlichen System und Aufbau des Persönlichkeits- sowie des Medienrechts.

8.2 Vergleich Presserat Österreich Deutschland

Stellt man den österreichischen dem deutschen Presserat gegenüber, so fällt auf, dass sich diese in Aufbau und Struktur sehr ähnlich sind. Beide Institutionen basieren auf Freiwilligkeit und sind einerseits in eine Trägerorganisation, die geschäftsführende Tätigkeiten verrichtet, andererseits in ein Plenum, dem eigentlichen Presserat, gegliedert. Dieser unterteilt sich in beiden Fällen in zwei unabhängige Senate, die dort eingebrachte Beschwerden behandeln.

8.2.1 Pressekodex

Das Grundsubstrat für Entscheidungen liegt bei beiden Kontrolleinrichtungen in ihrem selbstformulierten Ehren- bzw. Pressekodex. Inhaltlich als auch formal sind sich diese beiden Regelkataloge sehr ähnlich: so beinhalten sowohl der deutsche als auch der österreichische Pressekodex neben Richtlinien zur gewissenhaften journalistischen Arbeit Bestimmungen zum Schutz von Persönlichkeitsrechten.

Beim Vergleich der Bestimmungen fällt jedoch auf, dass die deutsche Ausführung zu diesen Bestimmungen detailreicher und präziser gestaltet ausfallen. Vor allem die Richtlinie zu Ziffer 8 des deutschen Pressekodex geht auf das Problem verantwortungsloser Berichterstattung bezüglich der Identität von Opfern ein, und versucht dieser entgegenzuwirken. Eine derartige Präzisierung fehlt dem österreichischen Ehrenkodex gänzlich. Hier ist der Persönlichkeitsschutz sehr allgemein gehalten. Die einzige detaillierte Ausführung dazu betrifft den Intimsphärenschutz von Kindern und Jugendlichen.

Es kann also festgestellt werden, dass der Umfang des deutschen Regelkatalogs den des Österreichischen übersteigt. Dieser Umstand ist wohl darauf zurückzuführen, dass der österreichische Pressekodex noch sehr jung ist, und man ihn anfangs nicht sofort mit Inhalten überfrachten wollte. Dennoch wäre die Aufnahme eines Spezialtatbestandes, der die Intimsphäre und die Persönlichkeitsrechte von Opfern wahrt, in den Katalog des Ehrenkodex ein positives Zeichen, dass die Medien sich dem Problem sekundärer Viktimisierung von Opfern durch die Presse annehmen.

8.2.2 Struktur

Auch bezüglich Sanktionen, welche den beiden Einrichtungen bei Verstößen gegen ihre Regeln zur Verfügung stehen, besteht kein gravierender Unterschied: Da die Einrichtungen sich als freiwillige Selbstkontrolle des Mediensystems verstehen, besitzen sie hauptsächlich Appellfunktion.³⁷⁹ Als schärfstes Mittel des Presserats kann die Veröffentlichung von Rügen gesehen werden.

Betrachtet man die Entstehungsgeschichte der beiden Institutionen, so fällt auf, dass diese Selbstkontrollenrichtungen aufgrund äußerer Faktoren gebildet wurden. Es ist vor allem politischer Druck, der das Mediensystem zum Handeln zwingt. Folgendes Schema lässt sich erkennen: Aufgrund einer medialen Krise beginnt das politische System mit einer Verschärfung der Gesetzeslage zu drohen, durch welche die Freiheit der Medien zugunsten anderer Rechte eingeschränkt werden soll. Als Reaktion auf diese Diskussionen erkennt das Mediensystem, dass durch die Errichtung bzw. Anpassung einer Selbstkontrollenrichtung Eingriffe auf ihre Freiheiten verhindert werden kann. Nach diesem Prinzip, lieber selbst- als fremdbestimmt, wurden daher sowohl der deutsche als auch der österreichische Presserat eingerichtet.

Neben der zahlreichen Ähnlichkeiten und Parallelen des österreichischen und deutschen Presserates soll hier deren Unterschiede aufgezeigt werden. TILLMAN geht im Tätigkeitsbericht des österreichischen Presserats, nachdem er die inhaltliche und strukturelle Nähe der beiden Einrichtungen bestätigt, auf derartige Unterschiede ein.³⁸⁰

Als einer der Auffälligsten erscheint der Umstand, dass das Verfahren des deutschen Presserats im Verhältnis zum gerichtlichen Verfahren neben- bzw. nachgeschaltet ist. Dies bedeutet, dass ein Gerichtsverfahren über die vom Presserat behandelte Angelegenheit kein Hindernis für ein Verfahren vor eben diesem darstellt. Im Unterschied dazu schließt in Österreich ein Verfahren vor dem Presserat eine gerichtliche Erledigung eben dieser Sache aus.

8.2.3 Persönlichkeitsrechtlicher Schutz

³⁷⁹vgl. http://www.presserat.at/rte/upload/pdfs/taetigkeitsbericht_2011.pdf Stand 15.8.2012

³⁸⁰vgl. http://www.presserat.at/rte/upload/pdfs/taetigkeitsbericht_2011.pdf S.9 Stand 15.8.2012

Wie bereits erwähnt fällt im Vergleich der beiden Selbstkontrollenrichtungen bezüglich der Ausformulierungen des Presse- bzw. Ehrenkodex auf, dass das der deutsche Presserat detailreichere Ausformulierungen bezüglich des Persönlichkeitsschutzes getroffen hat.³⁸¹

Betrachtet man die Spruch- und Beschwerdepraxis der beiden Einrichtungen zu diesem Thema, so zeigt sich, dass sich beide intensiv mit dem Problem der Persönlichkeitsrechtsverletzung auseinandersetzen. Die beim deutschen Presserat eingebrachten Beschwerden behandeln zu 25% persönlichkeitsrechtliche Verletzungen. Die Anzahl der vom österreichischen Presserat veröffentlichten Beschwerden persönlichkeitsrechtlicher Natur belaufen sich sogar auf 50%. Diese Daten verdeutlichen den Stellenwert dieser Einrichtungen, wenn es um den Persönlichkeitsschutz im Pressewesen geht.

³⁸¹vgl. Kap. 8.2.1

9 Schlussbetrachtung

Es folgt schließlich eine Zusammenfassung dieser Arbeit und eine kurze Darstellung der Ergebnisse, sowie die Bildung von Thesen, die anhand der Forschungsfragen und der aufgearbeiteten Materie aufgestellt werden.

9.1 Resümee

Den Opfern von Verbrechen soll es möglich sein, sich vor medialer Berichterstattung zu schützen. Warum gerade Verbrechenopfer ein erhöhtes Schutzbedürfnis bezüglich ihrer Identität- sowie Privatsphäre benötigen, ergibt sich aus der Gefahr der sekundären Viktimisierung: Durch mediale Berichterstattung rückt das Opfer in die Öffentlichkeit, wodurch es immer wieder mit dem Geschehen konfrontiert wird. Dies erschwert ihm mit der Tat abzuschließen. Es wird durch diese Umstände erneut Opfer. Diese sekundäre Viktimisierung gilt es zu vermeiden, da die Gefahr besteht die Opferrolle anzunehmen und folglich in das Stadium der tertiären Viktimisierung und der damit verbundenen gelernten Hilflosigkeit zu geraten.

Aufgrund dieser Umstände scheinen Opfer schützenswert bezüglich medialer Berichterstattung. Der nächste Schritt der Arbeit war es, Schutz- bzw. Kontrollmechanismen sichtbar zu machen und durch einen Ländervergleich Österreich- Deutschland etwaige Stärken und Schwächen des jeweiligen Systems aufzuzeigen.

Dazu wurden gesetzliche Grundlagen zum Bereich des Persönlichkeitsrechts, als externes Kontrollsystem, und der Presserat, als dem Mediensystem angehörendes internes Kontrollsystem, untersucht. Dargestellt als Funktionssysteme, kam es zu einer näheren inhaltlichen Betrachtung der beiden Bereiche.

Recht ist, aus dem Lichte der Systemtheorie betrachtet, ein eigenes soziales Funktionssystem und erfüllt bestimmte Leistungen für die Gesellschaft. Es ist zugleich auch binä-

rer Code und symbolisch generalisiertes Kommunikationsmedium. Recht ersetzt als symbolisch generalisiertes Medium Moral und soll in erster Linie Konflikte bereinigen, sowie Erwartungshaltungen stabilisieren. Dies erreicht es durch Programme, was im Fall des Rechtssystems Gesetze sind. Durch konditional- programmierte Gesetze entsteht Rechtsicherheit, wodurch das System in sich geschlossen bleibt. Doch gerade, wenn Grundrechte miteinander in Konflikt treten, erweist sich das Formulieren von wenn-dann Sätzen als schwierig, da es sich als Antwort auf eine derartige, vom Fall abhängige Fragestellung als untauglich erweist. Daher schafft die Gesetzgebung hier Eingriffsmöglichkeiten für andere Systeme. Diese Gesetze sind zweckprogrammiert und verlangen von der Rechtsprechung eine Abwägung der in Konflikt geratenen Güter. Dies ermöglicht dem Rechtssystem eine gewisse Anpassungsmöglichkeit an Einzelfälle, reduziert jedoch ihre Funktionalität hinsichtlich der Rechtsicherheit.

Im vorliegenden Untersuchungsfeld stehen sich Persönlichkeitsrecht und das Recht der freien Meinungsäußerung gegenüber. Die Beurteilung dieses Spannungsfeldes versuchte der Gesetzgeber, durch die Schaffung zweckorientierter Programme, der Rechtsprechung zu überlassen. Es besteht also ein Ermessenspielraum wenn Presse- und Meinungsfreiheit durch den Schutz der Persönlichkeit eingeschränkt wird. Das Gesetz sieht dabei immer eine Güterabwägung vor: das Informationsinteresse steht dem Schutzbedürfnis des Betroffenen gegenüber. Dabei müssen jedoch immer auch die Umstände des Einzelfalls beachtet werden. Ausschlaggebend ist wie intensiv in die Persönlichkeitsrechte eingegriffen wird, und ob es Umstände gibt, welche die Tat als besonders berichtenswert erscheinen lassen. Das ganze kann somit als bewegliches System betrachtet werden, das für die Bewertung des Einzelfalls großen Spielraum offen lässt.

Im Ländervergleich wurde festgestellt, dass das Schutzbedürfnis der Opfer in Österreich zumindest ansatzweise direkt in Gesetzen Anerkennung findet. Deutschlands Systematik ist diesbezüglich anders aufgebaut und überlässt diese Beurteilung der Rechtsprechung.

Als systemintern kann man die Kontrolle des Presserats bezeichnen, wenn es um die Zulässigkeit des Inhalts medialer Berichterstattung geht. Verfügt dieser nur über begrenzte Sanktionsmaßnahmen, so ist seine Funktion dennoch betreffend des Persönlichkeitsschutzes nicht außer Acht zu lassen. Denn gerade die Ermahnung zur Einhaltung

der journalistischen Sorgfalt trägt zu einem besseren Umgang mit der Privatsphäre der Betroffenen bei. Im Vergleich der Länder ist anzumerken, dass Deutschland einen detailreicheren Pressekodex aufweist, der unter anderem deutlichere Bestimmungen in Sachen Privatsphären- und Identitätsschutz aufweist.

Eine Aussage über die Effektivität des bereits bestehenden Opferschutzes kann diese Arbeit leider nicht treffen, da dies nicht im Fokus der Untersuchung lag. Dies zu untersuchen wäre eine spannende Aufgabenstellung einer eigenständigen Arbeit, würde jedoch meiner Ansicht nach den Rahmen einer Masterarbeit sprengen, da neben den persönlichkeitsrechtlichen auch verfahrensrechtliche sowie verwaltungsrechtliche Vorschriften und deren Umsetzung in der Praxis zu überprüfen wären.

9.2 Thesen

Zuletzt wird noch einmal auf die anfangs gestellten Forschungsfragen³⁸² eingegangen, und auf Basis der gewonnen Erkenntnisse Thesen formuliert werden.

Medien sind in der Berichterstattung über Verbrechen dazu aufgefordert, Rücksicht auf die Opfer zu nehmen, um sie vor sekundärer Viktimisierung zu bewahren. Dies betrifft vor allem die Achtung der Privatsphäre der Betroffenen.

Diese Aussage ist Ergebnis der Auseinandersetzung mit dem Opferbegriff in Kapitel 4.2.2.3. Darin wird auf das Grundproblem dieser Arbeit, dem erhöhten Schutzbedürfnis von Verbrechenopfern, eingegangen. Es wird das Problem sekundärer Viktimisierung erläutert, was Folge unverantwortungsvoller Berichterstattung sein kann. Dieser Umstand steigert den Bedarf an Persönlichkeitsschutz der Betroffenen und überwiegt das Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Diese These ist also grundlegendes Argument für die weitere Auseinandersetzung mit dem Thema Opferschutz.

Verbrechensopfer werden durch persönlichkeitsrechtliche Vorschriften vor schädigender Berichterstattung geschützt.

Hier sind bestehende rechtliche Schutzmechanismen gemeint. Opfer können sich mittels bestehender Gesetze gegen unliebsame Berichterstattung wehren, sei es das Mediengesetz in Österreich oder das, durch Rechtsprechung entwickelte, allgemeine Persönlichkeitsrecht in Deutschland.

Der bestehende Opferschutz ist ausreichend, sofern es sich nicht um außergewöhnliche, aufsehenerregende Fälle handelt.

Grundlage dieser Behauptung ist die Untersuchung BAUMANNs zu diesem Thema.³⁸³ Er spricht sich sogar für eine vermehrte Thematisierung von Opfern, unter gleichzeitiger

³⁸²vgl. **Error! Reference source not found.**

Achtung der Privatsphäre der Betroffenen, aus. Dies soll die Tatfolgen von Verbrechen bewusst machen. Im Allgemeinen funktioniert der Opferschutz, sofern es keine prominenten Beteiligten gibt, oder die Tat als außergewöhnlich einzustufen ist. Doch gerade diese Tatsache war Auslöser zu der Diskussion über den Opferschutz. Es waren eben genau diese außergewöhnlichen Fälle, die den Stein der öffentlichen Auseinandersetzung zu diesem Thema ins Rollen brachte. Wenn jemand der Gefahr sekundärer Viktimisierung ausgesetzt ist, dann sind das die Opfer außergewöhnlich grausamer und der Norm abweichender Verbrechen.

Der Presserat ist ein Kontrollorgan des Mediensystems, und ist dem Rechtssystem vorgeschaltet, und ist wichtig für die Einhaltung journalistischer Sorgfalt. Da er jedoch nicht den ganzen Printmediensektor abdeckt, und aufgrund fehlender Sanktionsmöglichkeiten gegenüber von Nichtmitgliedern ist er jedoch nicht ausreichend.

Der Presserat ist laut Eigendefinition eine Selbstregulierungseinrichtung. Grundlage seines Handelns ist ein Ehrenkodex für JournalistInnen und kann somit als Wächter der journalistischen Sorgfalt betrachtet werden. Er entscheidet über Beschwerden über Verstöße gegen die von ihm aufgestellten Regeln. Diese beinhalten auch die Achtung von Persönlichkeitsrechten, welche in der Praxis auch einen großen Anteil der an ihn gerichteten Beschwerden ausmacht. In Deutschland ist ein Verfahren vor dem Presserat kein Hindernis für eine gerichtliche Entscheidung zu demselben Thema. Anders in Österreich. Hier schiebt das Aktivwerden des Presserats eine Entscheidung eines ordentlichen Gerichts auf.³⁸⁴

Die Errichtung einer Selbstkontrollenrichtung, wie dem Presserat, erfolgt im Mediensystem als Reaktion auf eine drohende Einschränkung der Medienfreiheit. Diskussionen um derartige Einschränkungen werden meist durch eine mediale Krise provoziert.

³⁸³ vgl. Kap. 4.2.2.3

³⁸⁴ vgl. Kap. **Error! Reference source not found.**

Diese These ergibt sich aus der Auseinandersetzung mit der Entstehungsgeschichte des Presserats in Deutschland und Österreich. Beide Institutionen wurden in der Folge einer medialen Krise gegründet. Diese Krisen waren jeweils Auslöser einer Diskussion zur bestehenden Gesetzeslage. Meist wurde dabei eine Beschränkung der Medienfreiheit zugunsten anderer Freiheiten vorgeschlagen.³⁸⁵ Es ergibt sich also die Schlussfolgerung, dass sich das Mediensystem mit der Errichtung einer Selbstkontrollereinrichtung vor externer Einflussnahme schützen will.

³⁸⁵vgl. Kap. **Error! Reference source not found.**

10 Quellenverzeichnis

10.1 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 : Opferkarriere und Interventionschancen.....	57
Abbildung 2: Organisation des deutschen Presserats.....	103
Abbildung 3: deutscher Presserat –Beschwerden: inhaltlicher Schwerpunkt 2011	107
Abbildung 4 : deutscher Presserat. Beschwerdeführer 2011.....	108

10.2 Literaturverzeichnis

Ahrens, Claus (2002). *Persönlichkeitsrecht und Freiheit der Medienberichterstattung : Konfliktsituationen - Schutzansprüche - Verfahrensfragen*, Berlin: Erich Schmidt

Alexy, Lennert (2009). *Gewinnabschöpfung bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die Medien*, Hamburg: Kováč

Baumann, Ulrich (2000). *Das Verbrechensopfer in Kriminalitätsdarstellungen der Presse : eine empirische Untersuchung der Printmedien*, Freiburg im Breisgau: Ediscrim, Max-Planck-Institut für Ausländisches und InternatStrafrecht

Baumann, Ulrich/Weber, Ingrid (1995). *Das Bild des Opfers in der Kriminalitätsdarstellung der Medien: Ergebnisse einer Untersuchung*, Weißer Ring

Baumann, Ulrich (1994). *Die Rolle des Verbrechensopfers in den Medien*. 3. Mainzer Opferforum. 1991. S. 22-40 in : *Vermarktung von Verbrechen, wo bleiben die... von Kriminalitätsopfern* 1. Aufl., Weißer Ring (2000)

Berka, Walter (1989). *Das Recht der Massenmedien: ein Lehr- und Handbuch für Studium und Praxis mit Wiedergabe des Medien- und Rundfunkgesetzes*, Böhlau

Berka, Walter (1982). *Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz : die Freiheit der Medien und ihre Verantwortung im System der Grundrechte*, Wien ; New York, NY: Springer

Berka, Walter/Höhne, Thomas/Noll, Alfred/Polley, Ulrich (2005). *Mediengesetz - Praxiskommentar 2., Aufl., LexisNexis ARD ORAC*

Bertalanffy, Ludwig von/Kurzrock, Ruprecht (1972). *Systemtheorie*, Colloquium-Verlag

Brandstetter, Ulrich/Schmid, Helmut (1999). *Kommentar zum Mediengesetz 2., vollst. Neubearb. u. erw. Aufl.*, Wien: Manz

Burkart, Roland (Kommunikationswissenschaftler) [Hrsg (2007). *Kommunikationstheorien : ein Textbuch zur Einführung 4., erw. und aktualisierte Aufl.*, Wien: Braumüller

Burkhardt, Steffen (2009). *Praktischer Journalismus*. München: Ouldenburg Verlag

Degenhart, Christoph/Gröpl, Christoph/Isensee, Josef/Heintzen, Markus/et al. (2007). *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland: Handbuch des Staatsrechts: Band V: Rechtsquellen, Organisation, Finanzen: BD V*, C.F. Müller

Denninger, Erhard/Isensee, Josef [Hrsg (2000). *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. 5. Allgemeine Grundrechtslehren 2., durchges. Aufl.*, Heidelberg: Müller

Dietlein, Johannes (1992). *Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten*, Berlin: Duncker und Humblot

Eder-Rieder, Maria (1998). *Der Opferschutz : Schutz und Hilfe für Opfer einer Straftat in Österreich*, Wien ua: Springer

Ehmann, Horst (2000). *Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht. Zur Transformation unerlaubter in unmoralische Handlungen*. in: *Festgabe zum 50jährigen Bestehen des Bundesgerichtshofs*, Beck 2000 S. 613-668

Epping, Volker (2012). *Grundrechte*. Berlin: Springer-Verlag

Fachtagung zu Fragen des Opferschutzes, 1991 (1994). *Die Rolle des Verbrechensoffers in den Medien : „Opfer und Medien - Persönlichkeitsrechte geschützt?“ ; „Vermarktung von Verbrechen - wo bleiben die Ansprüche der Opfer?“ ; Dokumentation 1. Aufl.*, Mainz: Weißer Ring

Fechner, Nina (2010). *Wahrung der Intimität?: Grenzen des Persönlichkeitsschutzes für Prominente*, Frankfurt am Main ; Wien ua: Lang

Fuchs, Helmut/Reindl-Krauskopf, Susanne (2003). *Strafrecht. Besonderer Teil I: Delikte gegen den Einzelnen (Leib und Leben, Freiheit, Ehre, Privatsphäre, Vermögen)* 1. Aufl., Springer

Gössel, Karl Heinz / Maurach, Reinhart/Zipf, Heinz (2012). *Strafrecht. Allgemeiner Teil, Teilband 2: Erscheinungsformen des Verbrechens und Rechtsfolgen der Tat. Ein Lehrbuch*, Müller (C.F.Jur.), Heidelberg

Götting, Horst-Peter [Hrsg (2008). *Handbuch des Persönlichkeitsrechts*, München: Beck

Guha, Harald A. (1999). *Der Schutz der absoluten Person der Zeitgeschichte vor indiskreter Wort- und Bildberichterstattung*, Lang, Peter Frankfurt

Haas, Hannes (1990). *Mediensysteme : Struktur und Organisation der Massenmedien in den deutschsprachigen Demokratien 2.,* geänd. Aufl., Wien: Braumüller

Hager, Gerhard / Walenta, Günther (1995). *Persönlichkeitsschutz im Straf- und Medienrecht. 3. Auflage*, Wien: Verlag Medien u. Recht

Hager, Gerhard / Zöchbauer, Peter (2000). *Persönlichkeitsschutz im Straf- und Medienrecht, 4. vollst. neu bearb. und erw. Auflage* Wien: Verlag Medien und Recht

Handler, Mirko (2008). *Der Schutz von Persönlichkeitsrechten: Mit besonderer Berücksichtigung des UWG und UrhG*, Verlag Österreich

Hartlieb, Holger von / Schwarz, Mathias / [Begr, Stephan Hartlieb Altenburg (2011). *Handbuch des Film-, Fernseh- und Videorechts 5.,* neubearb. und erw.Aufl., München: Beck

- Hinteregger, Monica* (1999). Die Bedeutung der Grundrechte für das Privatrecht, ÖJZ
- Hohm, Hans-Jürgen* (2000). Soziale Systeme, Kommunikation, Mensch: Eine Einführung in soziologische Systemtheorie, Juventa
- Holoubek, Michael / Kassai, Klaus / Traimer, Matthias* (2010). Grundzüge des Rechts der Massenmedien,
- Huber, Thomas* (2007). Systemtheorie des Rechts : die Rechtstheorie Niklas Luhmanns 1. Aufl., Baden-Baden: Nomos
- Jesionek, Udo* [Hrsg/*Weißer Ring <Österreich>* (2008). 30 Jahre Weißer Ring in Österreich : eine Festschrift, Innsbruck ; Wien ua: StudienVerl
- Kiefl, Walter / Lamnek, Siegfried* (1986). Soziologie des Opfers : Theorie, Methoden und Empirie der Viktimologie, München: Fink
- Klein, Stefanie* (2000). Der zivilrechtliche Schutz des einzelnen vor Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Sensationspresse, Frankfurt am Main ; Wien ua: Lang
- Kneer, Georg / Nassehi, Armin* (1994). Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme : eine Einführung 2., unveränd. Aufl., München: Fink
- Korn, Gottfried / Neumayer, Johannes* (1991). Persönlichkeitsschutz im Zivil- und Wettbewerbsrecht: Der Schutz des wirtschaftlichen Rufes und der Ehre - Bildnisschutz - Namensschutz, Medien u. Recht
- Krieger, David J.* (1996). Einführung in die allgemeine Systemtheorie, München: Fink
- Kristen, Christian* (1972). Nachrichtenangebot und Nachrichtenverwendung : eine Studie zum gate-keeper-Problem, Düsseldorf: Bertelsmann Univ-Verl

Kurzrock, Ruprecht (1972). Systemtheorie, Berlin: Colloquium-VerlHess

Leuze, Dieter (1962). Die Entwicklung des Persönlichkeitsrechts im 19. Jahrhundert : zugleich ein Beitrag zum Verhältnis allgem. Persönlichkeitsrecht - Rechtsfähigkeit, Bielefeld: Giesecking

Lewin, Kurt (1947). Channels of Group Life; Social Planning and Action Research. In: Human Relations 1, S. 143-153.

Löffler, Martin / Wenzel, Karl Egbert/Sedelmeier, Klaus (2006). Presserecht: Kommentar zu den deutschen Landespressegesetzen mit systematischen Darstellungen zum pressebezogenen Landesrecht, Anzeigenrecht, Werbe- und Wettbewerbsrecht, Vertriebsrecht, Urheber- und Verlagsrecht, Arbeitsrecht, Titelschutz, Jugendmedienschutz und Steuerrecht, C. H. Beck

Luhmann, Niklas (1993). Das Recht der Gesellschaft 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp

Luhmann, Niklas (1997a). Die Gesellschaft der Gesellschaft. 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp

Luhmann, Niklas (2009). Die Realität der Massenmedien 4. Aufl., Wiesbaden: VS, Verl.für Sozialwiss.

Luhmann, Niklas (1990). Die Wissenschaft der Gesellschaft 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp

Luhmann, Niklas (2000). Gesellschaftsstruktur und Semantik : Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft. 2. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp

Luhmann, Niklas (1997b). Recht und Automation in der öffentlichen Verwaltung : eine verwaltungswissenschaftliche Untersuchung 2., unveränd. Aufl., Berlin: Duncker & Humblot

Luhmann, Niklas (1988): Positivität als Selbstbestimmtheit des Rechts. S. 27 In: Rechtstheorie 19 (1988). Berlin: Duncker und Humblot. S11-27

Luhmann, Niklas (1984). Soziale Systeme : Grundriß einer allgemeinen Theorie 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp

Luhmann, Niklas (2009). Gesellschaftsstruktur und Semantik: Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft. Band 2: BD 2 3. Aufl., Suhrkamp Verlag

Marcic, René (1957). Vom Gesetzesstaat zum Richterstaat : Recht als Maß der Macht ; Gedanken über den demokratischen Rechts- und Sozialstaat, Wien: Springer

Marcinkowski, Frank (1993). Publizistik als autopoietisches System : Politik und Massenmedien ; eine systemtheoretische Analyse, Opladen: WestdtVerl

Mathä, Leonhard (2006). Der Persönlichkeitsschutz im deutschen und österreichischen Medienrecht 1. Aufl., WiKu-Verlag Verlag für Wissenschaft und Kultur

Münch, Henning (2002). Freiwillige Selbstkontrolle bei Indiskretionen der Presse : ein Vergleich des deutschen und englischen Rechts 1. Aufl., Baden-Baden: Nomos-Verl-Ges

Neben, Gerald (2001). Triviale Personenberichterstattung als Rechtsproblem. Ein Beitrag zur Grenzziehung zwischen Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz. 1. Aufl., Duncker & Humblot

Öhlinger, Theo/ Eberhard, Harald (2012). Verfassungsrecht. 9. überarb. Aufl. Wien: Facultas

Puppis, Manuel (2010). Einführung in die Medienpolitik 2. Vollständ. überarb. Aufl, UVK

Rechberger, Walter H./Simotta, Daphne-Ariane (2010). Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts: Erkenntnisverfahren, Manz

Rüfner, Markus in: Isensee, Josef/ Kirchhof, Paul (2000): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band V – Allgemeine Grundrechtslehren, 2. Aufl., Heidelberg. §117 Rdnr.54

Rühl, Manfred (1980). Journalismus und Gesellschaft : Bestandsaufnahme und Theorieentwurf, Mainz: Hase & Koehler

Schatz, Oskar (1982). Die elektronische Revolution. Wie gefährlich sind die Massenmedien?, Styria im Styria Pichler

Schneider, Hans Joachim (1979). Das Opfer und sein Täter, Partner im Verbrechen Orig.-Ausg., München: Kindler

Schneider, Hans Joachim (1980). Das Geschäft mit dem Verbrechen : Massenmedien und Kriminalität, München: Kindler

Schneider, Hans Joachim [Hrsg] (1982). Das Verbrechenopfer in der Strafrechtspflege : psychologische, kriminologische, strafrechtliche und strafverfahrensrechtliche Aspekte ; ausgewählte Referate des Dritten Internationalen Symposiums für Viktimologie 1979 in Münster/Westfalen, Berlin ua: de Gruyter

Schwetzer, Angelika (2005). Persönlichkeitsschutz durch Presseselbstkontrolle : unter besonderer Berücksichtigung des Ehrenschatzes, Berlin: Duncker und Humblot

Stelzer, Manfred (2005). Grundzüge des öffentlichen Rechts. Wien: LexisNexis

Wallenhorst, Lena (2007). Medienpersönlichkeitsrecht und Selbstkontrolle der Presse : eine vergleichende Untersuchung zum deutschen und englischen Recht, Berlin: Duncker & Humblot

Weber, Stefan (2010). *Theorien der Medien : von der Kulturkritik bis zum Konstruktivismus 2.*, überarb. Aufl., Konstanz: UVK-Verl-Ges

Wellbrock, Rita (1982). *Persönlichkeitsschutz und Kommunikationsfreiheit : eine Analyse der Zuordnungsproblematik anhand der Rechtsprechung der Zivilgerichte und des Bundesverfassungsgerichts* 1. Aufl., Baden-Baden: Nomos

Wenzel, Karl Egbert / Gamer, Waldemar / Strobl-Albeg, Joachim Ritter von (2003). *Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung: Handbuch des Äußerungsrechts*, O. Schmidt

Wilke, Helmut (2000). *Systemtheorie. 1. Grundlagen : eine Einführung in die Grundprobleme der Theorie sozialer Systeme ; mit einem Glossar* 6., überarb. Aufl., Stuttgart: Lucius & Lucius

10.3 Internetquellen

Beitrag FAZ zum Urteil Caroline von Monaco

<http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/kino/monaco-siegt-europas-richter-hebeln-die-pressefreiheit-aus-1156894.html> Stand: 23.9.2012

Caroline von Monaco Urteil

www.echr.coe.int/ger/Chamber%20judgment%20von%20Hannover%20German%20version.htm 10.1.2013

Deutscher Presserat

<http://www.presserat.info/inhalt/der-presserat/organisation.html> Stand: 31.7.2012

<http://www.presserat.info/inhalt/beschwerde/anleitung.html> Stand: 31.7.2012

<http://www.presserat.info/inhalt/der-pressekodex/pressekodex.html> Stand 31.7.2012

<http://www.presserat.info/inhalt/der-pressekodex/pressekodex/richtlinien-zu-ziffer-8.html> Stand: 31.7.2012

<http://www.presserat.info/inhalt/beschwerde/statistik.html> 31.7.2012

<http://www.presserat.info/inhalt/dokumentation/pressemitteilungen/pm/article/opfergeniessen-besonderen-schutz-1.html> Stand 31.7.2012

Entscheidung VfGH zur europäischen Grundrechtscharta

http://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/attachments/9/6/0/CH0006/CMS1353421369433/eu-grundrechte-charta_u466-11.pdf Stand: 10.1.2013

http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/455608_Verfassungsrichter-heben-EU-Grundrechte-in-den-Verfassungsrang.html Stand: 10.1.2013

<http://derstandard.at/1334796998807/VfGH-EU-Grundrechtecharta-hat-Verfassungsrang> Stand: 10.1.2013

Handler, Mirko: Haben juristische Personen Persönlichkeitsrechte?

<http://sammelpunkt.philo.at:8080/1376/1/handler.pdf> Stand: 31.1.2013

Privatanklagedelikt

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991369.html> Stand:
20.10.2012

Stufenbau der Rechtsordnung

<http://www.hans-kelsen.de/stufenbau.pdf> Stand: 20.10.2012

Österreichische Presserat

<http://www.presserat.info/inhalt/der-pressekodex/einfuehrung.html> Stand: 31.7.2012

<http://www.voez.at/b303> Stand: 23.7.2012

<http://www.voez.at/b300> Stand: 23.7.2012

http://www.presserat.at/show_content.php?sid=2 Stand: 27.7.2012

http://www.presserat.at/show_content.php?sid=12 Stand: 27.7.2012

http://www.presserat.at/show_content.php?sid=40 Stand: 27.7.2012

http://www.presserat.at/show_content.php?sid=6 Stand: 27.7.2012

http://www.presserat.at/show_content.php?hid=11 Stand: 31.7.2012

http://www.presserat.at/show_content.php?sid=6 Stand: 27.7.2012

http://www.presserat.at/rte/upload/pdfs/verfahrensordnung_idf_vom_06.10.2011.pdf
Stand: 31.7.2012

http://www.presserat.at/show_content.php?sid=56 Stand: 31.7.2012

http://www.presserat.at/rte/upload/entscheidungen/entscheidung_2011_s_01_-_ii_vom_15.11.2011.pdf Stand 31.7.2012

http://www.presserat.at/rte/upload/pdfs/taetigkeitsbericht_2011.pdf Stand 15.8.2012

Parlamentskorrespondenz Nr. 418 vom 09.05.2008 :

http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2008/PK0418/ Stand: 10.03.2011

Wolfgang, Lebe (2003): Viktimologie - Die Lehre vom Opfer - Entwicklung in Deutschland. Phänomenologische Entwicklung des Opferbegriffes. S. 6 In: Berliner Forum Gewaltprävention Nr.12 http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-lkbg/bfg/nummer12/04_lebe.pdf Stand: 12.8.2012

10.4 Sonstige Quellen

Caroline von Monaco Urteil

EuGHMR, NJW 2004, 2647, 2650/

Caroline von Monaco Urteil 2

BGH, VI ZR 15/95, 19. Dezember 1995

Caroline von Monaco Urteil 3

BVerfG, 1 BvR 653/96, 15. Dezember 1999

Caroline von Monaco EuGHMR

EuGHMR, NJW 2004, 2647, 2650

Entscheidung Opferschutz Deutschland

OLG Hamburg: Schulze, Rechtsprechung im Urheberrecht 151 / OLG Hamburg NJW 1975, 649

EuGHMR Urteil Hannover II vom 12. Februar 2012 in Kommunikation und Recht 2012 S179ff <http://www.kommunikationundrecht.de/detail/-/specific/Von-Hannover-II-Foto-Veroeffentlichung-verletzt-keine-876966559>

Grundrechtskatalog im Verfassungsrang BGBl. 1964/Nr. 59

Herrenreiter Entscheidung

BGHZ 26, 349

Lebach Entscheidung

BVerfGE 35, 202–245 (Lebach-Entscheidung)

Marlene Dietrich Urteil

BGHZ 143, 214 /vgl. auch BGH NJW 2002, 2317

Sten Prot 3.7.2008 Parlamentarische Enquete „Medienrecht und Opferschutz“ 23 GP

11 Lebenslauf

Name: Andreas Kirchweger

Schulausbildung:

Mai 2003	AHS-Matura
1995-2003	AHS: Akademisches Gymnasium Linz
1990-1995	Volksschule: VS9 Linz, Oberösterreich.

Studienverlauf:

seit März 2008	Magisterstudium der Publizistik und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien
seit Oktober 2007	Diplomstudium der Rechtswissenschaft and der Universi- tät Wien
Oktober 2004 -Jänner 2008	Bakkalaureatsstudium der Publizistik und Kommunikati- onswissenschaft an der Universität Wien

12 Abstract

Mit dem Thema Opferschutz in der medialen Darstellung begibt sich diese Arbeit in das Spannungsverhältnis zweier Grundrechte. Denn wenn es um den Schutz von Persönlichkeitsrechten vor Verletzungen durch journalistische Veröffentlichungen geht, stehen jene unausweichlich dem Recht auf freier Meinungsäußerung gegenüber. Die Arbeit erklärt warum Verbrechensopfern in diesem Zusammenhang ein erhöhtes Protektionsbedürfnis eingeräumt werden muss, und macht bestehende Kontroll- und Schutzmechanismen sichtbar. Die Darstellung des Persönlichkeitsrechts reicht vom Grundrecht bis zu speziellen Gesetzesmaterien, wie beispielsweise dem Medienrecht.

Das Mediensystem bietet neben dem System des Rechts jedoch ein eigenes Kontrollorgan: den Presserat. Die Arbeit versucht der Frage, ob sich auch dieser dem Schutz von Persönlichkeitsrechten annimmt, eine Antwort zu geben.

Eine weitere Dimension dieser Magisterarbeit bildet schließlich ein Ländervergleich Deutschland – Österreich. Dabei wird der Schutz des Persönlichkeitsrechts durch Recht- und Mediensystem aus dem Blickwinkel beider Länder betrachtet. Dies bringt Aufschluss über Stärken und Schwächen der jeweiligen Systeme.

Das theoretische Grundgerüst der Arbeit bildet die Systemtheorie. Ausgehend von der Theorie Luhmanns, werden die Funktionssysteme Recht und Medien erläutert.

Zum Schluss können, auf Grundlage der gewonnen Erkenntnisse, Thesen zur Beantwortung der zu Beginn aufgestellten Forschungsfragen gebildet werden.